

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 6 (1933)

Artikel: Das solothurnische Zunftwesen. II. Teil
Autor: Appenzeller, Gotthold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gotthold Appenzeller:

Das solothurnische Zunftwesen.

II. TEIL.

Inhaltsverzeichnis.

II. TEIL.

<i>V. Militärwesen und andere öffentliche Aufgaben</i> (Auszug — Wachtdienst — Feuerlöschwesen — Schanzen- geld — Gemeinnützigkeit und Stiftungen)	5—11
<i>VI. Die innere Organisation: Ämter und Finanzen</i> (Großes Bott — Strafjustiz — Hausknecht oder Hauswirt — Zunftmeister — Vierer — Handwerksämter — Amtseid — Finanzwesen: Annahmegeld usw. — Vermögen)	11—29
<i>VII. Die Zunft Häuser und das gesellige Leben</i> (Zunft Häuser und ihre Geschichte — Silbergeschirr — Wirtschaften und Beherbergungsrecht — Mahlzeiten und andere gesellige Anlässe; Neujahrgeschenke — Streitig- keiten)	29—73
<i>VIII. Revolution, Restauration und Auflösung</i> (Kontribution und Verteilungen — Wiederaufrichtung . 1810/12 — Auflösung und Schlußverteilung der Zunftgüter)	73—91

II. TEIL.

V. Militärwesen und andere öffentliche Aufgaben.

Die Zünfte der Stadt Solothurn wurden wahrscheinlich bereits im 15. Jahrhundert zum Militärwesen herangezogen. Was die Zunftordnung zu Bauleuten aus dem Jahre 1536 verlangt, gilt auch für die andern Gesellschaften: „Ein neuer Zunftbruder, der meiner Meister Heimlichkeit begehrt, soll zum allerersten Bürger sein und soll einen *Harnisch* und einen Eimer haben ...“¹⁾

Diese militärische Ausrüstung hatte für den äußern und innern Dienst zu gelten.

Der *militärische Auszug* gehörte zu den Pflichten des Zünftigen, „mit meinen Herren zu reisen,“ wie es im Zunftgelübde zu Schmieden heißt [1591] (siehe Kapitel VI). Die Ratsmanuale unterscheiden dabei zweierlei Art des Auszugs: Der Auszug „*zum Panner*“ geschah mit ganzer Macht, so daß im Jahre 1513 von jeder Zunft zehn Mann, zusammen 110 Mann zu stellen waren. Der Auszug „*zum Fähnlein*“ dagegen rief nur einen kleinern Teil ins Feld: 1513 galt es von jeder Zunft fünf, zusammen 55 Mann zu stellen. Es sind hiebei folgende Auszüge erwähnt:

- 1511. Verzeichnis der ab jeder Zunft nach Rom in päpstliche Dienste ziehenden Mannschaft und Hauptleute, von jeder Zunft 4, zusammen 44.
- 1511. Zug zum Papst infolge heil. Liga gegen Frankreich, „kalter Winterfeldzug“ (Oktober—Dezember). 8 Mann, zusammen 88 Mann.
- 1512. Zug zum Papst. Eroberung von Pavia und Mailand. 5 Mann, zusammen 55 Mann.
- 1512. Expedition über den Gotthard ins Eschenthal. 3 Mann, zusammen 33 Mann.

¹⁾ Bauleuten Rodel I. B. A.

1512. Besetzung von Locarno und Lugano. 1 Mann, zusammen 11 Mann.

1513. Zug nach Dijon. 7 Mann, zusammen 77 Mann.

1513. Zug zum Herzog von Mailand, Schlacht bei Novara, 6. Juni. 4 Mann, zusammen 44 Mann.

Der Anteil an der Kriegsbeute der 16'000 Gulden soll den Zünften und den Rotten in der Stadt, die im Auszug gewesen, gegeben werden. (Einzelheiten der Verteilung fehlen).

1513. Auszug zur Besetzung der Schlösser Cremona und Mailand, infolge des Vertrages von Dijon. 1 Mann, zusammen 11 Mann.

1521. Zug nach Montbéliard. 1 Mann, zusammen 11 Mann.

Im gleichen Jahre Verteilung des französischen Geldgeschenkes an die Zünfte ohne Erwähnung von Einzelheiten.

Im Jahre 1684 erwähnt das Ratsmanual auch die Pflicht der Zünfte, an die Erstellung von Kriegsmaterial, d. h. in diesem Falle die Anfertigung der vom Kriegsrat gut befundenen *Kriegszelte*, das ihre beizutragen. Der Rat schießt den Zünften die Mittel aus offiziellem Geld vor, wird sie aber nachträglich einziehen lassen.¹⁾

In diesem Zusammenhang erwähnen wir, obschon sie auch religiösen, nicht nur polizeilichen Charakter hatte, die Pflicht der Zünfte zum *Wetterläuten*, eine Pflicht, die der Rat nach dem genauen Verzeichnis jahrelang mit je 2 Pfd. an jede Zunft honorierte.²⁾

Noch fast wichtiger als der äußere Dienst war der innere: Der *Wachtdienst an den Toren*. Der Ratsbeschluß von 1573 setzt fest, daß von jeder Zunft zwei Wächter zu den Toren gestellt werden. Es handelte sich nicht bloß um den Dienst der Nacht, sondern auch des Tages. In jener Zeit, da das offene Land gelegentlich von arger Bettelnot heimgesucht wurde, galt es, die „starken Bettler“ von der Stadt fernzuhalten und nur die wirklich dürftigen in die Stadt zu lassen, um das Almosen zu empfangen. Die wirklich Arbeitswilligen sollen gerne in der Stadt Aufnahme finden. Am 14. Januar 1589 erhielten die Zünfte den

¹⁾ R. M. vom 19. Januar 1684.

²⁾ Seckelmeisterrechnungen 1489—1497 und später.

Auftrag, von jeder Zunft sechs Mann zu stellen, welche umherziehende Zigeunerbanden stellen und wenn nötig töten sollten; am 17. März werden drei von jeder Zunft aufgeboten, um das „Schelmenvolk“ hinter der Ziegelscheuer gefänglich einzuziehen. Es läßt sich leicht verstehen, daß dieser Wachtdienst unter der seßhaften Bürgerschaft wenig beliebt war, so daß die Mahnungen über bessere Dienstauffassung nicht zur Ruhe kommen. So beschloß der Rat unterm 7. Januar 1625, daß jeder wenn irgend möglich seiner Wachtpflicht selber genüge, daß auf jeder Zunft zwei Wachtmeister erwählt würden, von denen der eine vor, der andere nach Mitternacht zu wachen hätten. Die Wache dauert für die betreffenden 24 Bürger acht Tage hintereinander, worauf Ablösung erfolgen kann. Am 31. August 1655 wurde ausdrücklich festgestellt, daß es nicht im Ermessen einer Zunft liege, einen Zunftbruder von der Wachtdienstpflicht zu befreien; bereits beschlossene Dispense sind ungültig.

Die Zünfte kamen in den Jahren 1798/1799 ihrer militärischen Aufgabe noch in passiver Weise nach, indem sie größtenteils die *Einquartierung* der französischen Truppen auf sich nahmen und die Zunfthäuser, wie es ausdrücklich heißt, zu *Kasernen* wurden. Am 11. Juli 1798 erhielt die Gerberzunft die Erlaubnis, von ihren Zunftkapitalien zur Bestreitung der Einquartierung des französischen Militärs das Nötige abkünden zu lassen. Am 4. September wurde die Schifflautzunft mit Truppen belegt. Am 23. März 1799 hat auf der Wirthenzunft die Errichtung einer Kaserne stattgefunden. Am 25. Oktober 1801 erbat die Weberzunft im Hinblick auf die durch die Einquartierung stark mitgenommenen Finanzen eine Rückvergütung durch die Kantonsverwaltung.¹⁾

Im Jahre 1814 wurde zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt unter den Zünften ein besonderes *Freikorps* eingerichtet.

Im Anschluß an die militärischen Aufgaben ist das *Feuerlöschwesen* zu erwähnen. Die Feuerordnung der Stadt Solothurn vom Jahre 1756 z. B. verlangte, daß auf dem Rathaus, zum Zeughaus, auf dem Hauptplatz und zur alten Aarebrücke von jeder Zunft ein Bürger mit Ober- und Untergewehr als Posten

¹⁾ Prot. der Verwaltungskammer 1798/1799. Webern Prot.

zu stellen ist. Alle diejenigen, die zünftig sind, sollen verpflichtet sein, ihre Eimer, mit ihrem Wappen und Namen gezeichnet, auf ihrer Zunft aufzuweisen und anzuzeigen; diejenigen aber, die künftig zünftig werden wollen, sollen bei der Aufnahme ihren Eimer auch mitbringen und dabei jedesmal ihrer schuldigen Pflicht allen Ernstes erinnert werden. Es sollen auch auf jeder Zunft zwei „Feuerläufer auf das Land“ ernannt, jährlich bestellt und schriftlich dem Rat gemeldet werden, welche vier Stunden weit im Bezirk zu den aufgehenden Feuern zu laufen haben.¹⁾ Es war offenbar Brauch, den Feuerläufern für ihre Aufgabe eine Art Uniform zu geben. Wenigstens beschloß die Zunft zu Webern im Hinblick auf das Vorgehen anderer Zünfte unterm 24. Juni 1788, den beiden Feuerläufern der Zunft besondere „Feuerkleider“ anzuschaffen, versehen mit dem Schild der Zunft zu Webern, wobei ihnen eingeschärft werden soll, dazu Sorge zu tragen.²⁾

Aufgaben der Stadtpolizei erfüllten die Zünfte im Jahre 1796, als sie auf Anregung der Behörden mitwirkten, an verschiedenen Orten in der Stadt öffentliche *Laternen* einzurichten. So erklären Schuhmachern und Pfistern ihre Einwilligung, „als einer dem publico höchst nützlichen und bequemen Sache.“³⁾ Im Jahre 1822 folgten die Zünfte ebenfalls der Einladung des Stadtrates, wie an den Staatsgebäuden, so auch an den Zunfthäusern, durch Anbringung von *Dachkäneln* der Mauer nach bis auf den Boden, im Sinne der Verschönerung der Stadt ihre Opfer zu bringen.⁴⁾

Im Zusammenhang mit den militärischen Aufgaben ist eine besondere *Steuer* zu erwähnen, die während 60 Jahren die Zünfte stark in Anspruch nahm, das *Schanzengeld*, das zur Ausführung des gewaltigen Schanzenbaues erhoben werden mußte.⁵⁾ Eigentlich ist diese Steuer aus Frondiensten hervorgegangen. Nachdem die innern und äußern Vogteien bereits im Jahre 1667 herangezogen worden waren, wurden 1670 auch die Zünfte definitiv

¹⁾ Feuerordnung der Stadt Solothurn 1756. B. A.

²⁾ Webern Prot.

³⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 70.

⁴⁾ Schneidern Prot. II. Bauleuten Aktenband.

⁵⁾ H. Büchi: Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime, pag. 97 f.

Hedwig Dörfliker: Französische Politik in Solothurn zur Zeit des Schanzenbaues 1667—1727, pag. 19.

verpflichtet, nachdem bereits zwei Zünfte wochentäglich hatten Frondienst leisten müssen. Auch ihnen wurde zuerst freigestellt, entweder selbst von morgens sechs bis abends sechs Uhr Frondienst zu leisten, „oder aber jeglicher für sich oder solchen Mann zwei Batzen zu erlegen“. Das Geld sollte sogleich bezogen und dem Zunftmeister zu Händen der Schanzherren abgeliefert werden. Außerdem „wird ein Zunftmeister, Vierer oder Wachtmeister allerweilen bei den Arbeitsleuten und Zunftbrüdern seiner Zunft verbleiben.“ In der Folge wurde dann die Ablösung obligatorisch, wie es natürlich der Einheitlichkeit der Arbeit wegen nicht gut anders möglich war, und es wurde den dazu geneigten Zünften auch nicht gestattet, ihr Geld selbst „verarbeiten“ zu lassen. Genaueres über die Ablösung läßt sich nicht nachweisen. In Bezug auf die Verteilung der Zunftkontingente kann man wohl ohne weiteres annehmen, daß sie innerhalb der Zunft pro Kopf oder pro Haushaltung zur Umlage kamen. Das Schanzgeld war die verhaßteste Abgabe des solothurnischen Ancien Régime. Bitten um Ermäßigung oder Erlaß von Seiten armer Gemeinden wurden abgewiesen, selbst wenn es sich um kleine Beträge handelte. Auch die Zünfte der Stadt waren mit ihrer Belastung nicht einverstanden und gelangten 1671 an den Rat mit der Forderung, daß auch Witfrauen und die Geistlichen beisteuern sollten. Die Höhe der Zunftabgabe blieb indessen unverändert. Eine besonders energische Petition erfolgte 1723 durch eine „starke Anzahl“ regimentsfähiger Bürger. Neben mehreren andern Forderungen verlangten sie, daß das Schanzgeld ermäßigt werde, „da eint und andere löbliche Zunft an Mitteln derart entblößt sei, daß es ihnen nicht nur beschwerlich, sondern unmöglich werden würde, also zu continuieren.“ Ob sie einen Erfolg hatten, ist unbekannt. Nach den Rechnungen leisteten die Zünfte, sowohl 1707—1709, als auch 1779—1783 im ganzen 720 Kronen, woran Schiffleuten und Metzgern je 90, die übrigen Zünfte je 60 Kronen.

Die Zünfte betätigten sich aber auch auf dem Felde *edler Gemeinnützigkeit*. Das geht z. B. hervor aus dem Beschluß der Gerbernzunft vom 15. September 1772, wonach alljährlich ein gewisser Betrag unter Arme verteilt wird. Künftig wird ein Teil in die Armenbüchse gelegt, ein anderer den Kapuzinern zugeschickt.¹⁾

¹⁾ Gerbern Prot. I, pag. 240.

Von der Zunft zu Metzgern ist bekannt, daß sie die Verpflichtung hatte, dem Bürgerspital und dem Waldbruder Fleisch zu liefern. Da die Zunft jedes Jahr Verlust zu buchen hatte (in den Spital waren 13 Pfund Kalb- und 13 Pfund Rindfleisch zu liefern), beschloß das Bott am 11. April 1795, die Fundationsbriefe einzusehen, welche dahin lauten sollen, daß nur der von den Kapitalien abfließende Zins verwendet werde, so daß bei den teuren Fleischpreisen wöchentlich nur 7 Pfund Kalb- und 7 Pfund Rindfleisch zu liefern sind.¹⁾ Es handelte sich bei der Metzgerzunft um vorhandene *Stiftungen*, die bereits im Jahre 1802 dahin präzisiert werden:

a) Die Besenwaldische Foundation mit Fr. 10'000.—, wofür die Zunft schon ein Namhaftes hat zuschießen müssen;

b) ein Beitrag an die hiesige Armenkasse zur Unterstützung der dürftigen Ortsbürger (Beschluß vom 17. Mai 1801).²⁾

In einem Bericht über diese Stiftungen durch zwei beauftragte Ratsherren vom 23. April 1820 wird ausgeführt, daß die Zunft die Pflicht übernommen habe, zur Verpflegung durchreisender armer Geistlicher, Waldbrüder und Kindbetterinnen aus dem abfließenden Zins der 10'000 Pfund oder L. 7'500.— betragenden Kapitalien das Benötigte an Fleisch, Salz, Geld, Lingen etc. in das hiesige Bürgerspital verabfolgen zu lassen, was, wie die alten Rechnungen beweisen, bis 1733, da das Spital ein Raub der Flammen geworden, richtig befolgt wurde. Von dieser Zeit an, und weil die alte Vorschrift bei veränderten Verhältnissen nicht mehr gut befolgt werden konnte, hatte die Zunft nach dem Verhältnis des Preises ein Quantum Fleisch durch ihren Kirchmeier verabfolgen lassen. Da sich das Spital benachteiligt glaubte und andererseits die Zunft zu viel glaubte leisten zu müssen, einigten sich die beiden Kontrahenten in einer Zusammenkunft vom 25. März 1820 dahin:

1. Die gestifteten 10'000 Pfund sollen zu 4% verrechnet und der Zinsertrag jährlich an den Spital abgeführt werden.
2. Davon sollen aber laut Stiftungsbriefen abgezogen und der Zunft zu Metzgern belassen werden:

¹⁾ Metzgern Prot. II, pag. 123.

²⁾ Metzgern Prot. II, pag. 165.

a) Die ab Besenwaldischer Stiftung jährlich 30 Pfund oder	L. 22 5
b) die ab Scherzigerischer Stiftung jährlich 6 Pfund oder	L. 15
c) der ab 100 Pfund jährlich fließende Zins zu 5%	L. 3 7 5
	L. 41 2 5

3. Das Gutachten wird dem Stadtrat zur Ratifikation vorgelegt.¹⁾

VI. Die innere Organisation: Aemter und Finanzen.

Die Organe der Zunft sind das Allgemeine oder Große Bott, der Hausknecht oder Hauswirt, der Zunftmeister oder Obmann, die Vierer und die verschiedenen Handwerksämter.

Das *Allgemeine* oder *Große Bott* ist die Versammlung aller stimmfähigen Zunftgenossen; es ist wohl das oberste und älteste Organ der Zunft; es beschließt im Rahmen der von der Obrigkeit erteilten Handfeste allgemein gültige Vorschriften, wählt die Beamten und verfügt über eine mehr oder weniger genau geregelte Strafjustiz.

Der Besuch des Großen Bottes ist in allen Zünften obligatorisch. Schon im Jahre 1550 schreibt die Handfeste von Pfistern: „Item wäre auch, daß die Meister ein gemein Bott hätten und einer gefragt würde und er seinen Rat nicht geben wollte, also daß man ihm gebieten müßte zum dritten Mal, und welcher da die dritte Frage übersieht oder sitzt und nicht seinen Rat geben will noch keinem folgen, der zu Buß geben zehn Schilling ohne Gnad.“²⁾

Die *ordentlichen* Botte fanden gewöhnlich an dem Tage statt, der für das politische Leben des alten Solothurn größte Bedeutung hatte: Dem St. Johannes der Täufer-Tag (24. Juni). Dazu kamen die Patroziniumsfeste der verschiedenen Zünfte. Mit den geschäftlichen Verhandlungen wurde meistens eine gesellige Feier verbunden. (Siehe den Abschnitt über das gesellige Leben im Kapitel VII.)

¹⁾ Metzger Prot. II, pag. 524.

²⁾ Pfistern Prot. I, pag. 1—13, Art. 23.

Von den Müllern erfahren wir im Jahre 1756 gelegentlich, daß sie alle Jahre ein obligatorisches Bott abhielten. Die Schuhmacher nennen in der Ordnung und Handfeste von 1483 (Art. 13) St. Johannstag im Sommer und St. Stephanstag in der Weihnachtszeit, was in der revidierten Handfeste vom Jahre 1618 bestätigt wird, desgleichen 1765. Nur wird im 17. und bis ins 18. Jahrhundert hinein das zweite Bott auf den St. Thomastag verlegt.¹⁾ Die Schneidernzunft beschloß am 21. Juni 1760, alle Sonntag nach Fronfasten außer den zwei ordentlichen Botten jährlich noch ein Bott zu halten, wobei auch eine Verschiebung möglich ist.²⁾ Von der Bauleutenzunft ist nur bekannt, daß der St. Johannes der Täufer-Tag gefeiert wurde. Die Gerberzunft feierte nach der Satzung und Ordnung vom 28. Dezember 1683 am St. Johannstag und St. Mauriztag ein richtiges Bott. Im 18. und 19. Jahrhundert kannte die Zunft die drei Hauptbotte: Stephanstag in der Weihnachtszeit, St. Johannstag im Juni und St. Mauritiustag im September.³⁾ In der Freiheit der Zimmerleute vom Jahre 1465 sind erwähnt als drei Hauptbotte: Neujahr, St. Petri Stuhlfeier (22. Februar) und St. Johannstag.

Neben den ordentlichen konnten auch, wenn erforderlich, *außerordentliche* Botte gehalten werden. In den Maurer- und Steinmetzartikeln von 1742 wird für die Ansetzung eines außerordentlichen Bottes zu Handen der Meisterschaft eine Gebühr verlangt; betrifft es Scheltworte, so zahlt der fehlbar befundene Teil (Art. 4).

Über die *Anordnung* eines ordentlichen Bottes berichten uns Akten der *Zimmerleute-Zunft* ums Jahr 1730:

„1. Vormittags nach des Hrn. Leutpriesters Messe wird in Gegenwart der Herren Räte und einiger der Ältesten und anderer verständiger Zunftbrüder, denen am Tag zuvor hiezu geboten worden, des Hauswirts Rechnung spezifischer abgelesen, und so etwas der Zunft Nachteiliges darin gefunden wurde, soll solches remidiert werden; wenn demnach solche gut befunden, wird sie summariter dem Rechnungsbuch einverleibt und also Nachmittags zu versammeltem Bott abgelesen.

¹⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 34.

²⁾ Schneidern Prot. II, pag. 52.

³⁾ Gerbern Prot. I, pag. 333.

2. Nachmittags um 1 Uhr ungefähr, nachdem die Herren Zunftbrüder versammelt, macht Hr. Obmann den Anfang und vermeldet die Ursache der Versammlung nach altem Brauch und Gewohnheit, welchem nach

3. die Zunfttafeln von Hrn. Zunftmeister abgelesen und die Abwesenden verzeichnet werden.

4. Wird die Rechnung summariter abgelesen, worauf Hr. Zunftmeister samt den Führern (Vierern) und Hauswirt abtreten und inzwischen die Umfrage zur Ratifikation geschieht.

5. Wird Hr. Zunftmeister samt übrigen, die abgetreten, wiederum hineingerufen und ihnen von dem alten Zunftmeister, der inzwischen die Stelle des abgetretenen Zunftmeisters vertreten soll, angezeigt, ob die Rechnung ratifiziert sei oder nicht.

6. Stellen sich Hr. Zunftmeister, beide Führer und der Hauswirt hinter den Schranken und lassen durch ihre Herren Fürsprecher ihre Sache dartun und geben die Ämter auf und treten ab. Da indessen über sie gemehret, ob sie bestätigt oder entlassen werden sollen, und falls Einer seine Jahre vollendet hätte und entlassen würde, soll er zwei andere an seine Stelle ernennen und dargeben, um welche darnach gemehret wird.

7. Es sollen die neu erwählten Offiziere den Herren Räten und Zunftmeistern anloben (angeloben), daß sie der Zunft Nutzen befördern wollen.

8. Wenn also die Ämter wiederum besetzt oder extra Eint oder anderer zünftig zu werden verlangte und sich deshalb persönlich oder durch seinen Anwalt stellen wollte, wird solcher hineingerufen und durch seinen Herrn Fürsprech ein Begehren eröffnen lassen, darauf Petent wiederum abtritt. Wird unterdessen das Mehr dahin gemacht, daß (weil bis dahin allein auf St. Johann Baptist und zu keiner andern Zeit neue Zunftbrüder angenommen werden), es bei dem alten Brauch und Gewohnheit verbleiben soll, hiemit ihm die Vertröstung und Versicherung gegeben und er sich auf St. Johann demnach nochmals erstellen solle, was ihm anzudeuten sein wird. Falls man aber bei dem diesörtigen alten Gebrauch und Gewohnheit nicht verbleiben wollte, wird es einem ganzen versammelten Bott zustehen, eine Abänderung zu tun.

9. Nach welchem die Feuerordnung und andere Rats-erkenntnisse durch den Zunftmeister abgelesen, und wenn in der Feuerordnung ein Zunftbruder abgestorben, oder abzuändern, solche besetzt und verzeichnet werden sollen.

10. Was demnach die Zeit zuläßt, so können etwa die obschwebenden Streitigkeiten unter den Meistern erforderlichermaßen geschlichtet und beigelegt werden.“¹⁾

Es lag im Brauche der Zeit, daß das *Benehmen* bei den Bottversammlungen geregelt werden mußte. Schon das Äußere des Teilnehmers ist vorgeschrieben. So verlangen die Maurer- und Steinmetzartikel von 1742: „Keiner, er sei Meister oder Geselle, soll ohne Handwerksabzeichen über die Gasse gehen.“ Oder Schmieden 1591: „Welcher in das Bott ginge mit dem Feuerfell oder Schurz oder ohne Hosen, ist auch der Buß verfallen.“ Und wieder die Maurer: „Weder Meister noch Gesell soll mit einem Stock oder Degen noch weniger mit einem verborgenen Gewehr zu dem Handwerk treten, sondern solche vor der Porten lassen, bei Buße.“ Die Zahl der „strafwürdigen Artikel“, die besonders das Benehmen auf der Zunft regeln sollen, ist recht beträchtlich. Die Schuhmachernzunft ordnet in ihrer Handfeste von 1483:

„Welcher dem Andern einen Krieg oder Zank vorhältet, der vorhin verrichtet ist, ist verfallen 1 Pfd. ohne Gnad.

Wenn zwei stössig oder hebig würden und einer der Meister sie wollte in Trostung nehmen, sie mahnte auf das 3. Mal, und einer nicht wollte gehorsam sein, der ist verfallen 1 Pfd. ohne Gnad.

Welcher ob Tisch in dem Mahl oder sonst unzüchtig redet oder handelt, den mögen die Meister strafen nach ihrem Willen.“ (Art. 3, 4, 11.)

Die Zunftordnung von Schmieden sagt 1591: „Welcher dem Andern in die Red fällt in der Umfrag, der ist verfallen ein Gang Weins ohne Gnad.“

In der Freiheit der Zimmerleute vom Jahre 1465 ist in dieser Hinsicht verboten: Das Ausschwätzen der Verhandlungen des Botts an Unbeteiligte, das Ausstoßen eines unziemlichen Fluches, das Reden, ohne daß man gefragt ist, das Hinausgehen ohne Erlaubnis. (Art. 14.—17.)

¹⁾ Akten B. A.

Das Bott hatte eine bestimmte *Strafjustiz*. Die Freiheit der Schuhmacher von 1483 stellt in Art. 16 den Grundsatz auf: „Item alle Frevel und Bußen, so unter den Meistern geschehen, mögen gemeine Meister, so in der Ürti dabei sind, richten, wenn es beider Parteien, so den Stoß miteinander haben, Will ist; was aber Messerzucken ist, Blutrungs, Trostung brechen usw. anbelangt, soll ein gemein Bott richten.“ Die Strafen bestanden zum großen Teil in Bußen. Mehr gefürchtet war eine solche, die auch nach außen sichtbar war, zugleich auch Suspension der handwerklichen Tätigkeit in sich schloß: „Welcher Meister sich gegen die Zunft ungehorsam stellen würde, den soll man nicht für einen Zunftbruder erkennen und den Schild heimschicken, bis er um Gnad bittet.“ (Schuhmachern 1618, Art. 25.) Es kam vor, daß der Rat die Zunftbehörden bat, ihr Urteil zu mildern und den Fehlbaren zu begnadigen. (R. M. 1583.) In ähnlichem Sinne beschloß die Pfisternzunft am 26. Dezember 1739 gegenüber einem Müller, der sich gegen die Meisterschaft verfehlt und sich geäußert hatte, er frage dem Bott nicht ein Haar nach, ihm seinen Schild auf der Zunft bis auf weiteres umzukehren.¹⁾

Bei dieser Justiz konnte es vorkommen, daß die Zunftstrafe durch die *obrigkeitliche* Bestrafung verstärkt wurde. Schon in der Schuhmacher-Handfeste von 1483 steht: „Wäre auch Sach, daß sich einer an dem andern übersähe und die Trostung brechen, den soll ein Gemeinbott strafen nach ihrem Gutdünken — meiner gnädigen Herren Strafe alleweg vorbehalten.“ (Art. 4.) Dabei war es möglich, daß beide Instanzen strafte. Im Jahre 1506 wurde ein Sattler straffällig, der sich mit dem Hausknecht zum „Esel“ gestritten hatte. Als er von beiden Orten Strafe erhielt, rekurrierte er an den Rat, der entschied, daß, weil der Frevel nicht in der Zunft, sondern im Rathaus geschehen sei, es bei der Stadt Frevel und Buße sein Bewenden haben solle, daß die Zunft somit keinen Frevel zu strafen habe, der nicht auf ihrer Zunft geschehen.²⁾ Im Jahre 1518 wurde ein auf der Schuhmachernzunft verübter Streit durch den Schultheißen beurteilt, der es bei der nach Zunftrecht verhängten Strafe bewenden läßt. (R. M.)

¹⁾ Pfistern Prot. II.

²⁾ Mandatenbuch I, pag. 29. Sol. Wochenblatt 1845, pag. 81.

Die wichtigste Persönlichkeit im Zunfthaushalt war der *Hausknecht*, wie er früher hieß, oder der *Hauswirt*, wie er später genannt wurde. Seine Pflichten gehen nicht nur auf die Ausübung der Funktionen als Herbergsvater, sondern betreffen auch die Finanzverwaltung. Die älteste Zusammenstellung der Pflichten des Hausknechts, der gewöhnlich auf ein Jahr gewählt wurde, findet sich in der Zunftordnung von Schmieden vom Jahre 1591:

„So ein Hausknecht angenommen wird, soll er zuerst einen Bürgen geben.

Seine Pflichten: Mit seiner Hausfrau treuen Dienst zu halten, alles Inventar gehörig in Stand zu halten und verlorenes oder zerbrochenes zu ersetzen.

Das Silbergeschirr, Haus und Hof soll er in Ehren halten, den Durchgang in dem Hof Tageszeit offen halten und nicht verschliessen, auch kein Schwein noch andern Unrat in der Zunft haben.

Den Keller und das untere Haus samt dem Laden haben meine Meister sich selbst vorbehalten, desgleichen das Hinterstübli, daß er kein Bett darein tue und auf St. Johannis, am Neujahrstag oder so man die Fasnachthühner äße, so der Zunftmeister die Schlüssel begehrte, ihm nicht vorenthalten.

Auf den Tag, so man die Hühner isset oder die Weiber hat, so man kochet, so ist die äsige Speis, die überbleibt, Kleines und Großes meinen Meistern, es sei Wein, Brot, Fleisch, Hühner und Anderes, zu dem Nachtsch zu brauchen, was aber danach von Stücklenen überbleibt und derselbe Schüttwein ist des Hausknechts.

Er soll auch genügend Lichter auf den Tisch stellen und bei Nacht oben ein Licht an die Treppe, um zu zirkulieren.

Das Silbergeschirr soll er auch nicht fremden Gästen oder Bauern aufstellen, aber so ehrliche Bürger und meiner Meister einer oder mehrere da zecheten, mag er ihnen wohl nach ihrem Begehren da Becher aufstellen.

Die Hausfrau gibt gemeinen Meistern zwei Mäß Wein (Mät) zum guten Jahr, dagegen die Meister ihr ein Pfund Geld.

An der jungen Fasnacht zum Abendbrot gibt der Hauswirt einen ziemlichen ehrlichen Nierenbraten über Tisch von einem Kalb. Und an der alten Fasnacht zum Abendtrunk einen Hirsch, wie von altersher gebraucht.“

Das Pflichtenheft des Hauswirts zu Schiffleuten stammt vom 15. Mai 1729¹⁾, dasjenige des Hauswirts von Metzgern vom 20. April 1786.²⁾ Wir entnehmen diesem das Folgende:

„Soll der neue Hauswirt die Verwaltung und Besorgung des Rodels der Zunftkapitalien und übrigen Ausgaben gleich übernehmen und sich angelegen sein lassen, währschafte und erforderliche Bürgschaft zu stellen, davon er nebst den von löbl. Zunft einem Hauswirt anvertrauten unzinsbaren 600 Pfd. noch von den eingehenden Zinsen 5 von Hundert zu beziehen haben soll.

Soll er verpflichtet sein, die über den Betrag ihm in Rodel gegebenen Zinsen bei abzulegender Rechnung dem löbl. Bott wahr vorzulegen.

Soll er laut Inventar die Wage mit Gewichtsteinen in der Schaal als übrigen Zunftmöbeln, welche ihm währschafft in die Hand gegeben wurden, bei Abtretung in erforderlichem Stand zurückerstatten, Reparaturen zu seinen Lasten übernehmen...

Soll er sich bestens angelegen sein lassen, in Räth und Bürger als einer löbl. Zunftversammlung geflissentlich zu wirten.

Verbot, in der Zunftstube Hunde, Hühner und dergleichen zu halten.

Soll Sommerzeit die Baugrube (Güllenloch) alle Woche, Winterzeit alle 14 Tage gesäubert und abgeführt werden.

Zahlungen soll er nur machen auf schriftlichen Befehl.“

Eine gute Ergänzung gibt uns die Aufstellung der Pflichten des Zunftwirts zu Zimmerleuten vom 24. Juni 1832, in welcher das religiös-kirchliche Moment zum Ausdruck kommt:³⁾

„1. Vorerst jedesmal, wenn Hr. Obmann Zunftversammlung halten will, sogleich jedem Zunftbruder bieten zu lassen.

2. Jedesmal an jedem Vorabend der eintretenden Fronfasten mit Hrn. Zunftkaplan sich zu unterreden, wann derselbe das Seelamt für die verstorbenen Zunftbrüder und Zunftschwestern halten könne.

3. Dann jedesmal den sämtlichen Zunftbrüdern zu bieten, geflissentlich dabei zu erscheinen.

4. Die Zunftkerzen zu dem hl. Seelamt zu tragen.

¹⁾ Siehe Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 66.

²⁾ Metzgern Prot. II, pag. 28

³⁾ Zimmerleuten Prot. II, pag. 158.

5. Im Fall ein Zunftbruder, dessen Söhne oder Töchter, Zunftschwestern, Stubengesellen sterben, so solle derselbe wie von altersher jedem Zunftbruder bieten.

6. Gleichfalls dem Stadtsigrist die Anzeigen des Todesfalls bekannt machen.

7. Im Fall, daß die Zunftkerzen bei obbemelten Zunftbrüdern etc. zu ihren Leichenbegängnissen gefordert würden, soll er gehalten sein, die begehrte Zahl vortragen zu lassen und die Gebühr alsdann zu beziehen.

8. An hohen Festtagen als hl. Dreikönigen, Liechtmeß, Urs Erfindung, Mariae Verkündigung, Palmsonntag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Fronleichnam und acht Tag darauf, Dornacher Schlacht, Mariä Himmelfahrt, dann, wenn Mariä Geburtstag nicht auf den Betttag fällt, Kirchweihfest, St. Urs und Viktor, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnacht sollen die Zunftkerzen getragen werden.

9. Am Vorabend des Zunftfeiertages Petri Stuhlfeier mit den Hrn. Zunftführern zu Hrn. Obmann zu gehen, denselben nach alter Gewohnheit einzuladen und bei Wohldemselben die Verhaltensbefehle abzuwarten.

10. Alsdann jeden Zunftbruder zum Hochamt zu bieten.

11. Sowie eines Zunftbruders Sohn oder ein anderer Bürger, der auf unsrer löbl. Zunft zünftig werden will, und sich bei Hrn. Obmann dafür gemeldet, hat derselbe mit dem Petent zu jedem Zunftbruder zu gehen, um sich recomandieren zu können.

12. Bei jeder Versammlung die Umfragen zu halten und die Stimmen zu zählen.

13. Jedesmal nach einer Begräbnis das Totentuch aufzuhängen und zu trocknen.

14. Obacht darauf zu geben, daß, wenn die Leichenträger unsrer Zunft von Partikularen bezahlt werden, dieselben nicht noch einmal von unsrer Zunft ihre Gebühr erhalten.“

In zweiter Linie steht der *Zunftmeister*, in einigen Zünften gelegentlich *Obmann*, zur Revolutionszeit auch „*Präsident*“ genannt, dessen Amtsdauer auf ein bis zwei Jahre bestimmt ist (die Pfisternzunft beschließt 1739 eine dreijährige Amtsdauer). Seine Pflichten sind nach der Zunftordnung von Schmieden von 1591: „Der Zunft Nutz, Ehr und Frommen zu fördern und Schaden zuvorzukommen, Zunftbußen, Gefälle etc. einzuziehen, all-

jährlich auf St. Johannstag eine klare Rechnung zu geben, Hausrat, Silbergeschirr in Ehren zu halten, Klagen nachzugehen.“ Die Pflichten von Hauswirt und Zunftmeister scheinen also nicht ganz klar getrennt gewesen zu sein. Der Zunftmeister gibt zu Neujahr den Meistern zum Gutjahr eine Waffel für fünf oder sechs Schilling und zwölf Pfund Ziger; dagegen soll die Zunft der Frau des Zunftmeisters in sein Haus vier Maß Wein und für zwei Schilling Brot schicken. Bei den Bauleuten gebührt nach der Ordnung vom Jahre 1536 dem Zunftmeister auf das Neujahr zwei Maß Wein und zwei Weißbrot und der Hausfrau ein Maß Wein, ähnlich auf Aschermittwoch und St. Johannstag.¹⁾ Die Pfisternzunft erwähnt in ihrer Handfeste von zirka 1550, daß zwei Zunftmeister zu wählen seien, einer von den Pfistern und einer von den Müllern; dies wurde als unpraktisch empfunden und die Wahl eines einzigen Zunftmeisters bevorzugt, abwechslungsweise von beiden Handwerken, jedesmal für zwei Jahre. Am 16. Juni 1736 beschloß die Zunft zu Schneidern, weil das Zunftmeisteramt beständigem Wechsel unterworfen und dies der Verwaltung der Zunft nachteilig war, so wolle künftig der jeweilige Hauswirt auch zugleich das Zunftmeisteramt führen. Da die Zunftbrüder dadurch entlastet werden, zahlen diejenigen Bürgersöhne, die das Amt noch nicht versehen haben, zehn Batzen.²⁾ Umgekehrt beschloß die Bauleutenzunft noch am 24. August 1821, die Stelle eines Zunftschaftners von derjenigen eines Zunftwirts zu trennen und alle zwei Jahre einen andern Zunftbruder mit der unentgeltlichen Verwaltung zu betrauen.³⁾

In die Reihe der Zunftämter gehören die *Vierer*, deren Pflichten nach der Zunftordnung der Schmieden von 1591 darin bestehen: „Dem Zunftmeister oder seinem Statthalter gehorsam zu sein.“ Bei den Schmieden (1591), Schneidern (1735) und Pfistern (1739) finden wir je zwei erwähnt, die auch meistens nach zwei Jahren neu bestellt werden. In der St. Lucasbruderschaft, die ja außerhalb der Zünfte steht, aber ähnliche Organisation aufweist, sind es „Beigeordnete, welche dem Schaffner als Sachverständige helfen müssen, Bußen und Gefälle einzuziehen.“⁴⁾

¹⁾ Bauleuten Rodel I, B. A.

²⁾ Schneidern Prot. II, pag. 22.

³⁾ Bauleuten Prot. II, pag. 22.

⁴⁾ F. A. Zetter-Collin: Lucasbruderschaft. Die Schreibweise des Wortes „Vierer“ ist verschieden: Vierer, 4er, fierer; das 18. Jahrhundert, das

Eine Reihe von Ämterbezeichnungen zeigen uns, daß es sich um *Handwerksämter* handelt. Bei den Schiffleuten ist der Hauswirt nach der „Ladeordnung und Schuldigkeit“ vom 21. Dezember 1735 der *Obmann des Ladewesens*, hat den Ladern zum Einladen fleißig zu bieten, bei Abgang eines unfleißigen Laders einen Mann zu bestellen, selbigen zu bezahlen und dem unfleißigen am Lohn abzuziehen usw.¹⁾

Bei den Schneidern werden zwei „*Geißenmeister*“ bestellt, die nach der Verordnung vom 26. Dezember 1781 geflissentlich Ob- sorge tragen, „daß sowohl einheimische als fremde Krämer ohne Ausnahme, welche die Elle führen oder mit derselben Waren oder sonst etwas abmessen, der Zunft zu Schneidern laut Freiheits- brief vom Jahre 1673 20 Pfd. Geld, 3 Pfd. Wachs und 1 Pfd. Wein für das Stubengesellenrecht ohne Nachlaß entrichten. Andererseits sollen die Geißenmeister darüber wachen, daß den hiesigen Bür- gern, die sich der Elle bedienen, von fremden, ebenfalls die Elle führenden Krämern kein Eintrag geschehe; sie sollen, falls die Fremden einen Ablageort haben, selbigen ausfindig machen, die Hausierer abtreiben, derselben Tücher konfiszieren, auf die Zunft hinter Recht legen und das in Erfahrung gebrachte jeweilen dem Obmann oder dem dazu bestellten Herrn verzeigen.“²⁾

Die Metzger haben die *Schweine-Finner* zu bestellen, welches Amt nach alter Übung steigerungsweise verliehen wird. Zwei Mei- ster zahlen 36 Pfd. Solothurner; 20 davon fallen der Zunft zu, wovon nach alter Übung zehn sogleich erlegt, und die andern zehn auf St. Michaels-Abend bar bezahlt werden sollen. Nach gleicher alter Übung sollen die übrigen 16 Pfd. zu einem freund- schaftlichen Trunk für die Meisterschaft verwendet werden, und der Finnerlohn wie ehemals ein Batzen für ein fettes und zwei Kreuzer für ein mageres Schwein sein (13. November 1801).³⁾

Die Gerber haben die „*Henseler*“ zu bestellen, die auf dem Markt die Polizei über Ware und Elle vorzunehmen haben.⁴⁾

offenbar den ursprünglichen Sinn nicht mehr versteht, schreibt ungenau „Führer“, was nicht richtig ist.

¹⁾ Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 53.

²⁾ Schneidern Prot. II.

³⁾ Metzgern Prot. II, pag. 171.

⁴⁾ Gerbern Prot. I, pag. 184.

Die Zimmerleute endlich bestellen für die Meisterschaft der Maurer und Steinmetzen laut Artikel vom 14. März 1742 einen „*Bottmeister*“, welcher drei Jahre lang dienen, alsdann durch einen andern dazu zu erwählenden tauglichen Meister abgelöst werden soll. Seine Pflicht soll sein, auf die Handwerksgebräuche und Gerechtigkeiten gute Sorge zu tragen, für seine Einnahmen getreue Rechenschaft zu geben, das Bott alle Fronfasten und so oft es die Not erfordert zu versammeln, in selbiges bieten, oder durch einen Gesellen oder Jungen bieten zu lassen, auch dem Bott beizuwohnen und vorzustehen. Wenn nötig hat er für Stellvertretung zu sorgen.

Die zu einem Amt Gewählten hatten einen *Eid* zu leisten, der bei den Metzgern folgenden Wortlaut hat:

„Ihr werdet geloben und schwören zu Gott und allen Heiligen, einer löbl. Zunft zu den Metzgern allhier Nutzen und Ehr zu fördern, ihren Schaden zu wehren und zu wenden, nach allem eurem besten Vermögen, das Handwerk aufrecht und redlich zu führen, zu schützen und zu schirmen, auch mit Geboten und Verboten und sonst in allen andern Dingen gehorsam und gewärtig zu sein und alles zu tun, so ein Zunftbruder von Recht oder Gewohnheit wegen zu tun schuldig ist, auch nichts zu verschweigen, was zu offenbaren gehört, weder durch Lieb noch Leid, Freundschaft noch Feindschaft und um keinerlei Sachen willen, als ihr Gott dem Allmächtigen darum Antwort geben sollet.“¹⁾

Wer zu einem Zunftamt erwählt wurde, hatte seine Zeit stark damit zu belegen, so daß er in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt war; jedenfalls waren die Zunftämter oft gelegentlich mehr eine Last als Ziel des Ehrgeizes. Das veranlaßte den Rat am 24. Juli 1666 zum Beschluß, daß „die mit der Stadtfarb versehenen Bürger und Diener“, d. h. die obrigkeitlichen Diener von den Zunftämtern befreit sein sollen. Dieser Beschluß erfuhr seine Bestätigung am 25. Mai 1671, wobei vor allem das Zunftmeisteramt erwähnt wird, das (neben dem Hauswirt) am meisten zu tun gab. In einem besondern Fall appellierte ein zum Zunftmeister bereits gewählter Stadtläufer, so daß an seiner Stelle eine Ersatzwahl vorgenommen werden mußte (4. August 1748).

¹⁾ Mandatenbuch B. A. Prot. I. 1553/1617.

Das Finanzwesen der Zünfte

ist in erster Linie verankert in den verschiedenen *Gefällen*:

A. Das *Annahmegeld* für einen Mann, der ins Zunftrecht aufgenommen wurde. Die älteste vorhandene „Zunftgerechtigkeit“, diejenige der Schiffler von 1408, hat folgende Bestimmungen:

„1. Item des ersten eines Meisters Kind, dessen Vater von Tod wegen abgegangen ist, der ist zu empfangen um 10 Schilling und ein Pfund Wachs und was nun den Gesellen alsdann gewöhnlich ist, sonderlich den Meistern 4 Maß Wein und dem Knecht 6 Pfennig.

2. Item dann aber ist zu wissen, wer unsre Gesellschaft wollte empfangen und hatte den Vater im Leben und wäre eines Meisters Sohn, den sollen wir nehmen und empfangen um 1 Pfd. Pfennige Stebler und 1 Pfd. Wachs, den Meistern 4 Maß und dem Knecht 6 Pfennige.

3. Item aber soll man wissen, welcher Gnad hätte, zu uns zu kommen in unsre Gesellschaft und die empfangen wollte und der dermaßen wäre, daß er den Meistern und dem Handwerk wohl gefiele, den sollen wir nehmen und empfangen um 3 Pfd. Pfennige und 1 Pfd. Wachs, den Meistern 4 Maß und dem Knecht 6 Pfennige.“

Bei der Schneidernzunft 1425 heißt es: „Wer das Schneider-, Kürschner-Handwerk, Tuch- oder Gewandschneider brauchen will, derselbe soll des allerersten unser Zunftrecht und Heimlichkeit von uns empfangen, und um solches ohne alle Gnad für Wort, Minderung und Abgang bar geben und ausrichten 8 Gulden in die Zunftbüchse, 3 Pfd. Wachs an unsre Kerzen und ein Pfd. Solothurner Münzen, nämlich den halben Teil zu vertrinken, und allweg dem Zunftmeister 5 Schilling, und unserm Hausknecht 1 Schilling, und 5 Schilling zu unsrer Bruderschaft. Wer aber das Handwerk nicht treiben will und doch die Heimlichkeit empfängt, der zahlt 1 Gulden in die Büchse, 10 Schilling zu vertrinken etc.“

Bei den Zimmerleuten 1465 und Pfistern 1550 wird zwischen Burgern, Schweizern und Ausländern genau unterschieden:

„Item welcher eines Meisters Sohn ist und meiner Herrn und Meister Heimlichkeit empfangen will, der soll geben für seine Meisterschaft und Knechte 5 Pfd. und 2 Pfd. Wachs, soll bar gelegt werden, sonst soll man ihn nicht annehmen.

Item welcher aber meiner Herren und Meister Heimlichkeit empfangen will, von beiden Handwerken, er sei ein Pfister oder ein Müller, der soll vor und eh meinen Herrn und Meistern 15 Gulden in Bar auf den Tisch legen und 2 Pfd. Wachs, sonst soll er nit angenommen werden, und daß er innerhalb der Eidgenossenschaft daheim sei.

Item so es aber Sach wäre, daß einer meiner Herrn und Meister Heimlichkeit empfangen wollte, es wäre ein Pfister oder ein Müller, der außerhalb der Eidgenossenschaft daheim wäre, der soll auf meiner Herrn und Meister Wohlgefallen aufgenommen werden.“

Ähnliche Bestimmungen enthält die Metzgerordnung von 1553, wobei zur Taxe, die verlangt wird, auch ein silberner Becher hinzukommt. Hier heißt es bestimmt: „Nach den Freiheitsbriefen soll Keiner außerhalb der Eidgenossenschaft als Meister angenommen werden.“

Den Übergang vom 15. zum 18. Jahrhundert zeigen die Bestimmungen der Zunft zu Schuhmachern, da die Ordnung von 1483 in gewöhnlichem Schema die geforderten Pfund in die Lade, an das Wachs und zum Vertrinken nennt, während am 27. Dezember 1780 Einer, der nicht eines Zunftbruders Sohn und auch nicht des Handwerks ist, folgendes zu entrichten hat:

In die Lade . . .	200 Pfd.	
Für Zunftmeisteramt	600 „	(damit er es nicht zu nehmen braucht)
Für 2 Pfd. Wachs .	6 „	13 Schill. 4 Kr.
Der Meisterschaft zu einem Abend-		
Repas	80 „	
Für das Bottgeld .	80 „	
		966 Pfd. 13 Schill. 4 Kr. ¹⁾

Die Pfisternzunft setzte als Taxe für einen Zunftbruderssohn aus einer andern Zunft fest, daß 521 Pfd. zu erlegen seien.²⁾ Die Zunft zu Webern schrieb noch am 26. Dezember 1819 auf eine Anfrage des Stadtrates über die Taxen u. a.: „Was von einem andern Burgerssohn, der weder ein Zunftbruderssohn, noch seines Berufes halber von Rechtswegen auf unsre Zunft einverleibt

¹⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 37.

²⁾ Pfistern Prot. II.

zu werden verlangen kann, behalten wir uns vor, dasjenige zu fordern, was wir für billig erachten werden.“¹⁾)

Gelegentlich konnte es vorkommen, daß ein Angehöriger der französischen Ambassade aus Sympathie oder Höflichkeit sich als Bürger aufnehmen ließ. Am 20. September 1772 nahm das Bott zu Gerbern Herrn Franz Ludwig Anzillon de Berville, „der königlichen Majestät von Frankreich Trésorier Général in löbl. Eidgenossenschaft,“ auf und verlangte als Zunftgeld, für das Zunftmeisteramt, das Einstellen des Schildes, den Blütschwein, den Schenkaler und für alle auf der Zunft zu habenden Unkosten den nicht geringen Betrag von 400 Kronen.²⁾)

B. Die *Neujahrgelder*, die nicht nur von den städtischen Meistern, sondern auch den Mitgliedern der ländlichen Meisterschaften oder zum mindesten von den „äußern“ Meistern regelmäßig zu entrichten waren. Als Beispiel für viele nennen wir den Beschluß des Pfisternbottes vom 5. Januar 1705: „Daß künftig jeder Zunftbruder oder Lehenmüller (versteht sich von diesem letztern, so lang er allhier zünftig und auf der Mühle verbleibt) einer lobl. Zunft jährlich 5 Schilling zu bezahlen schuldig sein soll.“³⁾) Es handelte sich weniger um große, als um regelmäßige Gebühren.

C. Die *Promotionsgelder*, die dann später zum Teil die üblichen Becherspenden ersetzten (siehe unten Kapitel VII), brachten den verschiedenen Zünften je nach ihrer Anteilnahme an den Wahlen ebenfalls ziemlich regelmäßige Einnahmen. Die Pfisternzunft bestimmt in ihrer Handfeste von 1550: Wer zum erstenmal Altrat wird, zahlt drei Pfd. Pfennige, für das Jungratamt zwei Pfd., für eine Vogtei drei Pfd., und für das Amt eines Schultheißen, Venners, Seckelmeisters, Stadtschreibers, Bauherrn, Großweibels, Seckelschreibers, Zöllners drei Pfd. (Art. 6—9.) Ähnliche Bestimmungen beschloß die Schmiedenzunft 1591.

D. Die *Bußgelder* wurden verlangt bei schlechtem Besuch der Botte, bei allerlei Umgehungen der Handwerksverordnungen, bei Schlägereien usw. Eine allgemeine Bestimmung dieser Art enthält die Handfeste der Schifflautenzunft von 1408: „Es ist auch zu wissen, wenn Sach wäre, daß Einer unter uns, es wäre Knecht

¹⁾ Webern Prot.

²⁾ Gerbern Prot. I, pag. 246.

³⁾ Pfistern Prot. I.

oder Gesell, die zu uns gehören, täte, was nicht recht wäre, den sollen wir strafen und büßen, als er dem verschuldet hat ohne Zorn, welcher auch der wäre, der einen solchen entschuldigte, der soll 10 Schilling verbessern, es sei denn Sache, daß es sich finde, so wolle der Schuldige die 10 Schilling für den geben, der indessen geschuldet hat ohne Grund.“ Die Pfisternzunft bestimmt 1550: „Item welchem unter meinen Meistern geboten würde, es sei zulieb oder zuleid, wie es ihm geboten wurde, und es übersähe und nicht käme, oder nicht von einem Zunftmeister Urlaub nähme, der soll geben zu Buß 5 Schilling. Item wäre auch, daß meine Herren und Meister ein Bott hatten und Einer ihm ließe bieten zu dem dritten Mal, und dann solches im freventlichen Mute übersähe und draußen bliebe, der soll geben 1 Pfd. Pfennige ohne Gnad“ (Art. 21 und 22). Dazu gehörten wohl auch die *Leichtgelder*: „Item wäre es Sach, daß eine klagbare Lych wäre und einer darauf spielte, es wäre warum es wollte, der soll zu Buß geben 5 Schilling ohne Gnad“ (Pfistern 1550).

E. *Verschiedene Abgaben. Kauf und Verkauf* verpflichten zur Leistung. Die Handfeste der Zunft zu Schneidern von 1425 verlangt bei Kauf und Verkauf eines Pferdes ein Stück Tuch. Die andern Handfesten verlangen alle eine Barabgabe. So Schiffleuten 1408: „Welcher auch ein Schiff kauft, der gibt 4 Pfennig, welcher aber auch ein Schiff verkauft, auch 4 Pfennig ohne Gnad, und solle man die in die Büchse tun.“ Die Schuhmacher bestimmen 1483: „Welcher ein Haus kauft, der gibt von 100 Gulden 1 Pfd. Weinkauf, und welcher verkauft, der gibt von 100 Gulden 10 Schilling Weinkauf,“ wobei nicht gesagt ist, daß die Abgabe immer vertrunken worden wäre. Die Pfisternzunft hat 1550 die Bestimmung: „Item wäre es Sach, daß Einer eine Mühle oder einen Backofen emfinge, der soll meinen Herren und Meistern davon geben 15 Schilling.“ Es handelt sich hier wohl um eine Art Handänderungsgebühr.

Noch unmittelbar vor der Umgestaltung der Verhältnisse im Jahre 1798 erhalten wir einen guten Überblick durch die Beantwortung der vom Minister der Innern Angelegenheiten an die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn gestellten Fragen in Betreff der Zunftgüter zu Solothurn im Jahre 1798.¹⁾

¹⁾ Conceptenbuch der Verwaltungskammer 1798. Bd. I, pag. 294.

Frage:

Wie sind die vorhandenen Zunftgüter *entstanden* und nach und nach *angewachsen*?

Was hat die vorhandene Generation zu denselben beigetragen?

Wem kam die *Verwaltung* und Entscheidung über die Anwendung der Zunftgüter zu?

Welches war die gewöhnliche *Anwendung* der jährlichen Einkünfte der Zunftgüter?

Antwort:

Die Zunftgüter entstanden durch eine *Einlage*, die jeder bei der *Aufnahme* als Zunftglied bezahlen mußte. Die bestimmten Gelder, welche die Zunftgenossen bei Erhaltung eines *Staatsamtes* und Militärstellen der Zunft erlegen mußten, trugen auch zur Entstehung und Anwachsen derselben bei. Der meiste Anwuchs aber kam von den *Zinsen* der zu Capitalien geschlagenen Gelder und einer genauen Verwaltung her. Dieses für die Zünfte überhaupt. Die Zunft zu *Schiffleuten* insbesondere hat den Anwachs ihrer Zunftgüter einer Art Zoll zuzumessen, welchen sie unter dem Titel von *Ladergeld* aller zu Wasser verladenen Güter bezog und welches ziemlich beträchtlich war.

Die Summe, welche jeder Zunftgenosse bei seiner Aufnahme hat entrichten müssen, und was wegen Beförderungen zu Staats- und Militärämtern bezahlt worden, auch das, was seit einigen Jahren nicht so viel wie ehemals zu den üblichen Gastmählern verwendet wurde.

Die versammelten Zunftglieder wählten ihren Verwalter und entschieden definitiv über die Anwendung der Zunftgüter.

Den armen Zunftbrüdern wurde beigesprungen, auch Steuern an *Brandbeschädigte* verteilt, ein Teil zu Capital geschlagen und etwas zur *Ergötlichkeit* der Zunftgenossen verwendet, auch brauchte es etwas ziemliches zur Unterhaltung der *Zunftgebäude*.

Frage:

Fand nicht oft eine *außerordentliche* Anwendung dieser Einkünfte statt und welche?

Durfte das *Capital* der Zunftgüter selbst *angegriffen* werden, unter was für Bedingungen und wessen Entscheid und sind Beispiele hierüber vorhanden?

Wie sind die *Zunftgüter* vom Publikum gewöhnlich angesehen, betrachtet und *beurteilt* worden?

Sind Documente oder sonst etwas von der Art vorhanden, welches Auskunft über die Natur der Zunftgüter geben kann?

Über den *Stand* der *Zunftvermögen* sind wir nur mangelhaft orientiert. Einige Zahlen ließen sich aus den Protokollen zusammenstellen. So besaß:

Antwort:

Alle Anwendungen von Einkünften, die nicht ein alter Zunftgebrauch waren, wurden als außerordentlich angesehen; die außerordentlichste und beträchtlichste war das *Schanzgeld*, welches die Zünfte seit Erbauung der Schanz an die Regierung bezahlen mußten. Es war ungleich auf die Zünfte abgeteilt; einige bezahlten 500, 400, 300 und 200 Pfd. jährlich. Diese Auflage wurde aber von der ehemaligen Regierung anfangs Hornung dieses Jahres (1798) den Zünften und Dorfschaften im ganzen Lande nachgesehen.

Ja, ohne Bedingnisse, auf Entscheid der versammelten Zunftgenossen, Beispiele sind genug vorhanden.

Als *Corporationsgüter*, auf welche nur diejenigen, die von derselben waren, einen Anspruch machten. Nun werden sie vom zweiten Teil der Bürger als ein *Gemeindegut* angesehen, und das aus dem Grunde, weil freistand, auf einer andern Zunft als jener seines Vaters sich aufnehmen zu lassen.

Gar keine.

Die Zunft zu Pfistern	im Jahre	1835	Fr. 22'562.— a. W.
„ „ „ Schifflenten	„ „	1831	„ 51'000.— „
„ „ „ Schmieden	„ „	1831	„ 15'000.— „
„ „ „ Webern	„ „	1830/1831	„ 13'626.— „
„ „ „ Schuhmachern	„ „	1801	Lv. 10'777.— „
„ „ „ Schneidern	„ „	1828	Fr. 3'521.— „
„ „ „ Metzgern	„ „	1802	Lv. 39'918.— „
„ „ „ Gerbern	„ „	1802	„ 7'862.— „

Die Vermögen der Zünfte waren eben sehr ungleich groß. Die Schifflentenzunft hatte ihre großen Einnahmen aus der „Ladegerechtigkeit“. Andererseits beschloß die Bauleutenzunft in den Jahren 1818—1821, den „äußerst geschwächten Zunftzustand wieder in Äuffnung zu bringen;“ dabei wurden drei Vorschläge gemacht, den Hauszins zu erhöhen, das Zunftgebäude zu verkaufen oder zu vertauschen und einen neuen Zunftschaffner einzusetzen. Auch wird im Wochenblatt bekannt gemacht, daß diejenigen, die Lust und Liebe haben, sich der Zunft zu Bauleuten anzuschließen, sich melden sollen.¹⁾

Die *Finanzverwaltung* der Zünfte entspricht natürlich der jeweiligen allgemeinen Geltung von Gebräuchen und Sitten. Wie aus den Urkunden und Urbarien hervorgeht, war die älteste, jedenfalls häufigste Art der Geldanlage die *Gült* oder Bodenrente. Um eine bestimmte Summe kaufte man sich einen Zins, den immer dasselbe Grundstück, d. h. dessen Besitzer, entrichten mußte und meist ein Bürge sicher stellte; die Leistung konnte ablösbar oder ewig sein. Neben der Gült ist die *Schuldverschreibung* anzutreffen. Der Aussteller anerkennt darin den Empfang eines Kapitals, das er zu verzinsen und innert einer gewissen Frist zurückzuzahlen verspricht. Setzt er eine Liegenschaft zum Pfand, so liegt eine *Hypothek* vor. In der Metzgernordnung von 1553/1617 wird verlangt, daß ein Zunftmeister, wenn er die Restanz schuldig bleibt, nach Verfluß von zwei Jahren, das ist, wenn er das Amt aufgegeben hat, den halben Teil in Geld, den andern Teil in guten währschaften Gültbriefen bezahlen soll (Art. 22). Das Protokoll der Gerberzunft vom 23. Juni 1776 enthält den Beschluß: „Da dermalen im Gewölb über 1000 Pfd. Geld liegt, hat Peter Gritz der Sattler sich derhalben angemeldet, die Herren und

¹⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 349; II, pag. 17/19.

Meister möchten ihm solche gegen Ablieferung des alljährlichen Zinses à 4% vorstrecken, ist erkannt, daß dies geschehe, unter der Bedingung, daß er niemals mehr als zwei Zinsen auflaufen lasse und zwei währschafte und den Obleuten anständig sein wollende Bürgen dargeboten seien.“

Zum Bargeld-Vermögen gehörte der Besitz des *Zunfthauses*, dessen Wert sich in den Dreißiger Jahren bei der Versteigerung wie folgt zeigte:

Wirthen . . .	Fr. 11'000.—	a. W.
Pfistern . . .	„ 10'800.—	„
Schmieden . . .	„ 10'000.—	„
Webern . . .	„ 14'450.—	„
Schiffleuten . .	?	
Bauleuten . . .	„ 10'000.—	„
Schuhmachern .	„ 13'000.—	„
Schneidern . . .	„ 12'050.—	„
Metzgern . . .	„ 15'000.—	„
Gerbern . . .	„ 16'000.—	„
Zimmerleuten .	„ 12'000.—	„

VII. Die Zunfthäuser und das gesellige Leben.

Der Chronist Haffner sagt in seinem „Schaw-Platz“: „Die Zünfte, deren 11, wie auch der Chorherren Kapitelstuben, samt der Schützengesellschaft, so das alte Rathaus zum „Esel“ geheißen, sind nicht unartig, sondern fein accommodiert, auf denen kommen die Bürger jährlich zu gewissen Tagen zusammen, halten ihre Mahlzeiten, und machen sich in aller Ehrbarkeit lustig.“¹⁾ Nach gelegentlichen Bemerkungen handelte es sich um braungetäfelte Räume, die nach dem Geschmacke des 17. Jahrhunderts mit Zinngeschirr und Bildern geschmückt waren; An einer Wand hingen jeweilen die Zunfttafeln. Der Rat beschloß am 22. Januar 1705, daß sämtliche Zünfte zu künftiger besserer Ordnung ihre Zunfttafeln dergestalt einrichten, daß auf ihnen zuerst die alten, dann die neuen Bürger, nach diesen die Hintersäßen und nach den Hintersäßen die Schirmuntergebenen (jederzeit die einen von

¹⁾ Haffner, II, pag. 44 a.

Vom Inventar ist noch vorhanden: Eine Zunfttafel (Tisch) mit den Wappen aus den Jahren 1691—1791, im Ammannamt.

2. Das Haus zu *Pfistern* (alt-Kataster 514, neu-Kataster 629, Hauptgasse Nr. 21) ist nicht das erste Haus der Zunft. 1517 und 1519 erwähnen die Seckelmeisterrechnungen Beiträge des Rates an das Zunfthaus. Im Jahre 1571 verkauften die Meister der Pfisternzunft ihr bisheriges Zunfthaus um 900 Gulden dem Rate der Stadt. Dafür kauften sie um den nämlichen Betrag das jetzige Zunfthaus von einem Bürger von Kestenholz, das bezeichnet wird „ihr jetziges Zunfthaus beim Sinnbrunnen, vorher „zum Storchen“ genannt.“ Es handelte sich also um eine Art Tausch. Das bisherige Zunfthaus verkaufte der Rat dem Apotheker Sebastian Buch. Diese Verfügungen wurden im folgenden Jahre noch ausdrücklich bestätigt.¹⁾

Das neue Zunfthaus mußte aber von Grund auf neu erbaut werden. Bei diesem Anlaß beschloß die Zunft, sowohl für ihren eigenen Gebrauch, als auch dem Nutzen „gemeiner Burgerschaft“, einen „offenen Paß und Durchgang“ da machen zu lassen, damit man gut von einer Gasse in die andere gelangen könne. Damit nun aus diesem freiwilligen Zugeständnis kein Servitut werde, das sowohl der Zunft unbequem werden könnte als auch einen eventuellen Verkauf des Gebäudes beeinträchtigen, stellte der Rat der Zunft am 28. Juni 1581 einen dahingehenden „Schein“ aus, daß es sich hier um keine „Zwungenschaft“ handle. Heute ist der Durchgang geschlossen.²⁾

Nachrichten über Reparaturen des Zunfthauses stammen aus dem 18. Jahrhundert, so aus den Jahren 1737, 1740 und 1751.³⁾ Am 28. Juni 1818 beschloß das Bott, das Wappen am Zunfthaus anzubringen.⁴⁾ Über Veränderungen im Innern des Hauses werden wir orientiert durch einen Beschluß der Zunft vom 20. Juni 1784, die bereits vorhandene Totentafel mit Ölfarbe wiederherstellen zu lassen, zugleich aber Namen und Wappen der verstorbenen Zunftbrüder in ein besonderes Buch einzutragen. Am 26. Dezember 1817 zeigt sich die Notwendigkeit, die Schilder der Zunftgenossen an der Wand der Zunftstube neu zu ordnen.⁵⁾

¹⁾ R. M. vom 14. März und 17. März 1571 und 21. März 1572. Haffner II, pag. 250 b.

²⁾ Copeyenbuch 1580—1583. ZZ.

³⁾ Pfistern Prot. II.

⁴⁾ Prot. III. ⁵⁾ Prot. II und III.

Nach der Auflösung ging das Haus in der Folge in andere Hände über:

- 1835 27. April, durch Steigerung an: Guill. Champagnac und Antoine Monteil (um Fr. 10'800.— a. W.).
 1909 10. Juli: Edm. und Max Wyler.
 1925 31. März: Jak. Karfiol.

Im Museum ist vorhanden eine Zunfttafel (Tisch) mit Wappen aus den Jahren 1786—1823.

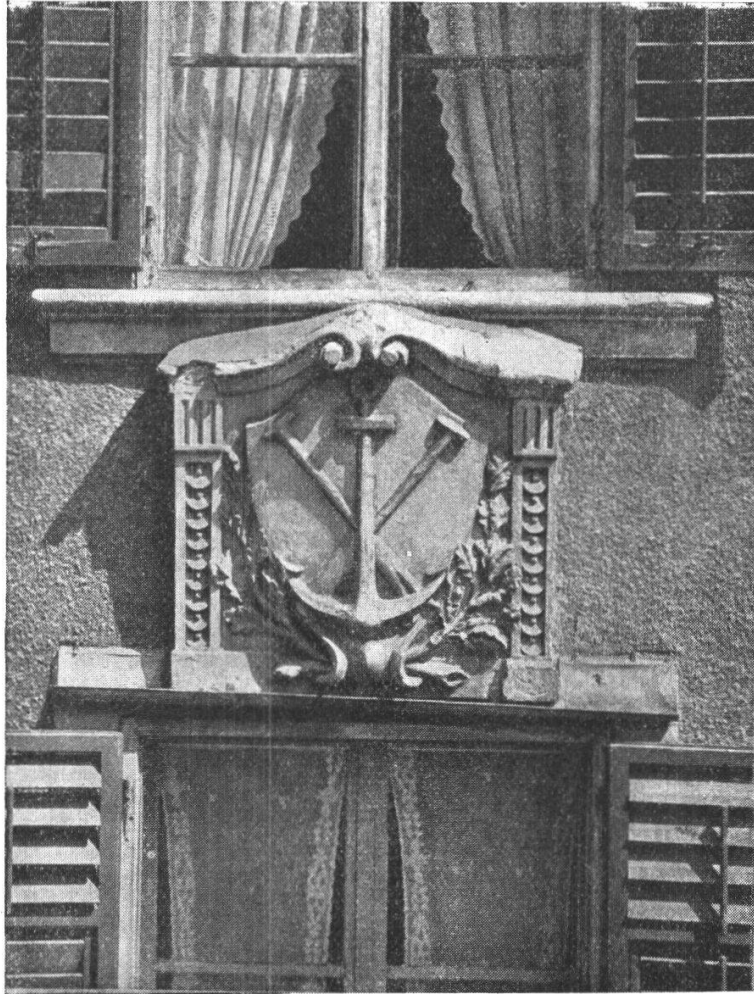
3. Das Zunfthaus zu *Schiffleuten* (alt-Kataster 372, neu-Kataster 537, Schaalgasse Nr. 2) muß wohl von Anfang an nicht allzuweit von ihrer hauptsächlichen Wirkungsstätte, der Ländti oder dem „Land“ entfernt gelegen haben. Die erste Nachricht vom Vorhandensein einer Niederlassung der Schiffleute stammt aus dem Jahre 1335.¹⁾ Die erste Nachricht vom Bau eines Hauses zu Schiffleuten stammt aus dem 16. Jahrhundert. Im Jahre 1505 beschloß der Rat, den Schiffleuten an ihren Hausbau zehn Gulden zu geben. 1514 und 1515 wird den Schiffleuten die Mitarbeit der Gipser und Hafner für das Zunfthaus zugesagt. (Seckelmeisterrechnungen.) 1552 übergibt der Rat den „untern Brunnen“ im Land der Schiffleutenzunft samt dem Floßschiff. Die Zunft diente in den Dreißiger Jahren als Hauptquartier der Reformierten und mag eine Zeitlang nicht gerade in gutem Ansehen gestanden haben. Am 7. März 1533, mitten in diesen Wirren, „um 1 Uhr Nachmittags, verbrannte der Schiffleuten Stuben mit großem Schaden.“²⁾ Doch scheint das Haus, wie aus dem weitem Geschichtsverlauf hervorgeht, im Herbst 1533 wieder eröffnet gewesen zu sein. Aus den Jahren 1574 und 1578 stammen Mitteilungen über Stiftungen von Fenstern in die Zunftstube. Im gleichen Jahre, wie die kirchliche Rehabilitation in der Barfüßerkirche erfolgte (siehe Kapitel III), 1574, stiftete Hans Ulrich Sury, damals Altrat zu Schiffleuten, eine Wappenscheibe. Neben dem Wappen ist St. Urs zu sehen; Monogramm NB (Niklaus Bluntschli). Dazu ist als Pendant vorhanden eine Wappenscheibe mit der Aufschrift: „Ein ersame Zunft zu Schifflüthen Anno 1574.“ Über dem Zunftwappen (Anker) sind zwei Solothurner Wappenschilder, überhöht von dem Reichswappen, angebracht. Der Rat seinerseits beschloß unterm 3. September

¹⁾ Soloth. Wochenblatt 1832, pag. 340.

²⁾ R. M. 1505, 1532. Haffner II, pag. 222 b.

1578, der Zunft zu Schifflenten ihr Wappen und ein Fenster zu schenken.¹⁾

Spätere Mitteilungen über einen Erneuerungsbau stammen aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts. So berichtet das I. Urbar feierlich: „Sonntag, den 22. Februar 1609 haben die edlen, ehren-



Wappen der Zunft zu Schifflenten in Solothurn.

Aus: Das Bürgerhaus in der Schweiz, XXI. Band, S. 36.

festen, frommen, fürsichtigen, fürnehmen und weisen Herren Hr. Hauptmann Peter Sury, Schultheiß, Hr. Altrat Seb. Byß, Hr. Jungrat Urs Sury und Hr. Caspar Brunner, dermaliger Zunftmeister, dem Meister Marx Krutter, dem Maurer, die Zunft zu Schifflenten de novo wiederum aufzuführen verdinget wie folgt:

¹⁾ Rud. Wegeli: Katalog der Waffensammlung im Zeughause zu Solothurn, Nr. 1181 und 1182. R. M. 1578; letztere Zahl steht an einem Stützpfeiler des Hauses.

1. Solle Meister Marx den Eggen bergeshalb zwischen dem Kreuz und der Zunft mit guten Quaderstücken oder Ecksteinen, so hoch die Mauer ist, aufführen.

2. Soll er auch von dem Kreuz bis an die Haustüren der Zunft die Mauern mit zwei gewaltigen Ringfeilern weis aufführen.

3. Soll er auch ein Gesims berghalb und das kleine Fenster bei der Stegen alles währschaft machen.

Für solches haben M. Hrn. dem Maurer von dem Klafter 5 Pfd. zu bezahlen versprochen, dann auch von jedem Liecht zwei Kronen, und so er den Bau in allem treulich machte, so wollen ihm die Herren nach vollendetem Bau alsbald zum Trinkgeld geben ein paar Hosen samt einem Wams.“¹⁾

Dieses Zunfthaus diente dann mehr als ein Jahrhundert seinem Zweck, bis die Zunft am 18. Juli 1734 einhellig beschloß, das Haus neu aufzubauen, und weil zu solchem Bau eine große Summe Geld nötig schien, wurde verlangt, daß das ausstehende Silbergeld wieder mit aller Energie bezogen werde. Es ist in der Hauptsache das Zunfthaus, wie es heute noch steht.²⁾

Zum Inventar gehörten noch im Jahre 1833 u. a. in der Gaststube: Zwei Gemälde St. Niklaus und St. Peter darstellend, ferner Wappen, Zinnkannen usw.³⁾

Im Besitze der Gemeinde vorhanden sind noch zwei „Zunfttafeln“ (Wappentische). Die eine, die Jahre 1578—1765 umfassend, auf dem Ammannamt (Baselstraße), die andere für die Jahre 1766—1831 im Museum.

Die „Lade“, d. h. die mit kunstvollem Schloß versehene eiserne Kiste zur Aufbewahrung der Schriften und des baren Geldes, befindet sich im persönlichen Besitz des Herrn Stadtkammern W. Hirt. Sie trägt das Wappen der Schifflerzunft.

Nach der Aufhebung der Zünfte kam das Haus an folgende Besitzer:

1836 13. Juni durch Steigerung an: Joseph Wirz. Preis unbekannt.

1845 15. Dezember: Viktor Hirt, Stadtkassier.

1891 2. März: Bernhard Hunziker-Bourquin.

1910 3. Mai: Josef Wyß, Grenchen, und Otto Fluri.

1919 7. April: Emil Weber-Wolf, Kaufmann.

¹⁾ Schiffler I. Urbar, pag. 77.

²⁾ *ibid.*, pag. 120.

³⁾ Schiffler Aktenband St. A. 1704—1836.

4. *Schmieden* (alt-Kataster 521, neu 707, Hauptgasse Nr. 35), besaß jedenfalls ein Zunfthaus an Stelle des jetzigen Gebäudes schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Der Rat gab 1497 eine Bausumme an den Giebel der Schmiedezunft (Seckelmeisterrechnungen). Eine Urkunde des Bürgerarchivs enthält die Zusicherung an Schmieden (und Schuhmachern) unterm 22. Mai 1506 für das nötige Brunnwasser gegen Übernahme der Hälfte der Unkosten für künftigen Unterhalt. (Am Brief hängt das Siegel des Altrats Hans Lienhard.¹⁾ Nach einer Mitteilung im Ratsmanual 1556 wurde der bisherige Hausknecht wegen „viel Unfugs und unzüchtigen Wesens“ abgesetzt.

Das heutige Schmiedenzunfthaus trägt die Zahl 1564. J. R. Rahn würdigt das Äußere dieses Zunfthauses mit folgenden Worten:

„Im ersten Stocke öffnen sich zwei dreiteilige Gruppen von gleich hohen, viereckigen Fenstern, die außen mit Spitzgibeln gekrönt sind, welche Muschellünetten umschließen. Im Innern trennt beide Gruppen eine roh gearbeitete Säule. Der Schaft ist doppelt geschwellt und beide durch einen Wulst getrennte Teile mit rohen Ornamenten geschmückt. Als Sockel dient ein Kubus mit halbrunden Nasenbögen an den Fenstern. Der Knauf ist verkümmertes jonisches Kapitäl, dessen Wangen unter den Voluten mit Masken besetzt sind. An der Südostecke des Zimmers öffnet sich der siebeneckige Erker. Die flachen Schildbögen des Sterngewölbes haben keine Rippen, die des Sternes zeigen das einfache Kernprofil. In der Mitte umschließt ein vierblättriger Schlußstein das Wappen der Schmiedezunft. Mit dem Schildchen der Sury, Aregger, Tugginer und Klenzi sind die umgebenden Kreuzungen besetzt. Im Äußern des Erkers, wo das Datum 1564 eingemeißelt ist, sind die Fenster mit Muschellünetten besetzt, die Brüstungen mit Muscheln, Rosetten und einem dürftigen spätgothischen Maßwerk verziert, und die Ecken mit tauförmig gewundenen Säulchen besetzt, die auf gothischen Postamentchen ruhen und als Taustäbe an den Kanten des prismatischen Kastens sich fortsetzen, der seinen frühern Schmuck mit Reliefschilden verloren hat.“²⁾

¹⁾ Urkunden des Bürgerarchivs Nr. 114.

²⁾ J. R. Rahn: Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn, pag. 192.

Auf bittliches Ansuchen der Herren und Meister zu Schmieden beschloß der Rat am 12. September 1582, der Zunft ein Fenster mit Wappen (wohl eine Standesscheibe) zu schenken. Eine kleine Zunftscheibe aus dem Jahre 1632 mit den Heiligen Eligius und Antonius ist in der Sammlung des Zeughauses vorhanden.¹⁾

Die Manuale reden von Reparaturen in den Jahren 1765, 1774 und 1787. Das erstemal handelte es sich um das Weißen und Anstreichen der Zunftwappen an der Diele, 1774 beliefen sich die Kosten auf 95 Kronen, so daß der Silberschatz in Anspruch genommen werden mußte (siehe unten) und 1787 wurde das Äußere des Zunfthauses gründlich erneuert, namentlich auch der Erker mit Ölfarbe gestrichen.²⁾

In den Inventaren der Jahre 1795 und 1818 sind aufgeführt: Ein großes Cruzifix in der Zunftstube, eine Tafel Ecce homo, Schwenkkessel in Kupfer, sechs Platten und zwölf Teller mit Zunftwappen, eine zweimäßige und zwei einmäßige Kannen, ein Kästli mit dem Heiligtum, Gießfaß mit Einfassung in Zinn, Bufet mit Zubehör, ein alter Scheibentisch von Hartholz, ein neues Totentuch mit vier silbernen Schilden, die großen Zunfttafeln.³⁾

Der Um- und Aufbau des ehemaligen Zunfthauses wurde 1920 ausgeführt.

Der Deckel des ältesten Protokolls aus dem Jahre 1518/1519, gemalt von Urs Graf, befindet sich im Museum Solothurn.

Das Schmiedenzunfthaus ging nach der Auflösung über:

1836 15. Februar durch Steigerung an: Viktor Pfluger, Stadtverwaltungsrat, um Fr. 10'000.— a. W.

1853 21. November: Peter Josef Häfeli, Hutmacher.

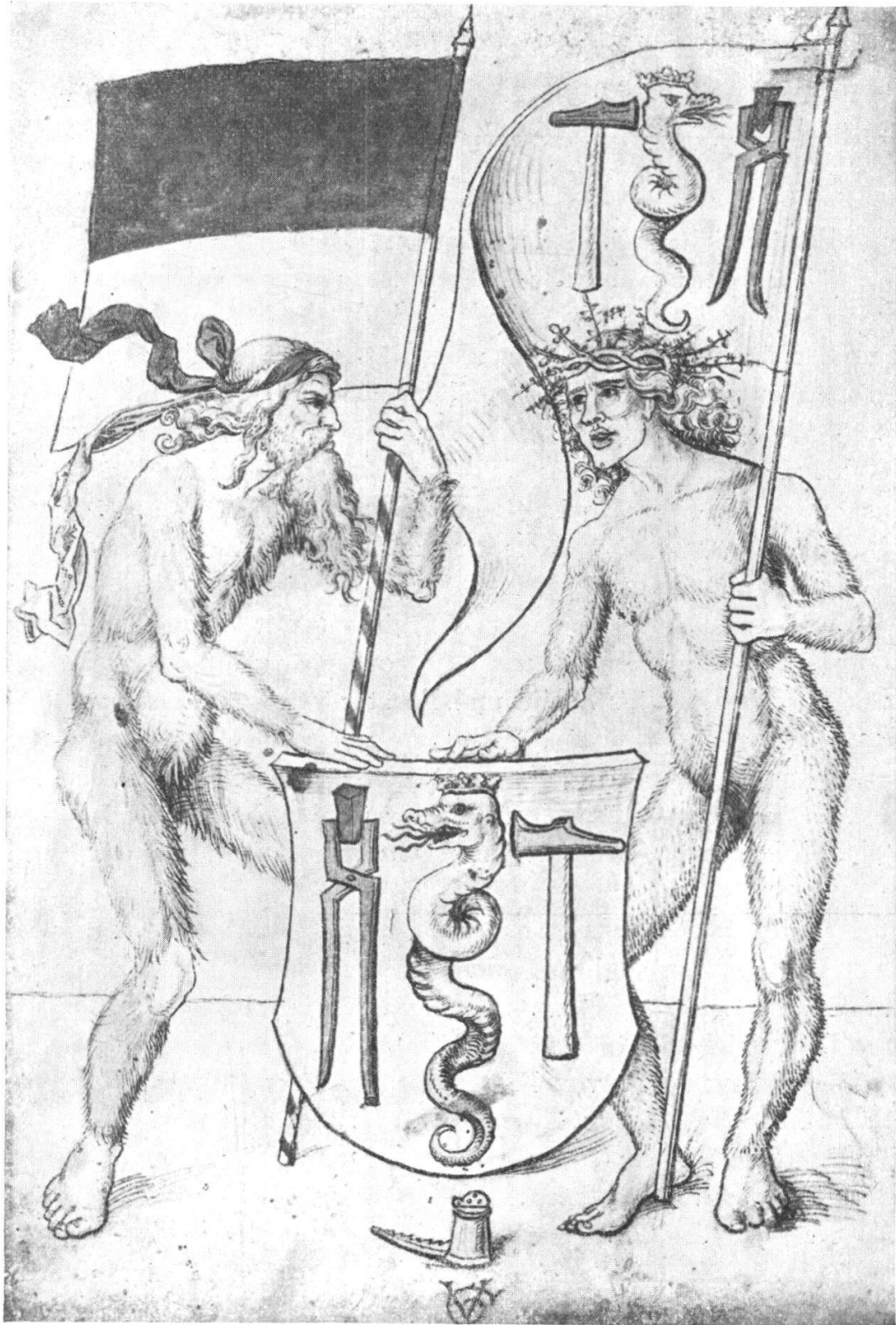
1918 2. August: Alb. Schoch-Zumstein.

5. Von der Existenz eines Zunfthauses zu *Webern* spricht schon eine Urkunde des Jahres 1344, in der ein „Burkard im Webernhaus“ vorkommt. Am 1. April 1390 verkaufte Hermann von Durach, Schultheiß zu Solothurn, um 50 Pfd. Pfennige einen Jahreszins von drei Gulden Florentiner, haftend auf Ulrich Vogts von Bettlach Haus und Hofstatt, gelegen in der Stadt zwischen Johann Goms sel. und Frau Anna von Durach von Falkenstein,

¹⁾ Rud. Wegeli: Katalog der Waffensammlung im Zeughause zu Solothurn. Nr. 1184.

²⁾ Schmieden Prot. II, pag. 139, 188, 223.

³⁾ Schmieden Prot. II, pag. 289.



Wappen der Zunft zu Schmieden in Solothurn. Federzeichnung von Urs Graf.
Titelblatt aus dem 1. Protokoll der Schmiedezunft; jetzt im städt. Museum Solothurn.

und hintenaus an die Hintere Gasse stoßend. Die Urkunde trägt die Überschrift: „Der Webern Hus“. 1398 erwirbt Johannes von Lindau Haus und Hofstatt, als da gelegen ist in der Stadt von vornen der Straße bis hinten hinaus an die hintere Gasse. 1437 lag das Webernhaus „zu Gurzelntor an der vordern Gasse zwischen Junker Hermann von Spiegelberg Häusern einerseits und andererseits neben der Zimmerleuten Haus“.¹⁾

Diese Bestimmung des Webern-Zunfthauses (alt-Kataster 666, neu-Kataster 731, Gurzelngasse Nr. 10) erfährt ihre Bestätigung durch verschiedene Notizen der Ratsmanuale. 1457 kaufte die Webernzunft von Hans Spiegelberg die hinter dessen Haus und Hof gelegene „Mange“, gegen die hintere Gasse gelegen, um 44 Gulden, die dann bereits 1461 an Clewi Specht verkauft wird. 1459 errichtete die Zunft einen Gültbrief auf ihr Zunfthaus und die gekaufte Mange, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß Webern an Zimmerleuten grenze.²⁾

Die Schicksale des Hauses beginnen mit einem Umbau im Jahre 1568, wobei es sich um das Vorderhaus mit der Stube handelt und der Rat ihr Schild und Fenster verehrt.³⁾ Zur Erstellung eines Schopfes bewilligt der Rat im Jahre 1587 Bauholz. Spätere Mitteilungen, die jedenfalls nicht vollständig sind, beziehen sich auf die Erstellung einer Mittelmauer in den beiden Kellern zwischen Webern und Zimmerleuten, worüber sich die beiden Zünfte einigen.⁴⁾

Spätere Reparaturen stammen aus den Jahren 1749 und 1822.

An Inventar sind im Jahre 1813 vorhanden: An Zinn $50\frac{1}{4}$ Pfund, an Erz $32\frac{5}{8}$ Pfd. und an Kupfer $7\frac{7}{8}$ Pfd.

Das Haus ging im Laufe der Jahre an folgende Besitzer über:
1837 6. März: M. A. von Felten, um Fr. 14'450.— a. W.

1872 1. April: Joseph Gaßmann, Buchdrucker.

1881 16. September: Otto Gaßmann, Buchdrucker.

Davon wird das eigentliche Zunftgebäude (alt-Kataster 1131, neu-Kataster 730) verkauft an:

1887 15. April: J. Albareda und J. Market (span. Weinhandlung).
Josef Puigventos.

¹⁾ Solothurner Wochenblatt 1824, pag. 421: „Die zwei ältesten Zunft-häuser in Solothurn.“ Urkunden verschied. Inhalts. B. A. Nr. 11 und 12.

²⁾ R. M. 1457, 1459, 1461.

³⁾ Haffner II, pag. 249 b.

⁴⁾ Prot. Webern.

6. Das Zunfthaus zu *Schuhmachern* (alt-Kataster 147, neu-Kataster 623, Hauptgasse Nr. 18, westlicher Teil des Doppelhauses), wird im Jahre 1466 zum erstenmal erwähnt: „Eine ehrsame Zunft zu Schuhmachern kauft von der Obrigkeit ihr jetziges Gesellschaftshaus beim Sinnbrunnen um 25½ Gulden; vorher hat Loy Übelhart darin gewohnt.“¹⁾ Davon verkaufte im Jahre 1473 die Zunft Höfli und Stallung hinter dem Zunfthaus mit Rechtsame gegen die „heidnische (römische) Mauer und hinten hinaus an die Gerbergasse an Hans Lichtwerker.“²⁾ 1500 kaufte die Schuhmacherzunft vom obrigkeitlichen Ziegler 4000 Ziegel (Seckelmeisterrechnungen). 1546 bewilligt der Rat einen Brunnen für das Zunfthaus, 1559 und 1578 ein Fenster, wohl auch mit gemalter Scheibe versehen. Am 23. August 1634 handelt es sich um die Revision der Abläufe der beiden benachbarten Zunft Häuser zu Schuhmachern und Schneidern.³⁾ Die Fassade trägt heute noch das Wappen der Schuhmachernzunft mit der Jahreszahl 1717. Noch zu erwähnen ist eine kurze Protokollnotiz über vorgenommene Reparaturen des Hauses im Jahre 1777.⁴⁾

Nach der Auflösung ging das Haus an folgende Besitzer über:

- 1834 22. Oktober, durch Steigerung an: Georg Jecker, Vergolder, zum Preise von Fr. 13'000.— a. W.
 1843 3. Januar: Viktor Hirt, Metzger.
 1847 19. April: Friedrich Hirt.
 1904 (mit Schneidern vereinigt): Rudolf Hirsig.

7. Das *Schneidern-Zunft*haus (alt-Kataster 546, neu-Kataster 623, Hauptgasse Nr. 18, östlicher Teil des Doppelhauses) stammt jedenfalls auch aus dem 15. Jahrhundert, auch wenn das Kaufdatum nicht nachzuweisen ist. 1518 ist eine Bausteuer des Rates zu erwähnen (Seckelmeisterrechnungen). Wie Schuhmachern, wurde den Schneidern 1546 ein Brunnen bewilligt. 1586 erhält die Zunft durch die Werkmeister Holz zu ihrem „Rebenghält“ (Spalier), 1591 Lattenbäume für ihren Bau. Im Jahre 1760 wurden größere Reparaturen beschlossen, zu deren Finanzierung einige Becher zu veräußern sind. Am 14. März 1790 wurde beschlossen, die Fassade des Zunfthauses neu aufzuführen, was nach vor-

¹⁾ Haffner II, pag. 166 a.

²⁾ R. M. 1473.

³⁾ R. M. 1546, 1559, 1578, 1634.

⁴⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 28.

gewiesenem Riß 1200 Pfd. kosten sollte. Die heutige Fassade trägt das Zunftwappen mit dieser Jahreszahl 1790.¹⁾

Im Jahre 1814 war die Schneidernzunft das Versammlungslokal der Vertrauten von Kommandant Karl Schmid, der im Januar und Juni mit Ungestüm die aristokratischen Interessen verfochten, aber infolge beleidigten Ehrgeizes und Verkenning vermeintlicher Verdienste zur Opposition übergegangen war.²⁾

Nach der Auflösung der Schneidernzunft ging das Zunfthaus in folgende Hände über:

1835 13. April, durch Steigerung an: Georg Herbstreit, zum Preise von Fr. 12'050.— a. W.

1847 19. April: Friedrich Hirt, Metzger.

1904 22. Oktober: Rudolf Hirsig.

8. Das Zunfthaus zu *Metzgern* (alt-Kataster 526, neu-Kataster 559), Hauptgasse Nr. 38), stammt ebenfalls aus dem 16. Jahrhundert, denn nach einer Ratsmanual-Notiz aus dem Jahre 1579 schenkten M. Gn. Hrn. den Zunftausschüssen Bauholz für einen „Schopf“. Zur Bedachung des bereits im 15. Jahrhundert bestehenden Zunfthauses verkauften die obrigkeitlichen Ziegler 1497 4500 Spitzdachziegel (Seckelmeisterrechnungen). Über den vollständigen Neubau des Zunfthauses im Jahre 1797 haben wir folgenden Beschluß:

„1. Daß der von Joseph u. Markstein gefertigte und heute (5. März 1797) dem versammelten Bott vorgelegte Riß sowohl für die Fassade, Treppenhaus von drei Etagen und ganze Gebäude, sowie auch jener des Mr. Franz Pfluger für den Dachstuhl und das Holzwerk sollte angenommen und dabei sein unabänderliches Verbleiben haben, daher derselbe auch durch Mr. Gn. Hrn. Alt-rat Obmann unterschrieben und mit dem Zunftwappen versehen werden soll.

2. Soll künftigen Mittwoch bei Ihr Gn. um die nötigen 279 Stöck Holz nachgesucht werden.

3. Accorde mit Maurer und Zimmerleuten auf Ratifikation der Zunft hin zu schließen.

4. Das Stiegenhaus soll gänzlich fertig gemacht, im ganzen Gebäude Fenster eingefügt; vom Eingebäude des 2. und 3. Stocks

¹⁾ R. M. 1546, 1586, 1591. Prot. II, pag. 53.

²⁾ F. von Arx: Die Restauration im Kanton Solothurn. 1814, pag. 42.

soll nichts geändert werden, bis der 1. Stock ganz ausgebaut sein soll.“¹⁾)

Nach Beschluß vom 20. Oktober 1817 wurde ein neuer Dachaufbau um den Preis von 680 L. vorgenommen. Im Jahre 1821 fanden Verhandlungen über Verlegung des Zunftbrunnens infolge beabsichtiger Einrichtung eines Schaal-Ladens statt.²⁾)

Vom Inventar sind noch drei Zunfttafeln (Tische) vorhanden: Der eine mit Wappen aus den Jahren 1574—1738 im Museum, der andere von 1656—1738 im Ammannamt, die dritte wieder im Museum mit den Zahlen 1752—1789.

Nach der Auflösung der Zunft ging das Gebäude an die folgenden Besitzer über:

1835 23. Juni, durch Steigerung an: Friedr. Hirt, Handelsmann, um den Preis von Fr. 15'000.— a. W.

1896 29. Dezember: Engelbert Roth-Munzinger.

1930 22. September: J. Koller-Läubli.

9. Das Zunfthaus zu *Bauleuten* (alt-Kataster 673, neu-Kataster 737, Gurzelngasse Nr. 24) wird zum erstenmal im Jahr 1513 erwähnt, indem der Rat beschließt, der Bauleutenzunft an den Kauf ihres Hauses 40 Gulden zu schenken. 1515 ebenfalls (Seckelmeisterrechnungen). 1579 erhält die Zunft an den Hausbau (wohl Umbau) sechs Stück Sagbäume. 1588 handelt es sich um die Erlaubnis für einen Brunnen.³⁾) Am 11. Januar 1699 faßte die Zunft den Beschluß, einen Teil des Höfleins an Joh. V. Setier abzutreten (Revers im Bürgerarchiv). Unterm 12. Januar 1755 beschloß das Bott, die Erstellung eines neuen gewölbten Kellers unter dem Zunfthaus für 1000 Kronen dem Meister Joh. Georg Wirz und Franz Georg Keller zu übertragen.⁴⁾) Ein weiterer Beschluß auf Renovation des Hauses, namentlich auch die Unterziehung der Seitenmauer im Keller mit Quadern, sowie des Daches, stammt vom 21. Dezember 1782. Schließlich beschloß das Bott am 21. August 1803, die Wiederherstellung des Zunfthauses, sowohl Fassaden als was im Innern nötig ist, um die Summe von 4000 Pfd. an Franz Ludwig Wiswald zu übertragen.⁵⁾)

¹⁾ Metzgern Prot. II, pag. 139.

²⁾ *ibid.* II, pag. 461 und 550.

³⁾ R. M. 1513, 1579, 1588.

⁴⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 141.

⁵⁾ Prot. I, pag. 265.

Im Innern gab es nach dem Inventar vom 29. Oktober 1674 außer dem Silber, über welches in anderm Zusammenhang (siehe unten) berichtet wird, an Zinn: Zwölf Teller, sechs Platten, sieben halbe Mäß-Kannen mit Zunftwappen, zwei Maß-Kannen und Schoppenkännli ohne Wappen, eine Zwei-Mäßkanne mit Zunftwappen, total 53 $\frac{1}{2}$ Pfd. An Wachs: Neun Zunftkerzen, teils große, teils kleine, sieben Altarkerzen samt dem Kästli. An Kirchenzeug: Ein Meßgewand, zwei Levitenröcke samt Stola und Manipel, rot und weiß, ein schwarz damastenes Meßgewand ein samtenes Totentuch usw., die allerdings zum Teil in der St. Ursenkirche aufbewahrt wurden (siehe auch Kap. III). Das Zunftbild mit dem Dreher- und Wagner-Wappen. Zwei große Zunfttafeln mit den Zunftwappen, wovon die eine mit den Jahreszahlen 1644 bis 1748, im Museum erhalten ist.¹⁾

Am 30. September 1818 beschloß das Bott, statt der bisher gebrauchten Zunfttafeln ein Wappenbuch einzurichten, darin jeder neu aufzunehmende Zunftbruder sein Wappen malen lassen soll unter Bezahlung (Stadtbibliothek).

Das Haus ging im Laufe der Zeit an folgende Besitzer über:

1835 13. April, durch Steigerung an: Joseph Kummer im Emmenholz und Joh. Glutz, zum Preise von Fr. 10'000.— a. W.

1837 6. März: Joh. Wyß, Speisewirt.

1841 27. Oktober: Urs Huber.

1845 18. September: Urs Egger und Jos. Stampfli.

1857 17. Oktober: Urs Jos. Kaufmann, Metzger.

1862 23. April: Witwe Anna Maria Heiri-Friedmann.

1914 16. Februar: Jak. Bloch und Jos. Müller.

1920 24. Februar: Emil Mollet, Eisenhandlung.

10. Das Zunfthaus zu *Gerbern* (alt-Kataster 505, neu-Kataster 630, Hauptgasse Nr. 3) wird zu Ende des 15. Jahrhunderts zum erstenmal erwähnt. In der Nähe des ehemaligen Zunfthauses zu den Gerbern lag einst die Taverne zum „Bären“ am Kornmarkt. Das geht aus einem „Span“ hervor, der zwischen der Gerberzunft und dem „Bären“ im Jahre 1575 entstand, weil vom „Bären“ aus versucht wurde, in den Hof hinaus zu bauen.²⁾

¹⁾ Inventar. B. A.

²⁾ Neues Sol. Wochenblatt 1912, pag. 102. Mitteilung über die Jahre 1494 und 1515, ferner R. M. 1575.

Im Jahre 1770 handelt es sich um die „Känel“, die durch die Zunft gehen, sich aber in schlechtem Zustand befinden und wieder hergestellt werden müssen. 1788 wird das Zunfthöfli als sumpfig, die „Loca“ als in schlechtem Zustand erklärt.¹⁾

Vom Inventar ist am 15. September 1765 vorhanden: An Zinn: Sechs Platten, zwölf Teller, eine zweimäßige Kanne, eine einmäßige, drei halbmäßige, drei schoppige, ein Handbecki samt Gießfaß, alles mit dem Zunftwappen bezeichnet. An Kupfer: Drei alte Kunsthäfen, ein Schwenkkessel, ein Buchkessel.²⁾

Vorhanden ist noch im Museum eine Zunfttafel mit den Wapen aus den Jahren 1594—1733.

Nach der Auflösung ging das Haus an folgende Besitzer über:

1840 19. Februar, durch Steigerung an: Nanette, Katharina und Adele Graff, zum Preise von Fr. 16'000.— a. W.

1864 27. Juni: Alb. und Alphons Brunner.

1870 22. Juni: Wilh. Bargetzi, Wirt.

1874 2. April: Gustav Lüthi, Metzger.

1874 19. Oktober: Samuel Furrer, zum Hirschen.

1919 6. September: Julius Schmid-Adam.

11. Das Zunfthaus zu *Zimmerleuten* (alt-Kataster 665, neu-Kataster 729, Gurzelngasse Nr. 6) ist mit der Webernzunft wohl das älteste Zunfthaus der Stadt (siehe oben). Am 20. August 1404 verkaufte Odyn Gambaru im Auftrag des Lombarden Vinzenz von Troya um 130 Goldgulden florent. „an die ehrbaren und bescheidenen Leute, die Meister und Gesellen der Zimmerleuten- und Maurer-Gesellschaft zu Solothurn“ ein Haus und Hofstatt samt dem Hofe dahinter, damals neben Johann von Lindau und der Junkerin Haus. 1459 meldet das Ratsmanual, das Zunfthaus zu Zimmerleuten grenze an das zu Webern, wie aus einem Kaufvertrag hervorgeht. Dies gilt auch nach einer Mitteilung von 1482, wonach Zimmerleuten im Westen neben der Webernzunft, gegen Osten neben Hansli Küfer, dem Spitalarzt, liegt.³⁾ 1497 bezog die Zimmerleutenzunft 5500, 1498 noch 300 Spitzdachziegel aus den obrikeitlichen Ziegelhütten (Seckelmeisterrechnungen). 1534 beehrten die Webern auf die Mauer zwischen den beiden

¹⁾ Gerbern Prot. I, pag. 233, 351.

²⁾ Prot. I, pag. 212.

³⁾ Solothurner Wochenblatt 1824: „Die zwei ältesten Zunfthäuser in Solothurn“, pag. 421. R. M. 1459.

Zunftthöfen zu bauen, eine Art Laube. Da dies zu Streitigkeiten Anlaß bieten kann, beschloß der Rat, nicht darauf einzutreten.¹⁾

Am St. Thomastag 1611 wurde die Bestimmung ins Satzungsbuch aufgenommen, „daß man unser Haus und Hof Niemanden leihen soll, er sei denn bei uns zünftig, oder seines Kindes und Bruders, dergleichen unserer Nachbarn und Meistern zu den Webern, und äußern Meistern.“²⁾

In dem am 17. Januar 1735 aufgenommenen Inventar wird neben dem Silber das Zinn erwähnt: Kannen, zum Teil mit dem Zunftwappen, 32½ Pfd.

Im Hofe ist das Zimmerleuten-Wappen noch sichtbar.

Nach der Auflösung kam das Haus an folgende Besitzer:

- 1831 1. Juli, durch Steigerung an: Alex. Boner, zum Preise von Fr. 12'000.— a. W.
 1846 10. Februar: Joh. Stöckli, Metzger.
 1873 26. September: Rud. Ulrich-Fürholz.

Zum Inventar des Zunfthauses gehörte überall das *Silbergeschirr*, das einen Stolz der Zunft in allen Jahrhunderten ihres Bestehens bildete. Natürlich ist der Silberschatz jeder Gesellschaft erst allmählich entstanden. Zur regelmäßigen Äuffnung erließ die Zunft eine besondere „*Silbergeldordnung*“ oder „*Silbergeld-Gerechtigkeit*“, die feststellte, daß derjenige unter den Zunftbrüdern, der über kurz oder lang irgend ein Ehrenamt der Gn. Herren und Obern erhalten werde, der Zunft einen silbernen Becher zu entrichten schuldig sei. Die ältesten derartigen Bestimmungen sind in der „*Ordnung und Handfeste*“ der *Schuhmachern* aus dem Jahre 1483 erwähnt: Art. 6 und 7: „Wenn einer der Meister von Meinen Herren angenommen wird zu einem Altrat, Jungrat oder zu einem Vogt, der soll einer Zunft allhier einen ehrlichen silbernen Becher verfallen sein, so oft und dick einer ein Amt überkommt. Wenn einer der Meister von Mn. Gn. Hrn. in den Großen Rat, der soll der Zunft eine Krone verfallen sein.“³⁾ Bei der *Bauleutenzunft* ist die erste Silbergeldordnung im Jahre 1519 erwähnt.⁴⁾ Eigenartig sind zwei Bestimmungen der Metzgerordnung aus dem Jahre 1553. Die Zunft zu *Metzgern* bestimmt

¹⁾ R. M. 1534.

²⁾ Satzungsbuch, pag. 24.

³⁾ Ordnung zu Schuhmachen 1483. B. A. Art. 6 und 7.

⁴⁾ Bauleuten, 2. Rodel.

einmal, daß eines Meisters Sohn, der zünftig, d. h. Meister werden will, außer Geld und Wachs einen silbernen Becher, der zehn Gulden wert ist, erlegen soll. Die gleiche Bestimmung gilt für einen, der nicht eines Meisters, sondern eines Burgers Sohn, neben erhöhter Bargeldleistung (40 Gulden). Ist einer nicht eines Burgers Sohn, so bezahlt er neben 50 Gulden einen Becher, der 15 Gulden wert ist.¹⁾ Die Zunft zu *Schmieden* bestimmt in ihrer Zunftordnung des Jahres 1591: Zum erstenmal zu den Räten ein Becher, sonst vier Kronen. Schultheiß, Venner, Seckelmeister, Stadtschreiber ein Becher, sonst zwölf Kronen. Äußerer Vogt oder Schultheiß zu Olten ein Becher, sonst sieben Kronen. Innerer Vogt, Gemeinmann, Bauherr, Bürgermeister, Säckelschreiber, Großweibel ein Becher, sonst vier Kronen. Zum erstenmal im Gr. Rat an Becher-Silber zwei Lot.²⁾

Durch die meisten Zunftprotokolle hindurch geht die immer erneute Klage, daß die Silbergelder nicht rechtzeitig eingehen. Wir erwähnen als Beispiel für viele den Befehl des Großen Boten der *Schneidernzunft* vom 19. Juni 1735 an die Vierer, die ausständigen Silbergelder von Haus zu Haus einzuziehen und dem Zunftmeister zu übergeben.³⁾

Von den *Pfistern* erwähnen wir den Beschluß vom 27. Dezember 1750, die vorhandene Unordnung auf diesem Gebiete durch die rechte Ordnung des Silbergeldes zu ersetzen. Das Reglement wurde im Jahre 1751 erlassen und 1792 erneuert.⁴⁾ Bei den *Webern* wurde Weihnachten 1747 die Silbergeldordnung ratifiziert; dann scheint sie ganz in Vergessenheit geraten zu sein; denn am 21. Juni 1818 wurde beschlossen, die Gerbernzunft um Auskunft zu bitten, da auf der Zunft keine mehr vorgefunden wurde.⁵⁾ Die *Schuhmachernzunft* hatte schon in der Handfeste vom Jahre 1618 (erneuert 1730) die Bestimmung: „Welcher zu einem Amt promoviert, soll nach der auf St. Stephanstag stehenden Ordnung der Zunft das Silber zu bezahlen schuldig sein, oder statt eines Lots Silber einen Gulden in Geld.“ Am 21. Dezember 1803 wurde versucht, die Silbergeldordnung⁶⁾ wieder ein-

¹⁾ Mandatenbuch B. A. Prot. I.

²⁾ Schmiedenordnung B. A.

³⁾ Schneidern Prot. II, pag. 15.

⁴⁾ Pfistern Prot. II.

⁵⁾ Webern Prot.

⁶⁾ Schuhmachern Handfeste, Prot. II, pag. 115.

zuführen. Die *Schneidernzunft* errichtete im Jahre 1571 eine Silbergeldordnung für die Ämterbesetzung.¹⁾ Die *Bauleutenzunft* setzte unterm 7. Januar 1627 das Verzeichnis der Ämter und der damit verbundenen Verpflichtungen fest, wobei neben den Taxen die Bemerkung zu finden ist: „Und damit aller gemeiner Zunftbrüder und Meister, so zu Ämtern gelangen möchten, auch mit etwas sich zu erfreuen und gebührend sich belustigen könnten, soll denjenigen Herren und Meistern, so auf geschehenen Fall auf der Zunft erscheinen möchten, einem jeden ein halb Maß Wein von dem Hauswirt auftragen und von den zu den Ämtern Ausgeschossenen bezahlt werden.“ Die Ordnung wurde 1703 ergänzt und am 13. Oktober 1809 wieder eingeführt.²⁾ Die *Gerbernzunft* erwähnt die Erneuerung einer — natürlich früher längst vorhandenen — Silbergeldordnung am 25. September 1804.³⁾ Im Satzungsbuch der Zunft zu *Zimmerleuten* findet sich die Ordnung dieser Zunft aus dem Jahre 1611.⁴⁾ Die *Schiffleutenzunft* faßte schon am 1. Januar 1572 den Beschluß, daß die zu einem Amt Beförderten der Zunft einen silbernen Becher zu verehren hätten. Dieser Beschluß wurde ausgestaltet und erneuert am 10. Mai 1626, 27. Januar 1718 und 15. Mai 1729, wobei folgende „Taxen“ festgelegt wurden: Ein Schultheiß, Stadtvenner, Seckelmeister oder äußerer Vogt schenkt einen Becher von 25 Lot. Ein Stadtschreiber, Stadtmajor einen Becher von 20 Lot. Ein Gemeinmann einen Becher von 18 Lot. Ein Altrat, Seckelschreiber, Großweibel, Hauptmann, Vogt von Bucheggberg oder Kriegstetten, Landvogt von Lauis, Luggaris oder ein Chorherr einen Becher von 15 Lot. Ein Jungrat einen Becher von 12 Lot. Ein Ratschreiber, Vogt zu Lebern und Flumenthal einen Becher von 10 Lot. Ein Gerichtsschreiber einen Becher von 8 Lot. Ein Großrat, Landvogt auf Mendris und Mainthal, Landschreiber einen Becher von 4 Lot. ein Oberst einen Becher von 40 Lot und ein Gesandter über das Gebirge⁵⁾ einen Becher von 8 Lot.

Am 5. Januar 1693 beschloß das Bott die Möglichkeit der Umwandlung der Stiftung eines Bechers in Geldeswert, wobei für jedes Lot eine halbe Krone zu entrichten war.

¹⁾ Prot. I, pag. 26.

²⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 29, 293.

³⁾ Gerbern Prot. II, pag. 263.

⁴⁾ Satzungsbuch Zimmerleuten, pag. 25. B. A.

⁵⁾ Schiffleuten I. Urbar, pag. 71, 85, 163.

Es konnte nun wohl vorkommen, daß von der nämlichen Zunft mehr als ein Mitglied zu öffentlichen Ehrenämtern berufen wurde, so daß zu gleicher Zeit mehr als ein „Vogtbecher“ zu stiften wäre. Der Rat beschäftigte sich am 7. September 1785 mit dieser Frage und beschloß, wenn in Zukunft zwei oder drei Vögte von einer Zunft zu gleicher Zeit aufziehen, „daß von dem einen die Honoranz dem jeweiligen Herrn Altrat, von dem zweiten dem ältern Herrn Jungrat, und vom dritten dem jüngern Herrn Jungrat ihrer Zunft zukommen solle.“¹

So besaß die Zunft zu Schmieden im Jahre 1645 29 Nummern ihres Silberinventars, die Weberzunft 1748 15 Becher mit einem Gewicht von 447 $\frac{1}{3}$ Lot, die Schifflerzunft im gleichen Jahr 970 Lot, Schneidern 1710 sogar 48 Nummern mit einem Gewicht von 1229 Lot, Bauleuten 1622 42 Becher mit einem Gewicht von 580 Lot, Zimmerleuten 1688 und 1735 17 Nummern mit einem Gewicht von 314 Lot.

Das Inventar des Silbergeschirrs erlitt in den drei Jahrhunderten, über die uns Nachrichten erhalten sind, wesentliche Veränderungen, die nachher bei den einzelnen Zünften nachgewiesen werden können. Der Silberschatz diente als Kapitalreserve, die in Zeiten dringender Bedürfnisse in Anspruch genommen werden konnte.²)

So beschloß der Rat am 20. November 1587, weil in der Stadt ein großer Unwille wegen des Wachtdienstes unter den Toren entstand und eine Schuld von 34 Gulden aufgelaufen war, die nicht eingezogen werden konnte, der Großweibel habe die Zunftmeister anzuhalten, daß dafür das Silbergeschirr angegriffen werden sollte.³)

Von größerem Ausmaße für die Veränderung des Silberschatzes der Zünfte war der vom Rat zu wiederholten Malen gefaßte allgemeine Beschluß, den Zünften zum Zwecke der *Einschmelzung* und *Vermünzung* bedeutende Mengen Silbers gegen Barzahlung abzunehmen, wodurch der Rat der Bürgerschaft einen Dienst erwies. Im Jahre 1633 kaufte der Rat allen Zünften gegen bare Bezahlung 454 $\frac{1}{2}$ Lot „allerhand Silbergeschirr“ ab,⁴) macht

¹) R. M. 1785.

²) Zunftordnung. B. A.

³) R. M. 1587.

⁴) Haffner II, pag. 290 a.

7800 Pfund, das Lot auf 13 Batzen geschätzt. Im Jahre 1760 wurde auf mehreren Zunftstuben von der Offerte des Rates Kenntnis genommen, „das überflüssige Silber der Münze gegen Bezahlung auszurichten;“ damals fanden größere Verkäufe von Bechern zu Pfistern, Schifflenten, Schmieden, Schneidern und Gerbern statt.

Weitere Veränderungen des Silberinventars gehen auf das gelegentlich auftretende Begehren hin, sich dem neuen Geschmack des 18. Jahrhunderts dadurch anzupassen, „überflüssige“ und „unschöne“ Becher durch *Umschmelzen* den Bedürfnissen der neuen Zeit zugänglich zu machen. Solche Beschlüsse faßte Schneidern im Jahre 1730 und Bauleuten im Jahre 1752. Es konnte auch vorkommen, daß der allgemeine Gedanke der *Beschränkung auf eine bestimmte Zahl* in einzelnen Zunftbeschlüssen zum Ausdruck kam; so hat Schneidern 1784 der Meinung entsprochen, es seien zehn Becher zum wirklichen Gebrauch genügend.

Kirchliche Bedürfnisse haben mehr als einmal dazu geführt, Becher zu veräußern oder einzuschmelzen. Schmieden hatte im Jahre 1793 ein neues Totentuch nötig, das gewöhnlich außer der Stickerei silberne Schilder trug, und Webern war 1764 genötigt, einen neuen Ornat für die Franziskanerkirche anzuschaffen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß beim Beschluß von Schneidern im Jahre 1784 das Bestreben mitwirkte, ein Kapital zu erhalten, dessen Zinse zugunsten der Zunftbrüdersöhne verwendet werden könnte.

Einen wohlverständlichen Anlaß zu Verkäufen und Veräußerungen bildet ferner die mitunter recht bedeutende Mittel erfordernde *Reparatur des Zunfthauses*. Die Schmiedenzunft gab zu diesem Zweck im Jahre 1774 95 Kronen aus, so daß sie Geldmittel aufnehmen mußte, ebenso im Jahre 1795. Die Schneidernzunft faßte 1760 den nämlichen Beschluß.

Schließlich sorgte die *Revolution* dafür, daß — von geringen Beständen abgesehen — das noch vorhandene Silbergeschirr von der Bildfläche verschwand. Bestimmte Nachrichten über die Vorgänge des Jahres 1798 haben wir von den Zünften Pfistern, Schifflenten und Schmieden.¹⁾

¹⁾ Siehe das Nähere in: Appenzeller, G.: Der Silberschatz der Solothurner Zünfte. 1929.

Die *Stellung der Zunftwirte* gegenüber den übrigen Wirten der Stadt war keine unbestrittene, so daß sie des öfters zu Verfügungen der Behörden Anlaß gab.¹⁾

Schon am 10. Dezember 1509 (bestätigt 1528) wurde „der öffentlichen Wirtshäuser Gerechtsame und Freiheit“ gegenüber den Zunftwirten und Weinschenken festgestellt: Seitens der Zünfte soll an Samstagen und sonst von Fremden keine Zehrung eingezogen werden, noch sollen solche von jenen beherbergt werden, wenn sie nicht den Schild aushenken. Die Dorfleute sollen an Samstagen nicht mehr in die Zünfte und in besondere Häuser ziehen, um die „rechten Wirte“ nicht zu schädigen. Das wollen M. H. nicht mehr leiden.²⁾ Aus dem Jahre 1510 stammt die Verordnung des Rates, daß beim Werden und Sterben junger Kinder auf den Zünften „Keine Schenki“ mehr gehalten werden dürfe.³⁾ Am 2. Dezember 1530 (dito 1556) erfolgt eine Bekanntmachung an die Zünfte, daß man weder Wein, noch Licht, noch Spiele nach zehn Uhr Abends vorsetzen und stellen solle, bei Strafe von 10 Pfd., die von den Hausknechten zu beziehen sind,⁴⁾ ein Verbot, das ungefähr im gleichen Wortlaut 1539 wiederholt wird. Aus den Jahren 1534, 1537 und 1539 trifft die Zunftwirte samt den übrigen Wirten, da es vorgekommen ist, daß an Sonntagen und andern Festen und Feiertagen während den heiligen Ämtern, der Predigt wie der Messe, auf den Zünften und Wirtshäusern Suppe gegessen, getrunken und anderer Mutwille vorgekommen ist, die Verordnung des Rates, während des Gottesdienstes Niemandem zu essen und zu trinken zu geben.⁵⁾ Ergänzt wird diese Verordnung durch eine andere aus dem Jahre 1540: „Zedel in die Zünfte wegen Gotteslästerns, unziemlichen Trinkens und Spielens an heiligen Abenden, d. i. den Vorabenden heiliger Feste oder Feiertage.“⁶⁾ In der gleichen Linie liegt die Ordnung des ältesten Mandatenbuches aus dem Jahre 1543: „Ordnung des Bettens halb, auf den Zünften“. Weil es so oft vor-

¹⁾ A. Lechner: Akten zur Geschichte des solothurnischen Wirtschaftswesens im Allgemeinen. Neues Sol. Wochenblatt 1910—1914, ergänzt durch andere Notizen der Ratsmanuale.

²⁾ R. M. 4, pag. 398.

³⁾ R. M. 1510.

⁴⁾ R. M. 19, pag. 546.

⁵⁾ A. Lechner: Zur Geschichte der sol. Sonn- und Feiertagsordnungen. Sonntagsblatt der „Sol. Zeitung“ 1923—1926.

⁶⁾ *ibid.*

kommt, daß etliche auf die Zünfte kommen, zu spielen oder zu trinken anfangen, und vom Spiel zum Tisch und dann wieder davon gehen, ohne einige Danksagung, so sollen vor dem Imbis keine Karten gebraucht werden, und nach Vollendung des Males soll der Hausknecht oder seine Frau mahnen, zu beten und dann soll jede Person ein Unser Vater und Ave Maria sprechen...¹⁾ 1545 werden auf Anbringen der Wirte die Nebenwirte, unter ihnen auch die Zünfte, abgestellt; kein Zunftwirt soll eine Gastung halten, sondern die Leute in die Wirtshäuser schicken; ausgenommen ist Schmieden, wo die Keßler noch wirtten mögen.²⁾ Am 10. Oktober 1548 wird die Erkenntnis gefällt: Die Zünfte sollen nicht wirtten noch kochen, dürfen aber am Abend Wein und Brot geben.³⁾ Am 22. Oktober des gleichen Jahres ist den Wirten, Wirtinnen, Hauswirten und ihren Weibern ein Gelübde aufzulegen, die in den Zünften ergangenen Bußen aufzuzeigen.⁴⁾ Am 16. September 1549 wird beschlossen: Die Hauswirte auf den Zünften sollten keine Suppen verabfolgen während den Gottesdiensten an den gebotenen Feiertagen, in Erneuerung früherer Verordnungen.⁵⁾ Unterm 27. März 1551 ist beschlossen, die Zünfte und Altrat Hugi (als Weinschenk) sollen auf den Jahrmarkt nicht kochen, sondern allein Wein, Brot und Käse geben, eine Maßnahme, die 1559 wiederholt wird, wahrscheinlich weil die erste Verfügung nicht die gewünschte Beachtung gefunden hatte.⁶⁾ Im Jahre 1558 beauftragte der Rat den Gemeinmann samt dem Großweibel mit einer Visitierung der Keller; sie sollen den „alten Wein“ versuchen.⁷⁾ Am 29. Januar 1585 wird auf eine andere Unart der Hausknechte und Stubenwirte hingewiesen: Sie sollen hierfür nicht mehr einem jeden Gast seine Maß Wein aufmachen, sie sei getrunken oder nicht, sondern die Urten „nach Ertragenheit des ufgestellten Wins und Brots“ machen, auch im Jahre 1586 bestätigt.⁸⁾ Weitere Verordnungen befassen sich wieder mit der Ordnung infolge Unmäßigkeit auf

¹⁾ A. Lechner: Zur Geschichte der sol. Sonn- und Feiertagsordnungen. Sonntagsblatt der „Sol. Zeitung“ 1923—1926.

²⁾ R. M. 39, pag. 479.

³⁾ R. M. 45, pag. 527.

⁴⁾ R. M. 45, pag. 546.

⁵⁾ R. M. 47, pag. 519.

⁶⁾ R. M. 49, pag. 224.

⁷⁾ R. M. 1558.

⁸⁾ R. M. 87, pag. 7.

der Zunftstube. Dahin geht der Ratsbeschluß vom 4. Februar 1594, die Hauswirte auf den Zünften sollten nach 9 Uhr keinen Wein mehr geben, ferner das Mandat vom Jahre 1598, in welchem u. a. verlangt wird, „daß Niemand den Andern weder in Urtenen auf den Zünften noch sonst in Wirtshüsern mit Obs, Nuossen und dergleichen äßigger Spysß werfen, besudlen, noch also die Gaben Gottes zu Unnutz bruchen solle,“ wie auch, daß kein Hauswirt mehr als zehn Schilling Kredit geben solle, und der Beschluß des Rates vom 5. Februar 1599, den Hauswirten bestimmt mitzuteilen, daß sie dem Mandat nachkommen sollen und Niemandem nach zehn Uhr Abends warten (Polizeistunde!)¹⁾ Die Vorschriften bedürfen aber immer wieder der „Auffrischung“; in einem längern Mandat vom 10. und 14. Januar 1628 wurde das Spielen auf den Zünften in Erneuerung eines solchen vom Jahre 1626 neuerdings verboten, auch „das Kalatzen auf Zünften, Wirtshäusern und andern Orten während Ämtern und Predigt.“²⁾ Am 23. Juli 1632 wird festgestellt, daß man an den angestellten Betagten weder in den Kellern, Wirtschaften, noch auf Zünften trinken solle.³⁾ Einen weitem Schritt in dieser Hinsicht bedeutet der Ratsbeschluß vom 16. März 1653, wonach den Hauswirten wie den Wirten verboten wird, einem Bauersmann nach sechs Uhr Abends zu trinken oder zu essen zu geben, bei 5 Pfd. Strafe. Am 5. Juli 1655 erfolgte eine Bestätigung des Tanzverbots auf den Zünften nach sechs Uhr Abends. Unterm 5. Juli 1660 geht ein strikter Befehl an alle Wirte und Zunfthauswirte, die bei ihnen vorkommenden Schelt- und Schlaghändel beim regierenden Schultheißen gewissenhafter zur Anzeige zu bringen.⁴⁾

Die städtischen Wirte ließen aber nicht nach, bis das Verhältnis zu den Zunftwirten einer gründlichen Behandlung unterworfen wurde. Am 18. Oktober 1680 beschloß der Rat, daß die Zunftwirte und Pastetenbäcker keinen Wein einkellern, sondern selbigen bei Wirten und Weinhändlern holen sollten, damit ihre Abhängigkeit leicht zu kontrollieren sei.⁵⁾ Der ausführliche Beschluß, der zur Abklärung dieses Verhältnisses ein wesentliches beitragen mußte, stammt vom 27. November 1699: Die Hauswirte

¹⁾ R. M. 1594, 1599 und A. Lechner: Sonn- und Feiertagsordnungen.

²⁾ Lechner, *ibid.*

³⁾ R. M. 1632.

⁴⁾ Miss. 84, pag. 25.

⁵⁾ R. M. 1680.

dürfen den Gästen nur Brot, Käse und Wein aufstellen, und zwar die Maß um ein Kreuzer teurer als die obrigkeitliche Taxierung beträgt, sofern sie den Wein auf der Gasse aus andern Kellern holen lassen. Wenn sie den Wein aus ihren eigenen Kellern nehmen, haben sie ihn dagegen zum obrigkeitlichen Taxpreis abzugeben, also wie man ihn auf der Gasse beim Zapfen ausschenkt, und nicht teurer. Hochzeiten und andere „bürgerliche Traktationen“ können von Burgern auf den Zünften gehalten werden; die Fremden und Untertanen aber haben damit auf die öffentlichen Wirtshäuser zu gehen; im Übrigen sollen die Hauswirte den Burgern nichts Warmes aufstellen, noch sie übernachten.¹⁾ In Ergänzung dieser neuen Ordnung wurde dann noch unterm 1. März 1700 beigefügt: Daß die Hauswirte auf den Zünften an den öffentlich ausgerufenen Jahrmärkten, d. h. am Jahrmarktstag allein und nicht darüber hinaus, die Maß Wein um ein Kreuzer höher als die Weinschenkentaxe gestattet, verbrauchen dürfen, zu den andern und übrigen Zeiten aber sich der gemachten Ordnung bequemen sollen.²⁾ Ungefähr 30 Jahre später, unterm 19. April und 5. Juli 1731, wird eine Satzung und Ordnung von Rät und Burgern ratifiziert wegen der Wirte und Weinschenken, Hauswirte und Pastetenbäcker, sogar in Plakatform an die Zünfte geschickt, die in Bezug auf die Zunftwirte genau die nämlichen Bestimmungen enthält wie die Verordnung von 1699/1700. In welcher Weise diese Verordnung angewendet wurde, zeigt ein Ratsentscheid vom 6. August 1732, die Zunft zu Metzgerⁿ betreffend. Diese meinte von altersher und sonst von Handwerks wegen das Recht zu haben, den auf die Zunftstube Kommanden, auf Verlangen um Geld, Suppe und Fleisch reichen zu dürfen; allein auf Grund der Verordnung vom 5. Juli 1731 wird dies kurzerhand verboten, es sei denn, daß die löbl. Zunft ein darüber erhaltenes Spezialrecht vorzulegen hätte.³⁾ Aber schon unterm 31. Juli 1737 beklagen sich die Wirte aufs neue, daß entgegen der gemachten Ordnung mehrere Zünfte und viele Partikularen Speise und Trank aufsetzen und beherbergen, wodurch die Wirte merklich verkürzt werden. Der Rat erkennt, daß den Fehlbaren

¹⁾ Mandate und Verordnungen V, pag. 752. R. M., pag. 986—989.

²⁾ R. M. 203, pag. 150—151.

³⁾ Mandate und Verordnungen VII, pag. 193. R. M. 244, pag. 679; ferner 1732.

das Vergangene in Gnaden nachgesehen sei, inskünftig aber die von Rät und Burgern gemachte Ordnung fleißig gehandhabt werden solle. Den Obmännern der Zünfte wird eine gedruckte Kopie der Ordnung überschickt; Zünfte, die das Bott am nächsten Sonntag halten, haben das Mandat den Zunftbrüdern kundzugeben.¹⁾ Am 6. Februar 1738 verbot der Rat den Hauswirten, Wein in ihre Keller zu legen. Die Jahre 1739 und 1740 brachten Verordnungen über das Weinschenken. Den Zunftwirten wird vorgeschrieben, daß sie den Wein, wenn sie ihn nicht eingekellert haben, um einen Kreuzer höher geben dürfen, als die Zapfenwirte; haben sie ihn eingekellert, so haben sie sich an die Weintaxe zu halten. Sie sollen ferner allen ihren auszuschenkenden Wein ohne Ausnahme bei den burgerlichen Weinschenken nehmen und abholen, wie übrigens schon den 10. Mai 1667 verordnet worden sei. Dafür dürfen sie aber auf jede Maß zwei Kreuzer schlagen und daneben ihren Gästen Käse und Brot, doch nichts anderes, vorsetzen.²⁾ In diesem Zusammenhang ist auch eine Verordnung des Rates vom 10. Oktober 1740 zu erwähnen, wonach die Hauswirte auf den Zünften in diesem Jahr keinen Wein einkaufen sollen.³⁾ Am 1. Februar erteilte der Rat eine spezielle Erlaubnis an die Hauswirte der elf Zünfte, die noch 600 Saum eigenen Wein zusammen in ihren Kellern haben und von dem erwähnten Mandat belastet werden: 1. Sie sollen ausnahmsweise ihren Wein sowohl en gros als en détail, jedoch ohne deswegen „einen Meyen auszustecken“, verkaufen und sogar über die Gasse geben dürfen, jedoch nicht länger als bis nächsten St. Johannis-Baptistae-Tag. Der dann noch sich findende Wein wird weggenommen und den Schuldigen zur Strafe um einen Kreuzer weniger, als er zuvor ausgezapft und verschenkt wurde, verkauft; die Hauswirte, die vor jenem Termin ihren Wein an Mann gebracht haben, sollen von der Zeit an der Satzung von 1740 unterworfen sein. 2. Zur Durchführung der Bestimmung vom 10. Oktober 1740 wird verfügt: Eigenen Wein einzukellern ist den Hauswirten der Zünfte bei Konfiskation jenes verboten, den Einläßern ihn einzulegen bei Verlust ihres Amtes, den Küfern ihn abzuziehen oder sonst einzulegen bei Abstellung ihres

¹⁾ Mandate und Verordnungen VII, pag. 218. R. M. 240, pag. 640.

²⁾ *ibid.* VIII, pag. 236, 240. R. M. 242, pag. 793 und 243, pag. 727—731.

³⁾ *ibid.* VIII, pag. 240 R. M. 243, pag. 758.

Handwerks. 3. Die Einläßer haben ... eine genaue Kontrolle zu führen. Die Ausführung wird den Hauswirten der Zünfte eingeschärft.¹⁾

Aber die Angelegenheit kommt noch eine Zeitlang nicht zur definitiven Erledigung. Der Rat beschäftigt sich unterm 27. November 1741 mit einer Klage, die gegen Karl Krutter, den Hauswirt auf *Pfistern*, eingegangen ist, daß er ein ihm zuständiges Fuder Elsässerwein vor der Zunft stehen habe, das er einzukellern beabsichtigte, während doch laut unlängst ergangener Verordnung die Hauswirte keinen eigenen Wein haben dürfen. Auf den Vorhalt durch die Weinkommission antwortete Krutter, er sei willens, die Hauswirtstelle auf *Pfistern* auf Joh. Bapt. 1742 niederzulegen, so daß der Wein nicht auf der Zunft verbraucht werde. Der Rat begnügt sich mit dieser Erklärung, ordnet indessen genaue Aufzeichnung dieser und eventuell anderer Weinaladungen Krutters an.²⁾ Am 6. Februar 1743 hat sich der Rat mit einer Petition der Zunft Hauswirte zu befassen, eigenen Wein in ihre Keller einlegen zu dürfen. Die Hauswirte machen geltend, wie sie durch die Nebenwirte aller Gastung beraubt werden, so daß sie „völlig trocken“ sitzen und kaum den jährlichen Hauszins aufbringen können. Der Rat indessen vermißt die vorausgehende Begrüßung der Obleute der Zünfte, beharrt auf seinem frühern Mandat und weist die Petition ab. Altrat Wallier wird angewiesen, Nachschau zu halten, welche Hauswirte etwa bereits eigenen Wein eingekauft oder gar eingekellert haben.³⁾

Das Jahr 1753 bringt unterm 13. August eine „Große Satzung und Ordnung, wegen des Wirtens, Speiseaufstellens und Setzens, von Räten und Burgern gemacht,“ die in Bezug auf die Pflichten und Rechte der Zunftwirte die folgenden Bestimmungen erwähnt (8 und 9): „Die Hauswirte der elf Zünfte dürfen gleich dem Rathaus- und Schützenwirte und den Burgern und den übrigen Burgern selbst Wein inkellern, haben aber jederzeit „wie die übrigen Zapfenwirte“ den Wein nach dem Preis der gemachten Weintaxe auszuwirten und dürfen den Gästen nichts anderes als Käse und Brot aufsetzen und vorstellen. Hochzeiten dürfen von den Burgern auf Zünften gehalten werden, nicht aber

¹⁾ Mandate und Verordnungen VIII, pag. 242.

²⁾ *ibid.* R. M. 244, pag. 1063.

³⁾ *ibid.* 1743. R. M. 246, pag. 173—176.

von den Fremden und Untertanen; letztere haben in die öffentlichen Wirtshäuser zu gehen. Auch nur den Wirten ist erlaubt, Leute über Nacht zu haben, nicht aber den Hauswirten, vergl. Dekret von 1653.“¹⁾ Das Jahr 1776 bringt eine neue Besprechung über die Stellung der Zunftwirte. Diese bitten um Abänderung des Mandates von 1753 in dem Sinne, daß sie an Märkten, St. Ursen- und dergleichen Tagen, da die Wirtshäuser ohnedies viel zu viel Leute behausen, etwas weniger mehr als nur Käse und Brot aufstellen dürfen. Allein unterm 14. Februar 1776 wird in Anwesenheit sämtlicher Wirte oder „der Besitzern der Wirtshäuser in der Stadt und Bürgerzihl“ das Begehren der Hauswirte abgewiesen und das Mandat von 1753 bestätigt. Bei der Verhandlung behaupteten die Hauswirte, „seit undenklichen Zeiten“ Speisen aufgestellt zu haben; die Zünfte seien älter als die Wirtshäuser usw.²⁾ Am 11. November 1796 erlassen die Behörden eine neue „Große Verordnung wegen der Hauswirte, burgerlichen Weinschenken und Pastetenbecken“, wobei man sich auf die frühern Mandate der Jahre 1653, 1731, 1740 und 1788 bezieht. Die burgerlichen Weinschenken, Zunftwirte und Pastetenbäcker dürfen als Speise nur Käse und Brot aufstellen. Betreffend Hochzeiten bleibt es beim Alten. Nur die Schifflleute, Metzger und Gerber dürfen beherbergen und Speise aufstellen, doch nur Durchreisenden von ihrer Profession. Sonst gilt die Verordnung von 1573.³⁾

Nach der Revolution fand auch auf dem Gebiete des Wirtschaftswesens eine Neuordnung der Verhältnisse statt. Unterm 5. Juni 1810 wurde das neue Gesetz über Erteilung von Pintenschenkenrechten erlassen, das die allgemeine Bestimmung enthielt, daß auf den 1. März 1811 alle bisher im Kanton bestehenden und ausgeübten Wirtshaus- und Pintenschenk-Rechte aufhören sollten. Ausgenommen von dieser Verfügung sind u. a. die Wirtsrechte auf den Zünften der Stadt Solothurn.⁴⁾

Als es sich dann in den Dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts um die Aufhebung der Zünfte überhaupt handelte, entschied der Regierungsrat zunächst unterm 28. Juli 1834 in einem

1) Mandate und Verordnungen IX, pag. 342. R. M. 256, pag. 630—635.

2) R. M. 279, pag. 43/44 und 105/106.

3) R. M. 299, pag. 1405—1408.

4) Proklamationen. Bd. 7. 1809, pag. 84—86.

Spezialfalle. Die Zunft zu Bauleuten in Solothurn hatte bei der Regierung um die Bewilligung nachgesucht, ihr Zunftgebäude an eine öffentliche Steigerung bringen zu dürfen. Die Regierung entsprach dem Gesuche und bewilligte unter jenem Datum den Verkauf unter den üblichen Bedingungen. Dagegen wurde der betreffenden Zunft ausdrücklich bemerkt: „Daß, wenn auch bis dahin die Wirtschaften auf den hiesigen Zünften als Ehehaften geduldet werden, dieselben bei deren Verkauf ipso facto aufhören.“¹⁾ Das ganze Wirtschaftswesen sollte einer Reorganisation unterzogen werden, deren Beratung das Jahr 1835 erfüllte. Der Kleine Rat schlägt unterm 9. Dezember 1835 eine Reihe von Grundsätzen vor, deren vierter die Zünfte betrifft. Er lautet: „Alle Zunftgebäude, welche gegenwärtig verkauft sind, haben ihr Eheftsrecht verloren; diejenigen aber, welche noch nicht veräußert wurden, haben das Wirtschaftsrecht nur noch bis zum 1. Februar 1836 zu genießen, auf welche Zeit sodann ihr bisheriges Eheftsrecht erlischt. Hievon ist ausgenommen die „Schützenzunft“, welcher ihr bisheriges Wirtschaftsrecht zugesichert bleibt. (Die „Schützen“ sind nicht eine Zunft im üblichen Sinne.) Der Kleine Rat, dem vom Großen Rat die Kompetenz hierüber erteilt wird, beschließt, diese Grundsätze anzunehmen, unterm 11. Dezember 1835.²⁾ Die Zünfte zu Schmieden, Gerbern, Schifflenten und Webern richteten noch das Gesuch an die Behörden, ihr bisher genossenes Eheftsrecht, das auf den 1. Hornung 1836 erlöschen sollte, bis auf St. Johann 1836 ausüben zu dürfen; der Rat wies die Petition am 18. Januar 1836 ab.³⁾

Von einzelnen Zunftwirtschaften, die durch die Verordnungen der Behörden betroffen wurden, ist zunächst die zu *Webern* zu erwähnen, die unterm 18. August 1595 für ein daselbst abgehaltenes „Grebtmahl oder Zächmal“ gebüßt wurde.⁴⁾ Für die *Schmiedenzunft* galt ein Entscheid vom 20. Mai 1620: „Etliche, die letzten Sonntag auf der Zunft zu Schmieden während der Messe kolazt haben, sollen drei Stunden lang in die Kefi gelegt werden.“⁵⁾ In anderer Richtung geht ein Beschluß des Rates von 17. März 1747: „Weil der Hauswirt zu *Metzgern*

¹⁾ R. M. 1834. II, pag. 1571.

²⁾ R. M. 1835. II, pag. 2078—2080 und 2099—2101.

³⁾ R. M. 1836. I, pag. 93.

⁴⁾ A. Lechner: Zur Geschichte der sol. Sonn- und Feiertagsordnungen.

⁵⁾ *ibid.*

allen Unrat zu den Fenstern hinausschüttet, was eine große Unanständigkeit ist, der Nachbarschaft beschwerlich, so erhält er eine Buße von 5 Pfd.“¹⁾ Der Rat behandelte am 6. August 1770 das Gesuch des Hauswirtes zu *Wirthen*, der vortragen ließ, daß seine Vorfahren sowohl in der Stube als im Keller Wein ausgeschenkt hätten. Beschwerden von Bürgern gingen daraufhin, daß er tatsächlich an zwei Orten wirtete. Der Beschluß ging dahin, daß einem Bürger in dem gleichen Hause in der Stube und im Keller, nicht aber in unterschiedlichen Häusern an einem Ort im Keller, am andern in der Stube Wein auszuschenken gestattet sein solle.²⁾

Dem Hauswirt zu *Gerbern* wird eingeschärft, in seinem Haus keine Einzüge von schlechten Leuten und Gesellschaften zu gestatten, auch keinen Gaukelspielern und Künstlern etc., ohne zuvor eingeholte Bewilligung des Herrn Zunftobmanns in der Zunftstuben in Zukunft mehr Platz einzuräumen.³⁾

Die Frage des *Beherbergungsrechtes* scheint Behörden und Zünfte nur wenig beschäftigt zu haben. Am 10. Oktober 1603 beschloß der Rat kurz und knapp: „Die Zünfte sollen Niemanden außer an den Jahrmärkten beherbergen.“ Am 16. März 1653 wird bestätigt: „Im übrigen lassen es M. Gn. Hrn. bei den hievordem Hauswirten überschickten Ratserkenntnissen, daß sie Niemanden beherbergen sollen, hiemit gänzlich verbleiben.“ In der bereits oben erwähnten Ratserkenntnis vom 27. November 1699 heißt es eben so kurz: „Im Übrigen sollen die Hauswirte den Burgern nichts Warmes aufstellen, noch übernachten.“⁴⁾ Ein etwas ausführlicherer Beschluß stammt vom 17. Oktober 1770. Es wurde Meldung erstattet, daß auf einigen Zünften seit einiger Zeit fremde Leute beherbergt wurden; darauf hin soll ihnen zu wissen getan werden, „daß selbige keine Gäste und fremde Leute mehr, löbl. Zunft zu *Schiffleuten* aber Niemand ander als die Schiffleuten allein beherbergen sollen, widrigenfalls selbige in die dem ergangenen Verbot beigesetzten Strafen gezogen werden.“⁵⁾ Aus Auftrag des Kleinen Rates, ob den hiesigen Zunftwirtschaften das Beherbergungsrecht zustehe oder nicht, beschloß

¹⁾ R. M. 1747.

²⁾ R. M. 1770.

³⁾ Gerbern Prot. II, pag. 306.

⁴⁾ R. M. 1603, 1653, 1699.

⁵⁾ R. M. 1770.

der Stadtrat unterm 6. April 1821, es solle den löbl. Zünften geschrieben werden, Auskunft zu geben und ihre diesfälligen Rechte bekannt zu machen. Von elf Zünften sind uns acht Antworten bekannt. Sie lauten in der Hauptsache *negativ*. So schreibt die *Wirthenzunft* am 29. April: „Daß an unsrer Zunft ein solches Recht unseres Wissens nie ausgeübt worden ist und daß wir auch in den vorhandenen Schriften nichts gefunden, welches uns berechtigen könnte, darauf einigen Anspruch zu machen.“ Die *Pfisternzunft* schreibt unterm 24. Juni 1821: „Daß auf der Zunft zu Pfistern keine Herberge existiere und sogar niemals üblich war, daß dort Bäckergehilfen von der Meisterschaft untergebracht wurden.“ *Schmiedenzunft*: „Daß wir kein Beherbergungsrecht vorschützen können“ (3. Juli). Von den *Webern* wird hervorgehoben, „daß von dem kleinhältigen Lokal sowohl als wie an der ganzen Hauseinteilung abzunehmen ist, daselbst ein solches schickliches Recht niemals ausgeübt wurde“ (6. Mai). Die *Schuhmachernzunft* verweist in ihrer Antwort auf die Ratsentscheide von 1603—1770, während von 1770—1798 nichts mehr in Sachen gegangen sei (24. Juni). Die *Bauleutenzunft*: „Daß wir bis dato kein solches unserer Zunft zustehendes Beherbergungsrecht bewußt sind oder kennen, noch dessen je ausgeübt haben“ (17. Juni). Die *Gerbernzunft* schreibt in ihrer Antwort an den Stadtrat am 24. Juni 1821: „Im Gewölbe ist nichts Schriftliches vorhanden, dagegen berufe man sich auf das Gäng und Gäbe.“¹⁾ Einzig die *Schiffleutenzunft* schrieb in ihrer vom 3. Juni 1821 datierten Beschlußfassung: „Daß unsre Zunft gemäß Ratsdekret vom 17. Oktober 1770 das Recht besitzt, die Schiffmeister und deren Knechte zu beherbergen. Wir müssen ihm (dem Stadtrat) zugleich auch die Bemerkung machen, daß öfter der Fall eintritt, wenn nächtlicherweise Schiffe mit Handelsleuten etc. besetzt, hier anlangen, ihre Herberg notgedrungen bei den Schiffleuten suchen müssen.“²⁾ Es wird sich eben bei dieser Zunft um die Herausbildung eines gewissen Gewohnheitsrechtes gehandelt haben.

Die Zunftwirtschaften waren der Schauplatz der regelmäßigen und außerordentlichen gemeinsamen *Mahlzeiten*. Allgemeine Ver-

¹⁾ Protokoll und Schreiben der Stadtverwaltung. 1821. B. A. Pfistern Prot. III. Webern Prot. Gerbern Prot. II, pag. 379. Bauleuten Prot. II, pag. 18.

²⁾ Schiffleuten Prot. II, pag. 365. Schreiben der Stadtverwaltung.

ordnungen über sie waren in den Ratsmanualen nicht zu finden; einzig im Jahre 1798 (26. Dezember) wurden sämtliche Neujahrsmahlzeiten verboten.

Der Zeitpunkt der regelmäßigen Mahlzeiten auf den Zunftstuben hängt mit den verschiedenen Aufgaben der Zünfte zusammen: Der *politische* Haupttag des Jahres war der 24. Juni (St. Johannes der Täuferstag) mit der Ämterbesetzung im Rosengarten; der *kirchliche* Festtag war der jeweilige Patronstag des oder der Zunftheiligen, je nachdem der eine oder zwei gefeiert wurde; und der Tag für die regelmäßigen Zusammenkünfte auf dem Gebiete des *Handwerks* war der Neujahrstag, der Beginn des neuen Arbeits- und Handwerksjahres. Um diese drei Anlässe gruppieren sich die Mahlzeiten der Zünfte, die natürlich ihre besondern Merkmale nicht verleugnen. Ein vierter Zeitpunkt ist aber noch die *Fasnacht*, die in Solothurn wie andern Städten nicht ohne Belustigung vorübergehen konnte.

Wir stellen nun zusammen, was uns die Zunftakten über die Mahlzeiten zu berichten wissen.

Von den *Pfistern* berichtet das Protokoll, unterm 21. Juli 1744, daß man das Fest Johannes des Täufers zu wenig genießen könne wegen Kürze der Zeit; daher soll der Hauswirt auf den selbigen Abend den Zunftbrüdern wie den Lehenmüllern einen „Abendtrunk“ geben für 30 Pfd. Geld, wovon 15 Pfd. ihm und die andere Hälfte der Zunft zu Lasten fällt. Am 23. Januar 1752 beschließt das Bott, in aller „Freund-Ehrbarkeit auf die Fasnachtszeit eine Lustbarkeit anzustellen“ und dazu eine „Repas“ abzuhalten. Auf den gleichen Zeitpunkt wird im Jahre 1764 „ein niedliches Mittagmahl“ und dabei drei zum Aufspielen bestimmte Spielleute anzustellen beschlossen; nur wird dann doch die Einschränkung getroffen, daß die Zunftbrüder das, was sie des Nachts aufstellen lassen, selber bezahlen müssen. Am 19. April 1795 verzichteten die Zunftbrüder zu Gunsten der Brandbeschädigten auf die St. Johannis-Mahlzeit. In Widerspruch zu vorhin erwähnter Mitteilung beschloß das Pfisternbott am 26. Dezember 1798, zur Pflanzung von Eintracht und Liebe auf künftigen Neujahrstag eine friedliche Mittagmahlzeit abzuhalten. 1801 wurden anstatt einer Mahlzeit jedem Zunftgenossen 60 Batzen ausbezahlt, dem Hauswirt als Entschädigung ein Louis d'or.¹⁾

¹⁾ Pfistern Prot. II.

Bei den *Schiffleuten* bildete sich mit der Zeit die Gewohnheit heraus, drei Mähler abzuhalten: Eines am St. Niklaustag, eines auf St. Johannstag und ein drittes am Kirchweihtag. Es scheint damit des Guten zu viel getan worden zu sein; denn am 22. Dezember 1766 beschloß das Bott unter allgemeinem Beifall, „weil die bisherigen vielen Mahlzeiten den Zunftmitteln ziemlichen Abbruch, unter dem Publikum merkliches Aufsehen und unter den Zunftbrüdern ein Versäumnis ihrer Handarbeit und Unhäuslichkeit verursachen, folglich es viel gescheiter und nützlicher wäre, wenn statt dessen den Zunftbrüdern etwas in Geld mitgeteilt würde,“ so solle künftig nur eine Mahlzeit, die zu Ehren des Zunftpatrons St. Niklaus, gehalten werden. Die übrigen beiden sollen verschwinden, wie auch die „Verschickung der Tourten in die Häuser“. Für jede abgetane Mahlzeit sollen den „am Land“ befindlichen Herren und Bürgern, die der Mahlzeit selbst hätten beiwohnen können, 40 Batzen ausgeteilt werden. Der Hauswirt aber wird für seine Einbuße mit 15 Kronen entschädigt. Am 7. Mai 1773 beschließt das Bott, die in der Faschnacht alljährlich gehaltene Mahlzeit, da sie in der Stadt großes Aufsehen mache, abzutun, und statt derselben einem jeden Zunftbruder einen Neuthaler „auszuschöpfen“. Am 6. Mai 1789 waltet die Umfrage, ob für die abgestellten Mahlzeiten, so wie auch bei dem Rechnungsbott den Anwesenden sowohl als den Abwesenden der gewöhnliche Neuthaler erteilt werden solle; es wurde bestimmt, daß für die drei Mahlzeiten der Neuthaler künftig allen An- und Abwesenden verabfolgt, beim Rechnungsbott aber denjenigen, die dabei hätten erscheinen können und nicht erschienen sind, von nun an nicht mehr verabfolgt werden solle, wenn sie sich nicht besonders rechtfertigen könnten. Gelegentlich kam es auch vor, daß die Frauen zu den Mahlzeiten geladen wurden. So beschloß das Bott im Jahre 1656: „Die Weiber auf die junge Faßnacht zu gastieren, dazu sich der Hauswirt verfaßt halten soll, uns ehrlich zu traktieren um den Preis wie auf St. Niklaustag und Neujahr, dergestalt, daß auf jede Person, Mann und Weib, zwei Maß Wein solle gerechnet werden.“ Nicht abgehalten wurden die Mahlzeiten aus verschiedenen Gründen, so 1585 und 1612 „wegen gefährlichen Kriegsläufte und besorgender Strafe Gottes,“ 1704 „wegen der großen Kosten mit der Kapelle“ (Barfüßern), 1712—1714 „wegen Teuerung der Zeiten“.

Dann kam wieder ein Jahr wie 1731, da man mit Einladung vieler anderer Herren die Mahlzeit gehalten, welche der Hauswirt zugerichtet hat und 586 Pfd. kostete.¹⁾

Die Zunftordnung von *Schmieden* vom Jahre 1591 enthält in den Punkten 15 und 16 die folgenden Bestimmungen über die Mahlzeiten:

„Die zwo zwungenen Jahrs-Urtinen auf St. Johann und am Neujahrstag sind abgetan, und mag gehen wer will. Auf den selbigen zwei Tagen soll eine Zunft dem Altenrat, dem Zunftmeister, auch jeglichem Fiehrer in ihr Haus schicken und dem Hausknecht geben zu jeglichem Mahl ein Maß weißen Wein und zwei Maß Brot, so man nicht kochet; so man aber kochet, soll man ihnen ihr Essen auch schicken.

Der Weiber Geld. Es hat weiland der fromm, fest, fürsichtiglich, weise Herr Hans Stöckli sel., bei seinem Leben Schultze heiß allhier zu Solothurn und zünftig bei meinen Meistern, 100 Pfund jährlichen Zinses den Meistern oder Zunftbrüder-Frauen zu verzinsen gestiftet, von welcher der Halbteil, das ist zwei Pfd. und zehn Schilling, auf die Fasnacht an die Fische zu steuern, und die übrigen zwei Pfd. und zehn Schilling auf St. Elogien unseres hl. Patrons Tag den Weibern zu verzehren geben soll werden laut Inhalts seiner Ordnung.“

Am 1. Februar 1750 wurde u. a. beschlossen, die gehaltenen Mahlzeiten am Neujahrstag abzustellen, man wolle es bei der am Morgen gegebenen „Kollaz“ bewenden lassen (bestätigt den 30. Dezember 1792). Andererseits beschloß das Bott am 23. Juli 1771, auf künftigen St. Martin des Bischofs Tag eine Mahlzeit zu halten. Ferner wurde „bei der Gelegenheit eines gebornen französischen Delphins“ nach Beschluß vom 23. Juni 1782 „zu sonderm Vergnügen“ den Zunftbrüdern eine Mahlzeit geboten, an die neben den vom Hrn. Ambassadors geschenkten Geld zwei Taler aus Zunftmitteln gesprochen werden.²⁾

Die *Weberzunft* meldet im Jahre 1749 die Veranstaltung einer Mahlzeit mit dem sogenannten „Blütschwein“ auf Fastnacht. Die Herren Jungrat von Roll, Jungrat Dunant, Lieutenant Sury, alt Vogt von Roll und Major Byß sollen die Vorbereitungen

¹⁾ G. Appenzeller: Binnenschiffahrt im Gebiet der Juraseen und Aare, pag. 67—79.

²⁾ Schmieden Prot. II, pag. 47, 168, 244. Zunftordnung. B. A.

treffen; die drei letztern sollen „die sechs Häupter“ einladen. Zu dieser Feier sollen aber nur diejenigen zugelassen sein, die Bürger und zünftig sind und durch den Sekretär bezeichnet werden können.¹⁾

Von den *Schuhmachern* haben wir nur eine kurze Notiz im Ratsmanual des Jahres 1586 (5. Februar), wonach die Zunftmeister wegen Tanz an der Hühnereseten zu Lichtmeß bestraft und ein oder zwei Stunden in den Turm gesetzt werden.²⁾

Schneidernzunft. Das Neujahrmahl soll nach einem Beschluß des Bottes vom 27. Oktober 1751 in der Weise beschränkt werden, daß der Hauswirt für das Frühstück nicht mehr als einige Dutzend Pastetlein machen soll. Am 6. November 1796 wurde beschlossen, da die für diesen Zweck bestimmte Summe von 20 Pfd. nicht mehr ausreicht (wegen verteuerter Lebenshaltung), um am Zunftfeiertag ein ehrbarliches Mittagmahl zu geben, das am St. Johann-Baptisttag bisher gegebene Frühstück und das bei der zwei- bis dreijährigen Rechnungsablage gebotene Mittagmahl zusammenzulegen und dafür dann am Zunftfeiertag für 24 Kronen ein Mittagmahl zu halten, so daß also die andern Mahlzeiten abgetan sind. Am 26. Dezember 1818 werden die Zunftmahlzeiten aus Mangel an Mitteln „bis auf bessere Zeiten“ verschoben. Dafür faßte das Bott im Jahre 1829 den Beschluß, die Mahlzeit „aus ökonomischen Gründen“ wieder abzuhalten!³⁾

Von den *Metzgern* besitzen wir nur die Mitteilung des Beschlusses vom 26. Dezember 1815: „Daß dem schon längst geäußerten dringenden Wunsche der gesamten Zunftbrüder einmal möchte entsprochen werden, wurde, nachdem man die Gründe und den Zweck der längst verlangten allgemeinen Mittagssuppe wohl in Erwägung gezogen, erkannt, es solle nächstkünftige Fasnacht, als den 15. Januar 1816, eine allgemeine Mittagmahlzeit in dem gewöhnlichen Sitzungssaal der löbl. Zunft abgehalten werden, wobei der Preis gedachter Mahlzeit auf 40 Batzen für jeden Zunftbruder und Angehörigen zu stehen kommen soll.“⁴⁾

Die Zunft zu *Bauleuten* hat schon frühe Mahlzeiten. Dahin deutet auch der Beschluß des Bottes vom Jahre 1544, wonach

¹⁾ Webern Prot. 23. und 27. Januar 1749.

²⁾ R. M. 1586.

³⁾ Schneidern Prot. II, pag. 41.

⁴⁾ Metzger Prot. II, pag. 403.

sich mit dem Spielen ein Mißbrauch eingeschlichen hat und bei der Fastnachtszeit auf allen Tischen gespielt worden ist. Künftig soll „der Herren Tisch“ (er sei auf der Stube oder auf der Laube oder im Hof) frei sein und kein Spiel darauf gespielt werden, außer dem Brettspiel. Über die Spiele selbst soll genaue Aufsicht walten. Obschon im Jahre 1798 die Zunftbrüder Lust äußerten, sich zu einem Mahl zu vereinigen, beschloß das Bort dann doch, „weil die dermalige Lage unseres Kantons so äußerst gefahrvoll und bedenklich und übrigens drei aus unserer Mitte durch störrisches Betragen die hohe Ungnade der Obrigkeit sich zugezogen,“ es zudem auch nicht der Augenblick sei, Freudenfeste zu halten, das vorgeschlagene Zunftessen auf ruhigere und glücklichere Zeiten zu verschieben.¹⁾

Die Zunft zu *Gerbern* beschloß am 17. September 1769, zur Durchführung des Zunftmahls zu den gewöhnlichen 10 Pfd. Solothurner Währung, weil keine Neben- noch Grebtgelder vorhanden, noch 10 Pfd. zu schöpfen, womit sich die Herren Zunftbrüder nach aller Maß erlustigen sollen.

Am 20. September 1801 beschloß die Zunft weiter, obschon während der drückenden Kriegszeiten das Zunftgut sehr geschwächt worden ist, dennoch wie gewöhnlich ein Zunft-Mittagsmahl zu halten, hauptsächlich aber, „um die Wiedervereinigung aller Zunftbrüder dadurch erwecken zu können.“ Ein ähnlicher Beschluß stammt vom Jahre 1819 (19. September), wonach das Frühstück am Maurizenamt wieder eingeführt werden soll, da die Lebensmittel (nach den Teuerungsjahren 1816 f.) in geringem Preise stehen.²⁾

Worin bestand diese Zunftmahlzeit? Wir sind einmal darüber unterrichtet, daß *Fleischmahlzeiten* veranstaltet wurden. Die alten Naturalabgaben konnten dazu die nötigen Speisen geben. So findet sich eine Ratsmanualnotiz vom Jahre 1513, wonach die Bewohner von Selzach „das Osterlamm der Zünfte“ wie von altersher zu bezahlen haben; von 25 und darüber soll eines abgeliefert werden und darunter kein halblahmes.³⁾ Von der Zunft zu Schiffleuten wissen wir, daß sie sehr oft eine *Fischmahlzeit* hielt, so z. B. in den Jahren 1622 und 1637. Im Mittel-

¹⁾ Bauleuten Rodel I. B. A. Prot. I, pag. 239.

²⁾ Gerbern Prot. I, pag. 229. II, pag. 214, 367.

³⁾ R. M. 6, pag. 59.

punkt des gesellschaftlichen Lebens stand aber die „*Hühneressen*“. Es mag auffallen, daß die Zünfte über genügend große Mengen dieses Geflügels verfügten. Nun bestand „nach altem Herkommen, Brauch und Gerechtigkeit“ für die Vögte, die Inhaber der verschiedenen Vogteien des Standes Solothurn, die Pflicht, den Zünften auf Neujahr eine Hühnerspende auszurichten.

Von den *Pfistern* haben wir schon aus dem Jahre 1590 die Bestimmung, daß bei der Wahl eines Zunftgliedes zu einer äußern oder innern Vogtei jährlich zehn Hühner auf die Hühneressen zu liefern sind. Noch 1750 wird der Hauswirt aufgefordert, diese alte Abgabe fleißig zu fordern und sie dann den Zunftbrüdern, soweit es sich erstrecken mag, in die Häuser zu geben.¹⁾ Bei den *Schiffleuten* gaben die Vögte von Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern und Flumenthal je zwei, der zu Falkenstein sogar 20 Hühner. Diese sollen jedesmal — wenn nicht die Mahlzeit bevorsteht — unter den Zunftbrüdern ausgeteilt werden, so daß jedem Herrn des Kleinen Rates zwei, des Großen eines zukamen, die übrigen gleichmäßig unter die Meister und Zunftbrüder verteilt wurden.²⁾ Die *Schmiedenzunft* erwähnt schon in der Zunftordnung von 1591, daß die Meister jährlich Fasnachthühner empfangen: Von den Vögten zu Kriegstetten, Bucheggberg und Lebern je zehn, vom Vogt zu Flumenthal zwei. Die Zunft zu *Schneidern* erwähnt unterm 27. August 1624: Wer Vogt zu Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern oder Flumenthal ist, gibt während seiner Vogtzeit jährlich zehn Fasnachthühner, ebenso der Vogt zu Falkenstein und Bechburg. Der Vogt zu Dorneck, Thierstein, Gilgenberg, Gösgen, Olten, oder „über das Gebürg“, gibt dafür das Geld.³⁾ Die *Gerberzunft* meldet im Protokoll vom 20. Juni 1790, daß der Zunft alljährlich vom Vogt der Herrschaft Kriegstetten 22, vom Obervogt von Lebern zwei, zusammen 24 Hühner zukommen. Die eingegangenen Hühner sollen den zur Stelle sich vorfindenden Zunftbrüdern — jedem eines — zugeschickt werden, und die übrigbleibenden werden unter die ältern Zunftbrüder dem Range nach verteilt.⁴⁾ In der Fastenzeit mögen diese Gefälle sehr angenehme Beigaben gewesen sein.

¹⁾ Pfistern Prot. I, pag. 15. II, 1750.

²⁾ Schiffleuten I. Rodel, pag. 34.

³⁾ Schneidern Prot. I, pag. 40.

⁴⁾ Gerbern Prot. I, pag. 361.

Der Rat förderte diese Mahlzeiten schon in früher Zeit gelegentlich durch Verteilung von *Wildpret* (Seckelmeisterrechnungen 1490/1491).

Der Neujahrstag hatte aber neben der Veranstaltung der Mahlzeit für die Zünfte deshalb eine große Bedeutung, weil die *Neujahrsgeschenke* in Geld oder Lebensmitteln gegeben und empfangen wurden. Die Zünfte waren Empfänger und Geber zugleich. So erhielt der Schultheiß von den Zünften bestimmte unabänderliche Gaben als Zeichen des obrigkeitlichen Amtes. Die Zunft zu Webern gab dem Schultheißen „zum guten Jahr“ ein halbes Pfund Pfeffer und ein halbes Pfund Ingwer, und zwar nicht in gewöhnlichen Krämerdüten, sondern in zwei „hölzernen Schüsseln“. Ein weniger besonderes, aber reelleres Geschenk schickten die Schneidern- und Schifflerzunft, zwei Käse und 15 Batzen. Ähnlich stand es mit andern Zünften. Dafür mußte der Schultheiß alljährlich den Zünften 16 Stück „grünen Käse“ spenden.¹⁾ Der Rat beschloß am 27. Februar 1619, die Waffeln, die alljährlich durch den Schultheißen auf die Zünfte zum „guten Jahr“ verehrt wurden, künftighin nicht mehr zu senden; dafür erhalten die Gesellschaften zwei Kronen aus dem Stadtseckel. Diese Umwandlung in Bargeldgaben scheint aber doch nur vorübergehend gewesen zu sein; denn der Rat beschloß wieder am 31. Dezember 1655, darüber zu beraten, ob man „das guet Jahr“ auf die Zünfte schicken wolle. Obschon die Zeit nicht gut ist, wird beschlossen, es bei dem alten Brauch bewenden zu lassen. In welcher Weise die Regierung dafür besorgt war, daß den Zünften die Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Verpflichtungen ermöglicht wurde, geht aus dem Ratsbeschluß vom 26. Dezember 1770 hervor, wonach auf bevorstehendes Neujahr hin in gewohnter Weise gestattet wird, Ringe und Bretzeln zu backen. Die Fruchtdirektion erhält den Auftrag, einer jeglichen Zunft fünf Mäß Korn, auf das Rathaus ein Mäß, löbl. Zunft zu Pfistern über die ersten fünf Mäß noch weitere fünf Mäß Korn ausfolgen zu lassen. Dagegen verbot der Rat in diesem Jahre das Backen der Fastenringe, Neujahrsmehlsringe und Waffeln.²⁾

¹⁾ „Aus den Hausbüchern eines sol. Schultheißen in der guten alten Zeit“ (St. Ursenkalender 1904, pag. 55).

²⁾ R. M. 1619, 1655 und 1770.

Von den einzelnen Zünften liegen folgende Nachrichten vor:

Die *Pfisternzunft* beschloß schon im Jahre 1625 Recht und Pflicht zu den Neujahrsschenkungen. Wie es dabei zuging, berichtet das Protokoll unterm 21. Dezember 1731. Die Herren Ausschüsse nehmen das Neue Jahr, die Handwerksabgaben, ein, wohnen der Rechnungsablage bei und finden sich mit dem Herrn Zunftmeister, den beiden ältesten Meistern und den „Fierern“ zum Neujahrseinnehmen ein. Ein besonderer Ausschuß trägt die gewöhnlichen Waffeln auf die Zunft zu *Wirthen*. Ob es sich um eine alte Verpflichtung oder nachbarliche Höflichkeit der beiden Zünfte handelt, ist nicht ersichtlich. 1763 werden 300 Bretzel und 600 Ringe für den eigenen Bedarf gemacht. Am 26. Dezember 1816 (Hungerjahr) wurde der Wunsch der Behörden, infolge der harten Zeit eine Beschränkung eintreten zu lassen, angenommen und beschlossen, an Stelle der sonstigen 400 halbbatzigen Ringe 200 batzige Wecken herzustellen.¹⁾

Die Zunft zu *Schmieden* beschloß am 26. Dezember 1731, zur Einnahme der Gutjahrsschenkungen künftig aus der Reihe der Zunftbrüder drei auszuwählen, die neben den alten und neuen Zunftmeistern künftig dieses Amt ausführen sollen. Am 29. Juni 1755 beschließt das Bott, den Herren Obleuten dies Jahr Ringe statt Bretzeln ins Haus zu schicken und statt 700 nur 600 backen zu lassen. Bei der Einnahme des Gutjahrs genügen künftig fünf Personen. 1764 wurde weiter beschlossen: Beim Neujahrseinnehmen soll der Wein eingemessen und in der Rechnung eingeschrieben werden; ferner soll bei dieser Gelegenheit nicht mehr aus den silbernen Bechern getrunken werden; 550 Bretzeln oder Ringe genügen. 1777 sind es aber wieder 700 Stück. Nach der Revolution geht auch hier das alte gesellschaftliche Leben seinen gewohnten Gang.²⁾ Das Bott zu *Webern* beschließt unterm 29. Dezember 1754 und 23. Dezember 1759, „wenn bei Überreichung des oben erwähnten Neujahrsgeschenkes Ihro Gnaden das guet Jahr nicht selbst abnehmen, das Compliment unterlassen werden solle.“ Die Zahl der zu verfertigenen Bretzeln oder Ringe schwankt zwischen 440 im Jahre 1762, 600 Stück im Jahre 1784 und 200 im Jahre 1803. Das Hungerjahr 1816 veranlaßte den Beschluß, auf die Neujahrsschenkungen zu

¹⁾ Pfistern Prot. II und III.

²⁾ Schmieden Prot. II, pag. 1, 77, 134, 196. III, pag. 11.

verzichten.¹⁾ Die *Schneidernzunft* erwähnt im Jahre 1751 die Herstellung von 400 Brötlein mit dem Gedanken einer möglichen Verminderung.²⁾ Die *Metzgerzunft* beschließt im Jahre 1795 die Anfertigung von 700 Ringen; die Ringli sollen gezählt und der Wein gemessen werden; den Metzgerknechten werden zwei Ringli und eine halbe Maß Wein verabreicht.³⁾ Die *Bauleute* beschloßen unterm 27. Dezember 1750, auf Neujahrstag anstatt der Bretzeln, die schlecht und unangenehm seien, gute Fastenringe zu machen, das Stück für einen Zürich-Schilling, darunter 50 Stück zwei Kreuzerwertige.⁴⁾ Die *Gerberzunft* nimmt im Jahre 1770 für die Neujahrsschenkungen nur drei Mäß Korn in Anspruch, „da die Zunft nicht zahlreich“. 1775 werden 400 Fastenringe beschlossen.⁵⁾

Als weiterer gesellschaftlicher Anlaß, der sich wohl in allen Zünften, wenn auch nicht überall erwähnt, vorfand, ist die „*Schildrucketen*“ zu nennen, die in der Regel alljährlich nach dem großen Bott stattfand, weil an diesem Tag die neuen Stubengesellen Platz für ihren Schild, d. h. ihr Wappenschild an der Wand der Stube erhielten, während die Wappen der Toten des Jahres herausgenommen, hie und da etwa auch der Schild eines mißratenen Mitgliedes auf den Kopf gestellt wurde. Die Zunft zu *Schiffleuten* hatte solche „Schildrucketen“ zu Ehren verstorbener Zunftbrüder; das Bott beschloß aber 1762, sie sollten nicht zu oft gehalten werden, und reduzierte sie 1773 auf eine Vereinigung. Die *Schuhmachernzunft* beschloß am 26. Dezember 1745, die Zunfttafeln sollten jährlich nur einmal gerutscht werden. Noch am 26. Dezember 1828, also wenige Jahre vor der Umwälzung der Dreißiger Jahre, wird bestimmt, daß wegen der Schildrucketen den jeweiligen Zunftführern jährlich vier Pfd. zur Löhnung zukommen sollen, womit aber alle Verpflichtungen inbegriffen seien.⁶⁾ Die *Gerberzunft* erwähnt den Brauch in einer Notiz vom 26. Dezember 1818. Die Schildruckete soll nur stattfinden, wenn ein Zunftbruder zu einem Ehrenamt gelangt oder wenn einer neu aufgenommen wird. Die Kosten hiefür sind aber nicht der Zunft

¹⁾ Webern Prot.

²⁾ Schneidern Prot. II, pag. 41.

³⁾ Metzger Prot.

⁴⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 111.

⁵⁾ Gerbern Prot. I, pag. 235.

⁶⁾ Schuhmachern Prot. I. III, pag. 31.

zur Last zu schreiben, sondern dem betreffenden Zunftbruder; im Todesfalle übernimmt die Zunft einen bestimmten Betrag.¹⁾

Der gewöhnliche *Abendtrunk* ist ebenfalls eine Einrichtung zur Förderung der Gemütlichkeit. So beschließt das Bott zu *Pfistern* unterm 13. Januar 1732, aus Zunftmitteln den Brüdern einen Abendtrunk zu stiften und für jeden Anwesenden zwölf Batzen zwei Kreuzer auszulegen. Auch im Jahre 1744 wird beschlossen, da der St. Johannstag sonst zu wenig gefeiert werde, den Zunftbrüdern und den Lehenmüllern einen Abendtrunk zu stiften, woran 15 Pfd. der Hauswirt, 15 Pfd. die Zunft leisten soll.²⁾ Von der *Schmiedenzunft* ist der Beschluß vom 29. Juni 1755 zu erwähnen, daß beim Abendtrunk — es handelt sich um Sparmaßregeln — am Neujahr die Konsumation eingeschränkt werden soll und jeder seine „Uerti“ selber bezahle.³⁾

Auf der Zunft konnte auch *Hochzeit* gefeiert werden. Daß es dabei sehr lustig zugegangen sein muß, geht aus dem Beschluß des Bottes zu *Pfistern* vom Jahre 1598 hervor, daß bei einem solchen Anlaß nicht mehr als drei Tänze erlaubt seien. Wer nicht zünftig ist, soll den Zunftmeistern einen Gulden erlegen; außerdem wird das Bott den Betrag festsetzen.⁴⁾

Zu den Mahlzeiten und den übrigen Anlässen zünftlerischer Gemütlichkeit gehörte der *Wein*. Dieser war in Solothurn leicht zu erhalten, da der Landungsplatz an der Aare zum nicht unbedeutenden Umschlagplatz wurde. Wenn auch der Transit an erster Stelle steht, ist doch selbstverständlich, daß die Einfuhr in die Stadt und die benachbarten Ortschaften bis ins 19. Jahrhundert hinein eine bedeutende Rolle spielte. Aus den Gebieten des Bieler- und Neuenburgersees bis ins Waadtland hinein stammte der „Landwein“, aus der Lavaux der sogenannte „Ryffwein“.⁵⁾

Weil der Wein leicht zu beschaffen war, konnten die alten „Handfesten“ und „Ordnungen“ wohl die Bestimmungen treffen, die ihn als Objekt der Abgabe festsetzten, sei es in Geld oder Natura. So verlangt die Zunftordnung zu *Schmieden* vom Jahre 1591 bei der Annahme eines Zunftbruders einen Gulden zum Vertrinken. Wer zum ersten Mal Zunftmeister wird, gibt den Mei-

¹⁾ Schneidern Prot. II.

²⁾ Pfistern Prot. II.

³⁾ Schmieden Prot. II, pag. 77.

⁴⁾ Pfistern Prot. I, pag. 16.

⁵⁾ Näheres siehe: G. Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 147/148.

stern acht Maß Wein zu vertrinken; wer das Amt nicht annehmen will, soll den Meistern verfallen sein, alle Tage einen halben Saum Wein zu geben, bis er gehorsam wird. Wer zum ersten Mal Vierer wird, zahlt vier Maß Wein, im Falle des Ungehorsams täglich 25 Maß Wein. Dagegen werden die früher ausgeführten Verpflichtungen, bei Beförderungen zu Ämtern Weinspenden zu leisten, durch eine Silbergeldordnung abgelöst. Im 14. Artikel liest man die genaue Bestimmung: „Was zu vertrinken gehöre: Von allen Fällen als Weinkauf das Geld von einem neuen Meister, auch die Greuel und Bußen, so der Zunft verfallen, gehört die Hälfte in den Laden, das Übrige soll man vertrinken.“¹⁾

Die *Schuhmachernzunft* beginnt in ihrer „Ordnung und Handfeste“ vom Jahre 1483 (erneuert 1618 und 1765) auch mit der Bestimmung, daß ein renitenter Zunftmeister zu einem Saum Wein verfallen ist. Im weitern sind in den Artikeln 3—13 die Taxen für die Aufnahme in die Zunft für verschiedene Bewerber festgesetzt, wobei neben der Ablieferung in die Büchse, der Erstattung von Wachs, die Bestimmung wiederkehrt: so und so viel „zu vertrinken“.²⁾

In der „Handfeste“ der Zunft zu *Schneidern* vom Jahre 1425 wird jeder, der sich aufnehmen läßt, ob er nun Handwerk treibt oder nicht, zur Leistung des „Trinkgeldes“ verpflichtet. Aber auch wer Altrat, Jungrat, Großrat, Zunftmeister, Vierer wird, zahlt in die Büchse „zu vertrinken“.³⁾

In der *Metzger*-Ordnung vom Jahre 1553 heißt es einfach, daß ein jeder angenommene Meister und Zunftbruder für den „Schlachwein“ zwei Kronen zum Vertrinken geben solle.⁴⁾

Schließlich verlangt auch die *Bauleutenzunft* in ihrer Ordnung vom Jahre 1536 vom neuen Zunftbruder sieben Batzen zum Vertrinken. Dem Zunftmeister gehört auf Neujahr zwei Maß Wein, auch seiner Hausfrau, wie auch auf Aschermittwoch und St. Johannstag.⁵⁾

Aber auch der Rat stellte sich gelegentlich mit *Schenkwein* ein. Die ältern Seckelmeisterrechnungen enthalten des öfters kurze Mitteilungen, wie im Jahre 1465: „Den Zünften, so aus der

1) Schmieden Zunftordnung. B. A.

2) Schuhmachern Ordnung. B. A.

3) Schneidern Prot. I, pag. 1.

4) Mandatenbuch B. A. Metzger Prot. I.

5) Bauleuten Rodel I. B. A.

Reis kamen“, im ganzen 53 Kannen Schenkwein, oder 1479: „den Zünften, so sie von Bellenz kommen“, je zwei Kannen.¹⁾

Der Aufenthalt auf der Zunftstube konnte sich kaum abspielen, ohne daß gelegentlich zwischen den von den Verhandlungen und Wein Erhitzten heftige *Streitigkeiten* ausbrachen, die nicht nur zu Worten führten, sondern auch in Tätlichkeiten ausarteten. Darum sind in den „Handfesten“ oder „Ordnungen“ so zahlreiche *Strafartikel* aufgeführt, die dafür bestimmt waren, die Ordnung in der Zunft aufrecht zu erhalten und den Organen der Gesellschaft die nötige Autorität zu verleihen. Wir führen einige dieser Bestimmungen an.

So verlangt die *Pfisternzunft* in ihrer „Handfeste“:²⁾

- „11. Item so Einer mit dem Andern uneins oder ihrer stößig würde, also daß er über ihn trüge oder daß er gewaffnete Hand brauchte, der soll meinen Herrn zu Buß geben 10 Schilling, so es aber des Nachts geschehen, soll es zweifach sein.
- 14. Item wär auch, daß Einer mit dem Andern stößig würde, also daß er nicht Trostung geben wollte, soll geben zu Buß ohne alle Gnad 1 Pfd. Pfennige.
- 15. Item wär, daß Einer den Andern hieße Lügner in zornigem Mute, der soll geben zu Buße ohne alle Gnad 5 Schilling, es finde sich denn, daß er gelogen hätte.
- 16. Item wäre auch, daß Einer dem Andern das wallend Übel wünsche, oder daß Einer dem allmächtigen Gott sein bitter Leiden und Sterben aufhübe oder fluche, es wäre bei seinem Leiden, Wunden, Fleisch, Blut, Leichnam und Marter, oder andere ungewöhnliche Schwüre täte, der soll zu Buß geben ohne alle Gnad 15 Schilling.
- 26. Item wäre es Sach, daß Einer dem Andern an seine Ehr redete, also daß er spräche, er wäre ein Schelm oder ein Böswicht und dergleichen und er das nicht auf ihn bringen möchte, der soll meinen Herrn und Meister zu Buß geben ein Pfund Pfennige und soll auch vor den Meistern sprechen, daß er nichts von ihm wüßte denn als Liebs und Guts, bei der Treu, so er zu dem Handwerk getan hat.
- 28. Ob Jemand mit dem Andern wortete, da fremde Leute auf der Zunft wären oder daß man sonst beieinander wäre, so

¹⁾ Seckelmeisterrechnungen 1465, pag. 334; 1479, pag. 226/227.

²⁾ Pfistern Prot. I. 1550—1734.

mag der Zunftmeister Einer ihm gebieten, zu schweigen, und welcher da nicht gehorsam sein wollte, wenn es ihm zum dritten Mal geboten wird, so ist der den Meistern verfallen 10 Schilling zu Buß.

29. Item welcher auch Trostung bräche, der soll den Meistern zu Buß geben 5 Pfd. Pfennige.
33. Item wenn Einer in den Jahresürtinen nach unser Zunftrechte mit einem Andern uneins würde oder einen Andern Lügner hieße und andern Unfug anfinde, der ist einem Saum Wein verfallen ohne Gnad.
35. Item so es Sach wäre, daß man einen Jahrtag hätte und die Zunftmeister mitsamt den, so ihnen zugegeben wären, die Urte machen, und Einer wäre, der ihnen in die Urte redete unter meinen Meistern, der soll zu Buß geben 10 Schilling.“

Aus der Handfeste der Zunft zu *Schiffleuten* vom Jahre 1408¹⁾ heben wir einen Artikel hervor, der ausführlich das Verfahren bei Streitigkeiten auf der Zunftstube festlegt:

- „18. Item ist es zu wissen, daß aber die Gesellen sind übereins kommen, gemeinlich wo das wäre, daß unter unsern Gesellen, es wären Brüder, Freunde oder Väter, sie seien unter den Gesellen reich oder arm, ein Krieg, Zorn oder Kummer anhöbe, oder aufbreche und geschehen, daß Einer davon sollte aufstehen, es wäre mit Worten oder mit Werken, und wo dann die zwei Meister oder die zwei, die zu dem Rat gehen, daß die zugegen wären, so sollen sie zu Einem sprechen: „Ich mahne dich bei der Treue und Buße unserer Gesellschaft zu einem Mal“, zum andern Mal heiße schweigen, und wenn er ihn dann zum dritten Mal heißt schweigen, so mag er zu ihm sprechen: „Schweige bei 5 Schilling“. Übersieht er das, so ist er um 5 Schilling kommen; und danach als man ihn mahnt, die Meister und Räte nicht zugegen wären, so sollen es die Knechte tun, und hat alle die Gewalt, die die Meister und die Räte haben, wenn aber der Knecht nicht zugegen wäre, dann der Meister Einer, den die Sache nutzlig angehe, der hat auch dieselbe Gewalt.“

In welcher Weise solche Strafartikel wirklich angewendet wurden, zeigt u. a. der Beschluß des Bottes zu *Webern* vom

¹⁾ I. Urbar und Prot. Schiffleuten, pag. 61.

27. Dezember 1780: „Auf beschehenen Anzug, wesgestalten seit einiger Zeit die Zunftbrüder bei gewöhnlichen Abendessen unfriedsam sich betragen und letzthin am Zunftfeiertag Jost Tschan große Unfugen gemacht, auch den Hauswirt ehrenrührisch betastet habe — wurde erkannt: daß bei nächstkünftigem Abendtrunk Jost Tschan zu wohlverdienter Straf nicht erscheinen, sondern zurückverbleiben solle.“¹⁾

In der „Ordnung und Handfeste“ der *Schuhmachernzunft* vom Jahre 1483 (revidiert 1618 und 1765) lauten die Artikel 5—9:

- „5. Wenn zwei stößig oder spänig würden und einer solches klagte einem Schultheißen oder den Räten und solchen mit Wort und Ehr ließen vereinbaren, der ist verfallen 1 Pfd. ohne Gnad.
6. Zucken zwei Meister innerhalb der Zunft Messer oder Degen über einander, so ist jeder verfallen 1 Pfd. ohne Gnad.
7. Redet ein Meister dem andern an seine Ehr, der ist verfallen 1 Pfd. ohne Gnad.
8. Wirft und schlägt Einer mit der Meister oder sonst Geschirr, der ist verfallen 1 Pfd. (jedoch nach dem der Wurf geratet).
9. Welcher den Andern heißt Liegen oder Erheien und ihm im Ernst fluchet, der ist verfallen 1 Pfd. ohne Gnad.“

In der Handfeste der *Schneidernzunft* aus dem Jahre 1425 steht u. a. die Bestimmung:

- „7. So haben wir auch einhelliglich aufgesetzt und angesehen, als ob Jemand, der unsre Zunft hält, oder sonst fremde Personen in unsrer Zunft in die Unzucht käme, also daß Einer freventlich ein Trinkgeschirr zerwürfe oder zerbräche, derselb soll von Stund an einen Schilling zur Buß geben und dazu dasselb Trinkgeschirr in seinen Kosten als gut, wie es vorher gewesen ist, wieder machen lassen.“²⁾

In der Zunftordnung der *Bauleutenzunft* vom Jahre 1536³⁾ stehen u. a. folgende Strafbestimmungen:

- „Wenn meine Meister ein Bott haben und da Einer wäre, der aus der Stube oder Zunft wegginge unerlaubt und wenn er der Zunft fluche, der ist verfallen ohne Gnad.

¹⁾ Webern Prot. 1780.

²⁾ Schneidern Prot. I, pag. 1.

³⁾ Bauleuten Rodel I. B. A.

Wenn Einer in der Zunft ißt und trinkt und dasselbige nicht bei ihm behielte und eine Unzucht beginge in der Zunft, der ist verfallen.

Wenn Einer Gelten oder Teller aus der Zunft trägt ohne Wissen des Zunftmeisters und sie morgens nicht wieder bringt, der ist verfallen.“

Die Zunft zu *Gerbern* beschloß in ihren „Satzung und Ordnungen“ vom 28. Dezember 1683:¹⁾

„Die Gotteslästerungen, unfriedsame Actiones betreffend, auf der Zunft verübt, sollen die Fehlbaren nach Inhalt der Stadtrechten gestraft werden, an einem Jahrestage doppelt, welches sowohl von den Landleuten als Bürgern soll bezogen oder die fehlbaren angegeben werden.“ Trunkenheit wird mit zehn Pfd. gebüßt, und Spielen wie Kegeln an einem Jahrestag sind verboten.

VIII. Revolution, Restauration und Auflösung.

Die Zünfte wurden, wie es nicht anders sein konnte, in die Ereignisse des Jahres 1798 hineingezogen. Nach Eintreffen von Nachrichten über den Ausbruch der Revolution in der Waadt, das Vordringen der französischen Truppen im Erguel, im Münstertal und Pruntrut Gebiet wurden am 29./31. Januar sämtliche elf Zünfte zur Wahl einer Kommission einberufen, die ein Gutachten über die allgemeine Lage abgeben sollte, „wie in der Regierung Abänderungen zu treffen, durch welche unser Vaterland von einem fremden feindlichen Einfall gefristet werden mag. Es soll aber dabei vor allem der sorgfältigste Bedacht genommen werden, daß unsre hl. katholische Religion ganz unbeschränkt verbleibe, auch das Vaterland und die Person samt dem Eigentum eines Jeden gesichert werden.“ Gleichzeitig erhielten besondere Kommissionsmitglieder den Auftrag, mit den Vertretern der Zünfte und des Landvolkes einen Entwurf auszuarbeiten. Das Bott wurde für alle Zünfte auf den nämlichen Tag angesagt; die Offiziere der aufgebotenen Truppen erhalten Dispens vom Besuch des Bottes. Am 2. Februar fanden die Wahlen in den Zunftver-

¹⁾ Gerbern Prot. I, pag. 27.

sammlungen statt, und am 3. nahm der Rat davon Kenntnis („aus der liebwertesten Bürgerschaft“). Am 7. Februar meldete der Rat dem französischen Geschäftsträger Mengaud, daß nun die Ausschüsse der Zünfte und der Landbevölkerung ernannt seien und sie am 10. Februar mit der Beratung eines Entwurfes zur neuen Verfassung beginnen würden. Am 9. Februar stellte die Zunft zu Bauleuten dem Staate 100 Thaler zu Kriegszwecken zur Verfügung.¹⁾ Aber die Entwicklung nahm ihren Lauf.

Am 22. April 1798 werden die elf Zunftausschüsse aufgeboten, um ihnen den Antrag zu stellen, „damit die, so die ihnen auferlegte Kontribution bezahlen können, nicht auf die Gassen kommen, daß man gesinnt sei, gegen Versatz des Kirchenschatzes St. Ursen (den Sarkophag, das Bild St. Urs und Viktor, eine Monstranz und die benötigten Kelche ausgenommen) eine Anleihe in barem Geld bei den Zünften zu machen.“²⁾ Die Verhandlungen über die zu leistende *Kontribution* an Stelle der ehemaligen Ratsmitglieder und deren Familien sind nur in drei Zünften zu verfolgen: bei den Pfistern, Schmieden und Schiffleuten. Die Pfisternzunft beschloß schon am 24. April, nach dem Beispiel anderer Zünfte, die bereits ihre silbernen Zunftbecher versilbert und das erlöste bare Geld gegen hinlängliche Unterpfänder in Bürgschaft an einige Familien gegen den gewöhnlichen Zins abgeben, das im Gewölbe liegende bare Geld mit 1500 Pfd. Solothurner den kontributionspflichtigen Familien gegen genügende Sicherheit und jährlichen Zins auszuleihen und zwölf Becher mitzugeben.³⁾ Die Schmiedenzunft beschloß die Aushingabe von Geld und Silberzeug im Betrag von 1660 französischer Livres.⁴⁾ Die Schiffleutenzunft lieferte neben den Barmitteln das Silbergeschirr ab: 200 Louis d'or in bar und rund 1522 Pfd. als Erlös der Becher.⁵⁾ Später gelang es der französischen Regierung nicht mehr so leicht, die Finanzmittel der Zünfte zu erhalten. Am 3. März 1800 nimmt die Verwaltungskammer Kenntnis von einem Schreiben des Finanzministers, daß sich die Zünfte weigern, das gezwungene Anleihen zu bezahlen.⁶⁾

¹⁾ R. M. Prot. der Verwaltungskammer) 1798.

²⁾ *ibid.*

³⁾ Pfistern Prot. II.

⁴⁾ Schmieden Prot. II, pag. 322.

⁵⁾ Schiffleuten Prot. II, pag. 114.

⁶⁾ Prot. der Verwaltungskammer 1799.

Die von den fremden Truppen veranlaßten Steuern und Abgaben ließen in mehreren Zünften den Gedanken reifen und zur Ausführung gelangen, statt der Abgabe an die Fremden die *Verteilung* eines Teiles der vorhandenen Kapitalien an die *Zunftbrüder* zu veranlassen. Am 25. Juni 1798 erschien Regierungsstatthalter Zeltner in der Verwaltungskammer und zeigte an, daß er vernommen, daß einige Zünfte ungeachtet des Gesetzes von ihren Zunftmitteln unter sich geteilt hätten. Um eine ähnliche fernere Teilung zu verhindern, wurden sofort sämtliche Zunftkassen und Trésors mit Sequester belegt. Zwei Mitglieder der Verwaltungskammer verfügten sich auf die Zünfte, um die nötigen Formalitäten vorzunehmen. Am darauf folgenden Tage wurden die Schaffner der elf Zünfte (außer Schifflenten) eingeladen, bis zum folgenden Tage die letztabgelegte Zunftrechnung einzureichen, nach dem Empfang sogleich die auf die Zunftkassen gelegten Siegel abzunehmen.

Den Anstoß zu den auf den andern Zünften — wenn auch in kleinerm Ausmaße — folgenden Verteilungen gab die *Schiffleutenzunft*. Als sie am 9. Mai 1798 die Aufforderung erhielt, alle vorrätige Barschaft mit Silbergeschirr zur Zahlung der Kriegsteuer unverzüglich abzuliefern, fand das Bott, das Zunftvermögen habe durch Sparsamkeit der letzten Generation um mehr als zwei Drittel zugenommen; auch kam zum Vorschein, wie viele noch dem Zunftvermögen schuldig waren. Daher erfolgte der Beschluß, jedem Zunftbruder, welcher beträchtliche Summen dahin schuldig ist, 3000 Pfd. in Kapital und Zins nachzusehen. Wer weniger schuldig ist, erhält darauf gezahlt, und wer gar nichts schuldig ist, erhält als Äquivalent 3000 Pfd. in Gültchrift und Geld. Zu diesem Nachlaß sind die Zunftbrüder nach der Mitteilung des Protokolls um so mehr veranlaßt worden, weil der als Mitglied des helvetischen Senats in Aarau befindliche Zunftbruder alt-Landvogt Schwaller unterm 7. Mai 1798 schriftlich hinterlassen hatte, daß die Hälfte des Zunftgutes unter sämtlichen Mitgliedern gleich verteilt werden, die andere Hälfte aber bis zur fernern Verordnung von einem Verwalter besorgt werden soll, wobei er versichert, daß dies örtiges Vermögen niemals als Nationalgut werde angesehen werden, wohl aber zu Beisteuern herangezogen werden könnte. Die Anzahl der Zunftbrüder, unter welche der Nachlaß und die Ent-

schädigung verteilt werden soll, beträgt 41.¹⁾ Allein das Direktorium verlangte unterm 25. Juni bestimmt: 1. Daß alle Zunftangehörigen ihren bezogenen Anteil sogleich wieder zurückgeben und einer für den andern deswegen haften soll. 2. Daß wegen der insgeheim und gesetzwidrig vorgegangenen Teilung der Zunftschaffner abgesetzt und an seine Stelle von der Verwaltungskammer ein anderer Schaffner ernannt werden solle. 3. Daß sämtlichen übrigen Zünften dieser Beschluß mit der Anzeige mitgeteilt werden solle, Rechnung von ihrem Vermögen der Verwaltungskammer einzugeben. Bürger Georg Krutter wurde am 28. Juni als Schaffner abgesetzt und durch Bürger Kulli ersetzt. Nachdem ersterer die Gelder und Gültsschriften wieder eingesammelt, wurde er am 12. Juli wieder in sein Amt eingesetzt.²⁾ Aber schon am 5. Januar 1799 wurde der Verwaltungskammer mitgeteilt, daß Bürger Krutter trotz erhaltenem Verweis den Zunftbrüdern einen neuen Louis d'or zugeschickt habe.³⁾

Allein die Zunft beharrte auf ihrem Beschluß. Der Perceptionskommissär meldete durch Schreiben vom 4. Juli der Verwaltungskammer, daß eine abermalige Verteilung stattgefunden habe. Daher beschloß diese Behörde, den Vollziehungsausschuß anzufragen, ob denn und auf welche Weise eine Verteilung der Zunftgüter stattfinden könne. In ihrem Schreiben äußerte sich die Verwaltungskammer dahin, daß eine zweifache Verteilung möglich sei. Nach der ersten Verteilungsart würde jede einzelne Zunft ihre Fonds unter jene Partikularen verteilen, welche jetzt die Zunftbrüder ausmachen, nach der zweiten aber würden die Güter aller sämtlichen elf Zünfte in eine General-Kasse geworfen und dieser General-Fonds entweder als ein bleibendes Besitztum der Gemeinde Solothurn erklärt und zu örtlichen Ausgaben und Angelegenheiten verwendet, oder es würde davon jedem Ortsbürger ein gleicher Anteil abgegeben, ob er auf dieser oder jener Zunft zünftig gewesen. Der Verwaltungskammer scheint die zweite Verteilungsart (vorausgesetzt, daß Verteilung stattfinden soll) die billigste und gerechteste; denn sollte nur zwischen den Mitgliedern dieser oder jener Zunft und nicht gemeinschaftlich zwischen allen Gemeinbürgern geteilt werden, so würden z. B. die Zünftigen der Schifflerzunft, welche

¹⁾ Schiffler Prot. II, pag. 114 ff.

²⁾ Prot. der Verwaltungskammer 1798.

³⁾ *ibid.* 1799.

unter allen die reichste ist, mehr zu verteilen haben als die Mitglieder aller übrigen zehn insgesamt. Dies wäre aber ungerecht, indem der Fonds zu den Schiffleuten nicht einzig von den Vätern der jetzt dort Zünftigen her stammt, sondern vielleicht nicht eine einzige Familie ist, deren Vorfäter bei den Schiffleuten wären zünftig gewesen, also auch zu ihrer Zeit das ihrige zu dem Schiffleutenfonds beigetragen haben.¹⁾ Der Minister des Innern meldete unterm 17. Juli, daß der Vollziehungsausschuß es bei der auf der Schiffleutenzunft geschehenen Verteilung einiger Fonds wolle bewenden lassen, mit Bedingung, daß bis zur Erscheinung eines gesetzlichen Entscheids keine neue Verteilung geschehe.²⁾ Die Zunft ihrerseits hatte einen besondern Gesandten nach Bern gesandt, der am 1. August mit glücklichem Bericht heimkehrte, so daß die Teilung nun zu Recht bestand.³⁾

Die *Pfisternzunft* beschloß unterm 13. September 1801, weil eine Anzahl Zunftbrüder sich gemeldet mit der Klage, durch die vielen Einquartierungen um ihre Ersparnisse gekommen zu sein, aus dem Zunftgut jedem Zunftbruder 500 Pfd. Solothurner zukommen zu lassen. Das ganze Vermögen ohne Inbegriff des Hauses betrug auf 20. Herbstmonat 1801 37'367 Pfd. 7 Schilling $\frac{3}{5}$ Pfg. 47 Entschädigungspflichtige erhielten je 500 Pfd., zusammen 22'500.— Pfd., so daß an Kapital noch verblieb 13'867 Pfd. 7 Sch. $\frac{3}{5}$ Pfg. Da die Kapitalien um $\frac{2}{3}$ gekürzt wurden, beschloß die Zunft die Aufstellung eines sorgfältigen Budgets.⁴⁾

Nach dem Vorbild der Zünfte zu Schiffleuten, *Wirthen*, Pfistern und *Bauleuten* beschloß die *Schuhmachernzunft* am 14. Februar 1801, ihren durch die starken Einquartierungen, Abgaben, Wachtendienste in Anspruch genommenen Zunftbrüdern je 50 Kronen zukommen zu lassen. Von den Kapitalien in der Höhe von 10'777 Pfd. 16 Sch. werden an 32 Zunftbrüder 5'333 Pfd. verteilt.⁵⁾

Die *Gerbernzunft*, die über geringe Mittel verfügt und „in Erwägung des gemeinsamen Wunsches, diese Gesellschaft so lange als möglich zu behalten und handzuhaben,“ ließ vom vorhandenen Kapital von 7'862 Pfd. unter die 25 lebenden Zunftbrüder je 40 Pfd., zusammen 3333 Pfd. 6 Sch. 8 Pfg. verteilen, so daß der Zunft für

1) Conceptenbuch der Verwaltungskammer III, 1800, 5. Juli.

2) Prot. der Verwaltungskammer.

3) Schiffleuten Prot. II, pag. 114 ff.

4) Pfistern Prot. II.

5) Schuhmachern Prot. II, pag. 78 ff.

Unterhalt der Gebäude, Bestreitung der gewöhnlichen Unkosten noch 4528 Pfd. 17 Sch. 4 Pfg. übrig blieben. (Beschluß vom 17. Januar 1802.¹⁾)

Die *Metzgernzunft* hatte schon am 20. September 1801 festgestellt: „und wir nie zugeben würden, daß weder die Regierung noch eine andere Behörde über unser Zunftgut, das wir als ein von unsern Voreltern rechtmäßig ererbtes Eigentum betrachten, zum Nachteil disponieren sollte.“²⁾ Da von einigen Zunftgenossen Entschädigungen für die Verluste während der Revolutionszeit verlangt wurden, beschloß das Bort unterm 7. Februar 1802 grundsätzlich, eine Entschädigung ausrichten zu lassen. Das Zunftvermögen betrug 39'918 Pfd. Zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben sind 13'200 Pfd. erforderlich, dazu 7'000 Pfd. für Reparatur des Zunfthauses, ferner Anschlagssumme des Zunfthauses 5'333 Pfd. 6 Sch. 8 Pfg., so daß zur Erfüllung der Verbindlichkeiten und Entschädigung an die Zunftbrüder noch 14'385 Pfd. 5 Sch. 4 Pfg. übrig blieben. Es wurde beschlossen, an 45 Zunftbrüder je 300 Pfd. zusammen 13'500 Pfd. auszurichten. Außer Land befanden sich neun Zunftbrüder, deren Anteil reserviert blieb.

Durch die Revolution erhielt das Gebiet des Kantons Solothurn mit der übrigen Eidgenossenschaft die *Handels- und Gewerbefreiheit*. Das Gesetz vom 19. Weinmonat 1798 bestimmte im 1. Artikel: „Alle Gewerbe und Zweige der Industrie sollen in Helvetien frey, und aller bisheriger Zunftzwang gegen dieselben aufgehoben sein.“ Allein so rasch ließen sich die Postulate nicht verwirklichen. Wie es wohl auch in andern Handwerken ausgesehen haben mag, geht aus einem Bericht und Antrag der Pfisternzunft hervor, in welchem es heißt: Seit der Revolution leidet das Pfisternhandwerk unter doppelter Verstümmelung: 1. In der Unbeschränktheit des Warenverkaufs. Die Wochenmärkte waren sonst nur zum Kauf und Verkauf des wöchentlichen Bedürfnisses unverarbeiteter Eßwaren. Die alte Marktordnung sollte wieder hergestellt werden. Damit fiel auch der Mißbrauch weg, den sich sogar hiesige Bürger zu schulden kommen lassen, ihr Brot an verschiedenen Orten zu verkaufen. 2. Die Gewerbefreiheit wurde niemals unbedingt freigegeben, ausdrücklich nur das Monopol der Ortsbürger abgeschafft und die mit

¹⁾ Gerbern Prot. II, pag. 218.

²⁾ Metzger Prot. II, pag. 165.

dieser Abschaffung vereinbare Gewerbeordnung beibehalten. Daher stellte die Pfisternzunft am 15. September 1802 das Gesuch an die Behörden um den Erlaß folgender Verordnung: „daß Niemand das Bäckerhandwerk treiben dürfe, er habe denn zwei Jahre lang als Lehrling, zwei Jahre lang als Geselle in diesem Handwerk sich geübt und in Gegenwart eines Munizipalausschusses durch drei Handwerkserfahrene im Handwerk prüfen lassen und ihren Beifall erhalten.“¹⁾)

Der Gedanke auf *Wiedereinführung des Zunftzwanges* machte sich allmählich geltend. Da die Verfassung jedem schweizerischen und fränkischen Bürger das Recht zusicherte, gegen einen Niederlassungsschein sich überall anzusiedeln und sein Gewerbe auszuüben, machte die Munizipalität gemeinsam mit den Zunftauusschüssen am 8. September 1803 folgende Vorschläge:

„1. Daß sich alle Mitbürger feierlich gegeneinander verbinden möchten, keinem Ausländer, der zum Nachteil unserer Stadtbürger ein Handwerk oder Gewerbe treibt, eine Liegenschaft zu verkaufen oder ein Haus zu vermieten, desgleichen die wirklich von Ausländern innehabenden auf den ersten Termin aufzukünden.

2. Für alle Arbeit, insofern Meister dafür unter den Stadtbürgern vorhanden sind, und diese währschafte und wohlfeile Arbeit liefern, den Ortsbürgern den Vorzug zu geben.

3. Jeder handwerktreibende Mitbürger sich mit seinem Metier begnüge, und keiner deren zwei treibe, damit nicht wir unter uns selbst jeder dem andern seinen Verdienst raube.

4. Daß sich eine besondere Kommission damit beschäftige, wie die zu freien Wochenmärkte erschwert oder beschränkt werden könnten, den Fürkauf zu regeln und die Prüfung junger Meister vorzunehmen.“

So war es fast selbstverständlich, daß der Verfassungsrat am 7. Februar 1804 einen Vorschlag aufstellte, daß die Handwerker und Professionen im Kanton wieder in „*Corporationen oder Zünfte*“ eingeteilt werden sollten. Der Rat genehmigte diesen Vorschlag am 17. Februar und erteilte dem Verfassungsrat den Auftrag, diese „so weitschichtige Arbeit“ vorzunehmen. Am 28. August gleichen Jahres erteilte der Rat der Stadtgemeinde das Recht, eine Niederlage von nicht haushüblichen Kantonsbewohnern, die zum Gewerbe

¹⁾ Pfistern Prot. II.

treiben vom Kleinen Rat keine Erlaubnis erhalten, in ihrer Gemeinde zu untersagen.

Als Beispiel für die damalige Entwicklung der Dinge erwähnen wir das *Mühlwesen*. Der Versuch der Helvetik, das Mühlen-gewerbe auf eine neue Basis zu stellen, war gescheitert. Rasch hintereinander führten die Kantone Solothurn, Bern, Luzern, Aargau, Zürich, Schaffhausen und Thurgau die Ehehaftenrechte der Mühlen wieder ein und machten auch für die Zukunft die Bewilligung vom Bedürfnis abhängig. Die Kantone Bern und Solothurn verlangten von ihren Lehenmüllern die Nachbezahlung der rückständigen Zinse aus den Jahren 1798—1802. (Solothurnische Verordnung über die Mühlzinsen vom 10. Januar 1803.) Im Kanton Solothurn betraf dies sieben Zwangmühlen und 22 Ehehaftenmühlen, die jährlich über 20 Mäß Korn, fünf, die jährlich über zehn Mäß und fünf, die jährlich nur zehn Mäß und darunter entrichteten. Die Mühleordnungen, die durch die Revolution in Vergessenheit geraten waren, wurden mit der Zeit wieder in Kraft gesetzt.¹⁾ So beschloß der Rat am 7. März 1804, die ausständigen Mühlzinsen entrichten zu lassen, die Hälfte innert sechs Monaten, die andere Hälfte innert Jahresfrist. Für das laufende Jahr und in Zukunft sollten die Mühlzinsen wieder wie vor der Revolution bezahlt werden. Der Große Rat suspendierte durch Beschluß vom 5. Juli 1804 diesen Erlaß, der in einigen Bestimmungen der Mediationsakte zuwiderlief, so daß der Kleine Rat unterm 10. Januar 1805 einen neuen Vorschlag zum Gesetz aufstellte. Die Mahlfahrtsrechte sind nur noch bedingt beibehalten, indem gütliche Vereinbarung der finanziellen Abkommen verlangt wird. Infolge Konkurrenz der Berner wurde 1808 eine neue Müller- und Bäckerordnung aufzustellen beschlossen. Am 8. August 1814 kam der Erlaß einer neuen Bäckerordnung, am 29. August 1817 der einer neuen Müllerordnung. (R. M.)

Auch die *Gerber-*Meisterschaft zu Stadt und Land teilte schon am 22. Juni 1806 mit, daß sie mit obrigkeitlicher Einwilligung in ihrem Handwerk das Aufdingen und Ledigsprechen wieder eingeführt habe. Auf Ersuchen der Meisterschaft entsendet das Bort wieder die zwei Zunftkommissarien oder Zunftgroßräte, den Versammlungen beizuwohnen.²⁾

¹⁾ Robert Keller: Die wirtschaftliche Entwicklung des schweiz. Mühlen-gewerbes aus ältester Zeit bis zirka 1830, pag. 100/102.

²⁾ Gerbern Prot, II, pag. 277.

Die *Metzger-Ordnung* wurde im Jahre 1805 wieder eingeführt. Nach Ratsbeschluß ist ohne Bewilligung der Regierung männiglich untersagt, auf Gewinn und Gewerbe hin Groß- oder Kleinware zu schlachten usw. (Solothurner Kantonsblatt 1805, 13. Beschluß vom 23. September 1805.) Am 20. Dezember gleichen Jahres wurde der Beschluß etwas abgeändert, das Kleinmetzgen von Schweinen gestattet. Am 10. Februar 1808 erfolgte die ausdrückliche Bestätigung der Ordnung vom 23. September 1805, doch wird statt der Fleischtaxe die Konkurrenz eingeführt.

Die Ausarbeitung einer neuen „*Verordnung der Handwerker*“ erforderte Zeit. Am 14. Dezember 1808 konnte das Projekt des Polizeirates über die „*Auffnung des Handwerksstandes*“ verlesen und am 20. Dezember 1810 wirklich beschlossen werden. Diese Verordnung gab sich Mühe, die bisherigen Einrichtungen wiederherzustellen, ohne sich doch allzusehr mit den Tatsache gewordenen veränderten Verhältnissen in Widerspruch zu setzen. So enthält sie folgende Bestimmungen:¹⁾

„Alle, welche ein Handwerk auf eigenen Gewinn und Gewerbe in unserm Kanton ausüben wollen, sind gehalten, sich einer aus Meistern desselben bestehenden Gesellschaft einverleiben zu lassen. (Art. 1.)

Für diese Meisterschaften sind einstweilen diejenigen Orte bestimmt, wo sie sich vor dem Jahre 1798 noch zu versammeln pflegten. (Art. 2.)

Die Gebräuche und Taxen bei Aufnahme eines Meisters, sowie bei dem Aufdingen und Ledigsprechen, sind einer neuen Revision unseres Polizeirates und unserer endlichen Genehmigung unterworfen. (Art. 7.)

Alle ehemaligen Handwerksgebräuche, welche sich nicht auf Innungsverhältnisse zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen gründen, sind abgeschafft. (Art. 8.)

Die beibehaltenen Gebräuche aber, welche sich auf diese Verhältnisse gründen, sind einstweilen beibehalten, sollen aber von unserm Polizeirat geprüft und von uns ratifiziert werden. (Art. 9.)“

Im Anschluß an diese Verordnung erschienen dann am 5. Februar die „*Allgemeinen Verordnungen über Handvesten und Hand-*

¹⁾ Solothurner Kantonsblatt 1810, pag. 180—182.

werksgebräuche“, die in Art. 5 die Befugnisse der Handwerksgesellschaften wie folgt umschreiben: „Da die Handwerksgesellschaften oder Meisterschaften die Verbesserung und das Aufblühen der Handwerke zum Zwecke haben, so sollen sie über die ordentliche Ausübung derselben gute Aufsicht führen, das Einschleichen der Mißbräuche sorgfältig verhüten und die Handwerksgenossen unter sich in Frieden und Einigkeit zu erhalten suchen. Insbesondere aber ist denselben die Aufdingung der Lehrknaben, ihre Ledigsprechung, die Meisteraufnahme, sowie die Bestimmung der Taxen und Handwerksgebühren unter den hierin enthaltenen Einschränkungen übertragen.“ In 67 Artikeln will diese Verordnung ihrem Zwecke nachkommen.¹⁾

Spätere Versuche, diese Ordnung zu revidieren, sind erwähnt, so unterm 30. April 1824. Allein erst nach der Staatsverfassung von 1831, am 17. Mai 1834, kam es zum Erlaß des neuen „Gesetzes über Gewerbefreiheit“.²⁾

Die Frage der *Auflösung der Zünfte* wurde eingeleitet durch die neue *Staatsverfassung* des Kantons Solothurn, beschlossen vom Großen Rate am 29. Dezember 1830 und genehmigt von den Gemeindeversammlungen am 13. Januar 1831. Art. 50 lautete: „Der freie Gewerbe- und Handelsverkehr zu Stadt und Land ist förmlich anerkannt, allfällige Polizeiverordnungen sollen nur von diesen Grundsätzen ausgehen und sind vom Großen Rate zu erlassen.“

Entscheidend war in der Folge die Beschlußfassung des Großen Rates über die *Einrichtung der Gemeindeverwaltungen*. Noch unterm 11. Juli 1831 wandte sich der Stadtrat von Solothurn in einem Schreiben an den Großen Rat, mit der Mitteilung, daß von 244 auf den Zünften anwesenden Bürgern 162 Zunftgenossen für die Beibehaltung der Zünfte und die daherige Wahlart, 76 dagegen gestimmt und sechs nicht gestimmt hätten.³⁾

Die Entscheidung fiel in der Sitzung des Großen Rates vom 16. Juli 1831. Dem Bericht in der damaligen Presse⁴⁾ ist zu entnehmen, daß der Kleine Rat auftragsgemäß seinen Vorschlag einbrachte, wie die Wahlen der 43 Gemeinderäte für die Stadt Solo-

¹⁾ Solothurner Kantonsblatt 1812, pag. 14—35.

²⁾ Solothurner Kantonsblatt 1834, pag. 101.

³⁾ Großratsprotokoll vom 12. Juli 1831.

⁴⁾ Solothurner Blatt Nr. 30 vom 23. Juli 1831.

thurn vor sich gehen sollten. „An diesem Tag galt es Sein und Nichtsein der Zünfte, und das anteilnehmende Stadtpublikum fand sich ebenso zahlreich ein als am verflossenen Dienstag“. Der Vorschlag des Kleinen Rates ging dahin: Es sollen mit Übergehung der Zünfte 16 Gemeinderäte durch die Gesamtbürgerschaft, 22 durch ein von den vier Quartieren gebildetes Wahlkollegium und die übrigen fünf durch die ernannten Gemeinderäte selbst gewählt werden. Ratsherr Dürholz als Berichterstatter eröffnet, der Kleine Rat habe bei Entwerfung des in Frage liegenden Vorschlages die höhere Bildung der Stadt, die Ungleichheit der Zünfte an Bürgerzahl und daher ihre Untauglichkeit zu einer Wahlberechtigung berücksichtigt. Nach der bisherigen Übung habe der 18-jährige auf den Zünften stimmen können, wogegen ein vom Großen Rate allgemein ausgesprochener Grundsatz das Alter der Volljährigkeit erforderte. Staatsschreiber Amiet war der Ansicht, es hätte für die Stadt nur eine Wahlart so wie für die Landschaft stattfinden sollen, nun werde eine Modifikation vorgeschlagen, die möge ihm gefallen, wenn nur einmal der Zünftligeist vertilgt werde; auf den meisten Zünften habe ein Privilegiengeist, ein knechtischer Geist geherrscht, keine Rechtsgleichheit unter Bürgern war möglich, und die Genossen der Metzgerzunft z. B. mußten sich begnügen, den Genossen von der Wirthenzunft von den Fenstern aus Guttag zu wünschen; die Zünfte seien ganz von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgekommen, die heiligen Bilder habe man von den Sälen weggeschafft und sie mit schönen Tapeten ausgeziert, ja sogar zu Kasinos umgewandelt. Man schlage nun Wahlen durch die vier Quartiere vor, das möge ihm noch gefallen, indem eine gutgestimmte Geige auch vier Saiten habe, er frage aber an, ob eine elfsaitige Geige je eine Harmonie hervorbringen könne? Amanz Glutz-Blotzheim bemerkt, es möchten vielleicht die Zünfte auch Gegner haben aus beleidigtem Ehrgefühl, weil dieser oder jener von den durch das Los gebildeten Wahlkollegien nicht in den Großratsvorschlag gelangt sei, doch könnten die Zünfte das Gute haben, allen Ständen zu einer verhältnismäßigen Repräsentation zu verhelfen. Er will Beibehaltung der Zünfte, doch mit der Modifikation, daß die stärkern Zünfte von ihren Genossen an die schwächern abgäben, und so gleichsam gleichzählige Abteilungen zu 30 Bürgern entstünden; so, meint er, wäre der Vorteil der

Ständerepräsentation mit einem andern verbunden, daß nämlich die Wahlen von mehreren nicht zu zahlreichen Abteilungen gemacht würden usw. Fürsprech Oberlin: Man verfährt ängstlicher gegen die Stadt als gegen das Land. Dieses ernennt seine Gemeinderäte frei aus seiner Mitte. In der Stadt will man eine Mittelwahl, ja, viele wollen noch sogar die Zünfte als Wahlkollegien. Das ist nicht mehr tunlich. Die Zünfte gleichen einer alten Reliquie, sie stellen eine Zeit dar, wo der Geist der Zerstückelung herrschte, jetzt herrscht der Geist der Einheit. Man möge doch dartun, welche Vorteile die Zünfte noch gewähren können. . . . Ratsherr Lüthi glaubt, es habe seine schöne Seite, eine Repräsentation der Stände einzuführen, dann müßten aber die Gelehrten mit den Gelehrten, die Künstler mit den Künstlern, die Schuster mit den Schustern in Gesellschaft treten. Dies sei bei der jetzigen Einrichtung durchaus nicht mehr der Fall, mancher Handwerker sei nicht Genosse jener Zunft, der er nach seinem Handwerk angehören sollte; viel besser sei die ganze Bürgerschaft repräsentiert durch ein Gesamtwahlkollegium usw. Großrat Schädler: Wenn alle rechtlichen Bürger an der Gesamtversammlung erscheinen, so werde diese gewiß gute Wahlen treffen. Auf den Zünften war es nicht möglich. Das Zunftwesen sei so ausgeartet gewesen, daß man ehrlichen Handwerkern gedroht habe, sie ihr Brot verlieren zu machen, wenn sie nicht diesem oder jenem die Stimme gäben. Ratsherr Chernobrennt darauf, den Zünften den Todesstoß zu geben.

Nach langer Diskussion wurde die Frage: „Sollen die Zünfte einen Anteil an den Wahlen ausüben?“ mit 10 Ja gegen 70 Nein verneint.

Es war nicht verwunderlich, daß damit die Frage über die *Weiter-Existenz* der Zünfte aufgerollt war. So schreibt der Protokollführer der Schneidernzunft unterm 28. August 1831: „Da die neue Staatsverfassung den politischen Einfluß der Zünfte auf das Regierungswesen und ein Beschluß des Großen Rates den auf die Gemeindsverwaltung aufgehoben hat, so mußte die zweckmässige Existenz der Zünfte bei einigen wohl in Zweifel fallen...“¹⁾

Die *Wirthenzunft* offerierte am 28. August 1831 dem Gemeinderat, einen Drittel ihres Gesamtvermögens zu einem gemeinnützigen Zweck zusammenzuhalten, insofern die übrigen

¹⁾ Schneidern Prot. III, pag. 38.

Zünfte zu einem ebenso starken Beitrag sich verstehen. Dieser Drittel würde zirka Fr. 11'000.— betragen, und es dürfte mit den Beiträgen der übrigen Zünfte ein Kapital von Fr. 80'000.— zum mindesten zusammengebracht werden. Daher wandte sich der Gemeinderat mit Schreiben vom 11. September an alle Zünfte, sie möchten diesem Vorschlag entsprechend einen Drittel ihres Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.¹⁾ Die Zünfte zu *Pfistern* und *Gerbern* beschlossen am 18. September, *Webern* am 2. Oktober, *Bauleuten* am 2. Oktober, dem Antrag der *Wirthenzunft* zu entsprechen, unter der Bedingung, daß der zu bildende Fonds nur zum Nutzen der Bürgerschaft verwendet werden dürfe.²⁾ Allein da die übrigen Zünfte sich auf den Grundsatz der Selbstverwaltung beriefen und dem Vorgehen nicht Nachfolge leisteten, konnte der Plan nicht verwirklicht werden.

Die meisten Zünfte schritten eben, die einen rascher, die andern etwas zögernd, zur

vollständigen Verteilung der Zunftgüter.

1. Die *Wirthenzunft* beschloß am 28. August 1831, mit 17 gegen 5 Stimmen, ihre beiden Häuser zu verkaufen. Am 30. Oktober wurde der frühere Beschluß geändert, das eigentliche Zunftgebäude nicht zu verkaufen, wohl aber das hintere Haus und den Erlös zum Unterhalt des vordern Hauses zu verwenden. Weitere Beschlüsse sind uns nicht bekannt, da die Akten fehlen.³⁾

2. *Pfistern*. Am 25. September 1831 beschloß das Bott, jedem Zunftgenossen vorläufig Fr. 100.— zukommen zu lassen; mit dem Verkauf des Zunfthauses und der übrigen Güter wird noch zugewartet, um das Vorgehen anderer Zünfte abzuwarten. Am 1. März 1835 kam es zum Beschluß: 1. Einen Drittel des Zunftvermögens zu gemeinnützigem Zwecke zu verwenden; 2. das Zunftgebäude zu veräußern; 3. die übrigen zwei Drittel unter die Zunftgenossen zu verteilen und 4. hierüber eine fünfgliedrige Kommission einzusetzen. Vom disponiblen Vermögen von Fr. 21'551.80 a. W. wird ein Drittel zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt mit Fr. 7'183.93, so daß zur Verteilung gelangen Fr. 14'367.86. Vom Inventar sollen die vier silbernen Schilde, die an einem Totentuch

¹⁾ Prot. der Gemeindeverwaltung.

²⁾ Pfistern Prot. III. Gerbern Prot. II.

³⁾ Solothurner Blatt 1831, Nr. 47.

gewesen, ein kleiner Feuerläuferschild samt dem kupfernen Schenkessel, Buffet und Feuerspritze bestmöglichst veräußert werden. Von den Totentüchern wird eines der Margarithenbruderschaft verschenkt, das bessere verbleibt vorläufig den Zunftgenossen. Die zwei Zunftkerzen werden den Kapuzinern verschenkt.¹⁾

3. Die Zunft zu *Schiffleuten* beschloß schon am 6. Februar 1831, jedem Zunftbruder Fr. 800.— zu bezahlen. Am 18. August gleichen Jahres, also vor dem Anerbieten der Wirthenzunft zu Händen der übrigen Zünfte, beschloß das Bott, die noch vorhandenen Fr. 51'000.— a. W. zum Teil in Gültschriften, zum Teil in barem Geld an die vorhandenen 51 Herren Zunftgenossen zu verteilen. Es bleiben an Gültschriften noch Fr. 12'875.—. In Nr. 13 des „Solothurner Blattes“ 1831 wird dieser Beschluß kritisiert mit der Bemerkung, die Zunft sei weder von gestern noch von heute, sei nicht Eigentümerin, sondern nur Verwalterin des Gutes, worauf in Nr. 17 dieses Vorgehen ebenso bestimmt verteidigt wird.²⁾

4. *Schmieden*. Über Vorgänge und einen Beschluß vom 2. Oktober 1831 mit tumultuarischem Charakter wird in Nr. 41/43 des „Solothurner Blattes“ von 1831 berichtet. Das Vermögen betrug damals Fr. 15'000.—.

5. *Webern*. Die erste Verhandlung fand am 10. Juli 1831 statt, da mehrere Stimmen laut wurden, die nach dem Vorgehen anderer Zünfte eine Verteilung der Finanzen unter die Zunftbrüder verlangten, besonders auch, da die Zünfte keine politischen Rechte mehr besäßen. Gegen diesen Vorschlag wurde von der Minderheit erwidert, das Zunftgut könne nicht als Eigentum der Zunftbrüder angesehen werden. Endlich einigte man sich dahin, daß für einstweilen das Kapital nicht solle berührt werden, daß aber die Zinsen nicht mehr zum Kapital gelegt, sondern abzüglich der Kosten unter die sämtlichen Zunftbrüder verteilt werden sollten. Ein neuer Antrag, das Zunftvermögen mit Haus und Kapitalien zu versilbern zur Verteilung unter die Zunftbrüder, wurde am 28. August gleichen Jahres abgelehnt. Dagegen wurde mit 17 gegen 4 Stimmen beschlossen, die Kapitalien zu verteilen; das Zunftgebäude blieb einstweilen erhalten. Jeden Zunftbruder traf es bei der Verteilung vom 2. Oktober Fr. 80.—, jede Witwe Fr. 20.— (36 Zunftbrüder, 9 Witwen, 3 Schwestern), zusammen Fr. 3'084.—.

¹⁾ Pfistern Prot. III.

²⁾ Zunft zu Schiffleuten. Akten 1704—1836. St. A.

Die Barschaft in der Kasse betrug noch Fr. 1'102.—, das Zunftgebäude blieb erhalten und wurde mit Keller und Waschhaus am 26. Dezember 1834 an Peter Hirt auf sechs Jahre verliehen, ohne daß das Wirtschaftsrecht garantiert wurde. Allein als im Jahre 1836 Peter Hirt aus seinem Vertrag entlassen zu sein wünschte, stellte Obmann Ludwig von Roll, namentlich auch im Hinblick darauf, daß bereits neun Zünfte ihre Gebäude verkauft hätten, ohne daß die Behörden eingeschritten seien, den Antrag zum Verkauf des Zunftgebäudes, der Verteilung des Erlöses und damit der Auflösung der Zunft. Dies wurde am 26. Dezember 1836 beschlossen, das Gebäude an den Meistbietenden verkauft, der Erlös nach Abzug des Postens von Fr. 1'001.— für Ablösung der Verpflichtungen verteilt. 28 Zunftbrüder erhielten Fr. 11'200.—. Restanz noch Fr. 2'410.17.¹⁾

6. *Schuhmachern*. Die Rechnung von 1829/30 wies ein Vermögen von Fr. 5'699.— auf. Nach langer heftiger Diskussion wurde trotz den schriftlichen Protesten einzelner Zunftgenossen, die gegen jede Teilung votierten, am 24. August 1831 beschlossen, jedem Zunftgenossen Fr. 100.— zu verteilen. Aus dem Verkauf des Zunfthauses (Erlös Fr. 13'000.—) erhielt jeder Zunftgenosse Fr. 300.—. Am 31. Mai 1835 wurde die Zunft zu Schuhmachern als aufgelöst erklärt.²⁾

7. *Schneidern*. Am 28. August 1831 wurde trotz dem Vorgehen anderer Zünfte beschlossen, das Vermögen nicht zu verteilen. Aber am 1. März 1835 erhielt jeder Zunftgenosse mit Ausnahme der Geistlichen je Fr. 100.—. Nach Vorschlag der bestellten Liquidationskommission wurde am 22. März das Zunftgebäude zu verkaufen beschlossen und am 13. April versteigert.³⁾

8. *Metzgern*. Keine Nachrichten vorhanden.

9. *Bauleuten*. Im Jahre 1831 lesen wir im Protokoll: „Der Gesellschaft zu Bauleuten hat das Teilungssystem nicht eingeleuchtet, doch glaubt sie, es könnte jedem Zunftbruder aus den Zinsen eine Entschädigung von 294 L. erteilt werden.“ Den Beitrag an wohltätige Zwecke auszurichten wurde erst am 2. Oktober 1831 beschlossen, am 9. Oktober abgewiesen. Am 24. Juni 1834 werden 200 Pfd. auf 20 Zunftbrüder verteilt. In den Verhandlungen vom

¹⁾ Webern Prot.

²⁾ Schuhmachern Prot. III, pag. 92, 121, 139.

³⁾ Schneidern Prot. III, pag. 39, 45.

9./13. Juli 1834 wurde der Verkauf des Zunfthauses beschlossen; vom Erlös sollen 2000 Pfd. auf der Gesamtmasse verbleiben, der übrige Erlös unter die Zunftgenossen verteilt werden (es handelte sich dann um L. 7000.—). Damit erklärte sich die Zunftgesellschaft zu Bauleuten als aufgelöst und bestellte eine Liquidationskommission für die Erledigung der noch zu besorgenden Formalitäten.¹⁾

10. *Gerbern.* Im Bott vom 24. Juni 1832 äußerte sich der Obmann, Graf von Sury-Büßy, dahin, daß er glaube, man habe zur Verteilung kein Recht, die Zunftgüter seien von unsern Vätern erspartes Gut, die bis dahin als Notpfennig betrachtet und aufbewahrt wurden, um entweder unglücklichen Zunftbrüdern zu helfen oder zu anderweitigen edlen Zwecken verwendet zu werden. Doch wurde mehrheitlich Verteilung beschlossen. Am 20. September gleichen Jahres schlug die Kommission vor, eine Summe von 3000 Pfd. unter 30 Zunftbrüder zu verteilen.²⁾

11. *Zimmerleuten.* Um den Zunftbrüdern, die in letzter Zeit durch den Einzug der alliierten Mächte in die Schweiz, die Revolution von 1814 und 1831, welche überall Stillstand in der gewerbetreibenden Klasse befördert, vielen Schaden erlitten haben, eine Unterstützung zukommen zu lassen, wurde im Bott vom 10. Juli 1831 beschlossen, den Zunftbrüdern mit Ausnahme von Geistlichen, Witwen und Jungfrauen Fr. 5397.— zu verteilen. Eine Protestation vom 21. Dezember 1834, unterschrieben von 31 direkten und fünf indirekten Namen, bestritt das Recht zur Auflösung, hob hervor, daß die Zünfte nicht ausschließlich politische Gebilde seien, oder nur Innungszwecke erfüllten. Es war ein geselliger Kreis, der wohlthätig wirken sollte, die Dürftigen unterstützen, Witwen und Waisen beistehen. Die Aufnahme endlich in diesen Verband war die erste Staffel, der Eintritt ins bürgerliche Leben und seine Rechte! Der Antrag auf Verkauf des Zunftgebäudes wurde mit 18 gegen acht Stimmen abgelehnt. Ein Jahr darauf war die Stimmung anders. Da die Beschlagnahme des Kapitals durch die Regierung befürchtet wurde, die übrigen Zünfte entweder ihre Maßregeln bereits getroffen hatten oder im Begriffe waren, es zu tun, beschloß das Bott am 24. Juni 1835, die Zunft zu Zimmerleuten als Korporation aufzulösen und das Zunftgebäude zu verkaufen.³⁾

¹⁾ Bauleuten Prot. II, pag. 122, 129, 132, 139, 144, 165.

²⁾ Gerbern Prot. II.

³⁾ Zimmerleuten Prot., pag. 133, 173, 179.

Während die Verhandlungen über die Auflösung der einzelnen Zünfte stattfanden, wandte sich die Stadtverwaltung mit einem Schreiben vom 4. Mai 1835 an alle Zünfte mit dem Begehren, es möchten zur Bestreitung derjenigen Leistungen, welche bis dahin den Zünften oblagen, nach Auflösung derselben aber der Stadtgemeinde zufallen, bei einer allfälligen Teilung des Zunftvermögens die hiefür notwendigen Kapitalien ausgeworfen und ihr zu diesem Zwecke behändigt werden, wobei ganz allgemein der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die Zünfte neben ihren Rechten auch verschiedene Lasten zu tragen haben, vor allem die Maßregeln in Bezug auf Handwerks- und Sicherheitspolizei.¹⁾ Es handelte sich also um die *Ablösung* oder den *Auskauf* für die Bestreitung der Kosten bei *Feuersbrünsten*, *Leichenbegängnissen* und beim *Läuten*. Als erste gab die Schuhmachernzunft zustimmenden Bescheid unter dem Vorbehalt, daß die Zunft nun wirklich von allen fernern Anforderungen enthoben und für nichts mehr belastet werde. Zu den von der Stadtgemeinde übernommenen Leistungen gehört auch das Lesenlassen von Messen an den Patrociniumstagen, der Seelmessen und der vier Fronfastenmessen. Der Beschluß vom 5. März 1835 schließt mit dem Wunsch: „Andere Zünfte möchten das Beispiel der armen Schuhmachergenossenschaft nachahmen und nach Vermögen der Gemeinde geben, was ihr unmöglich, doch aber mit Freude gegeben worden wäre.“²⁾

Allmählich stellten sich die Zünfte mit mehr oder weniger Begeisterung mit ihren Beschlüssen ein. Wir stellen die Leistungen zusammen:

1. Die *Wirthenzunft* beschloß: 1. Fr. 1008.— für Leichentragen etc. 2. Fr. 1000.— in die sogenannten milden Stiftungen, welche zur Erlernung von Kunst und Handwerken für unbemittelte Bürgersöhne bestimmt sind. 3. Den Anteil am Mannslehen beim Altwasser zu Staad zum Lesen der Messen.

Dazu übergaben sie noch die Ratserkenntnis vom Jahre 1687, die das Recht der Wirthenzunft zur Bestellung der Einläsler enthielt.³⁾

¹⁾ Prot. der Stadtverwaltung. 1835.

²⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 129.

³⁾ Prot. der Stadtverwaltung 1836, 26. Mai, 24. November und 5. Dezember.

2. *Pfistern*. Ohne auf die Drohungen der Stadtverwaltung einzugehen, entrichtet die Pfisternzunft freiwillig: 1. Fr. 1011.— für Begräbnisse etc., mit dem Vorbehalt, daß sie für alle Zukunft ihren Verpflichtungen enthoben sei. 2. Fr. 2000.— als Schenkung für eine milde Stiftung.¹⁾

3. *Schiffleuten*. Es werden bewilligt: 1. Fr. 1200.— für Leichenbegängnisse etc. 2. Fr. 2000.— zu einem gemeinnützigen Zwecke, die dann nach Beschluß der Stadtverwaltung vom 28. Juli 1836 als Fonds zur Besoldung des Stadtbibliothekars bestimmt werden.²⁾

4. *Schmieden*: Fr. 1011.— (26. Mai/17. Oktober 1835).

5. *Webern*: Fr. 1001.— (4. Juli 1836).

6. *Schuhmachern*: Fr. 1010.— (5. März/13. März 1835).³⁾

7. *Schneidern*: Fr. 1011.— (5. Juni 1837).

8. *Metzgern*: Fr. 1116.— (28. Januar/20. Juni 1839).

9. *Bauleuten*: Fr. 1005.— (14./28. Dezember 1837).

10. *Gerbern*. Am 26. Mai 1836 meldete diese Zunft, daß sie die Auflösung noch nicht beschlossen hätte. „Allein sollte, was im Bereich der Möglichkeit liege, auch sie von der Teilungssucht hingerissen werden, so werde sie gleich andern edelgesinnten Gesellschaften dennoch zuerst an die Pflichten sowohl gegen ihre verstorbenen Väter, als auch gegen ihre Gemeinde denken.“ Am 2. März 1840 teilte die Zunft zu Gerbern mit, daß sie die Auflösung beschlossen habe. Dazu wird bemerkt, daß es nicht gerechtfertigt sei, eine so geringe Körperschaft mit ihrem geringen Vermögen in die Klasse der Zünfte Schiffleuten, Wirthen, Metzgern etc. zu stellen. Sie offerierte Fr. 1000.—, und die Stadtverwaltung ging am 16. März darauf ein, um den Prozeß zu verhüten.⁴⁾

11. *Zimmerleuten*. Schon unterm 11. Februar 1836 antwortete diese Zunft auf das Schreiben der Stadtverwaltung, in welchem die Ablösung der Verpflichtungen verlangt wurde, daß sie mit der Leistung einverstanden sei, nicht aber mit dem Betrag. Sie anerbote Fr. 410.—, wie sie im Bott unterm 13. Dezember 1835 beschlossen hatte. Der Beschluß auf förmliche Auflösung und Verkauf des Zunfthauses war am 24. Juni 1835 gefaßt worden. Für die Bestreitung der üblichen Seelmessen wurde der Ertrag des Alt-

¹⁾ ibid. 26. Mai, 18. Juli. Pfistern Prot. III, 9. August 1835.

²⁾ Prot. der Stadtverwaltung. 9. Juni 1836.

³⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 129/134.

⁴⁾ Prot. der Stadtverwaltung 1840.

wassers zu Staad ausgesetzt (wie bei anderen Zünften), ferner Fr. 400.— zu gemeinnützigen Zwecken. Eimer und Protokolle werden der Stadtgemeinde bestimmt. Da man sich nicht einigen konnte, kam es zum Prozeß, den die Stadt vor Amtsgericht verlor. Um der Kosten willen verzichtete sie auf die Appellation. Wie die Sache ausgegangen, ist den Akten nicht zu entnehmen.¹⁾

Zum Schluß teilte die Liquidationskommission der Zunft zu *Schiffleuten* unterm 16. Februar 1842 mit, daß sich bei der Schlußabrechnung ein kleiner Vorschuß von Fr. 600.— erzielt habe. Mit großer Mehrheit wurde beschlossen, der Stadtgemeinde davon Fr. 500.— „als Schadloshaltung für einigen auf den ihr angewiesenen Aktientiteln auf das Handelshaus Franz Gerber und Comp. allhier erlittenen Verlust, welcher die darin begriffene Schenkung von Fr. 2000.— (die seinerzeit gemacht wurde) möchte angegriffen haben, zu Handen zu stellen, und dann, wie es bei glücklichen Umständen der edle Gebrauch ist, mit Wohltaten zu enden, den Rest der Fr. 100.— unter höchstbedürftige Arme zu verteilen.“²⁾

In Nr. 36 des „Solothurner Blattes“ von 1831 wurde an der geplanten Verteilung scharfe Kritik geübt. „Wie viel besser würde es klingen, wenn Solothurn die Auflösung der ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erreichenden Zünfte durch Errichtung einer dem gegenwärtigen Zeitgeist entsprechenden Gewerbeschule feiern würde! Dadurch wäre der Zweck der Stiftung erfüllt, die Gegenwart gerechtfertigt und der Nachkommenschaft gegeben, was ihr von Rechtswegen gebührt.“ Dieses Urteil ist nicht ganz ohne Berechtigung, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die guten Absichten eines Teiles der Bürgerschaft durch den Egoismus der andern durchkreuzt wurden, daß überhaupt die Zünfte dem Geist der Dreißiger Jahre zum Opfer fielen, der es nicht über sich brachte, die ehrwürdigen Institutionen durch passende Reform den Bedürfnissen der Neuzeit zugänglich zu machen.

¹⁾ Prot. der Stadtverwaltung. 8. März, 31. Mai 1838. 11. März 1839.

²⁾ Prot. der Stadtverwaltung 1842.